Helmut Hückel

DER SOZIALISTISCHE ZIVILPROZESS IN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung

1972

1973

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547219_0009

Der sozialistische Zivilprozeß in der Deutschen Demokratischen Republik - unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte

durch den Fachbereich Rechtswissenschaft
der Westfälischen-Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Helmut Hückel

aus Wien

1973

Erster Berichterstatter:	Prof. Dr. Heldrich
Zweiter Berichterstatter:	Prof. Dr. Jayme
Dekan:	Prof. Dr. Kiefner

Tag der mündlichen Prüfung: 17.7.1972

UNIV. LEIDEN BIBL.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Einleitung		1
1. Kapitel		
	Grundsätzliches zur Rechtsauffassung in der DDR	7
I	Marxistische Rechtsauffassung	7
II	Sozialistische Gesetzlichkeit	14
III	Demokratischer Zentralismus	26
	1) Wesen des demokratischen Zentralismus	27
	2) Prinzip der Unterordnung	28
	3) Aufhebung der Gewaltenteilung	32
IV	Zuständigkeit der Zivilgerichte	34
	1) Abgrenzung gegenüber dem StVG	36
	2) Abgrenzung gegenüber den KKO und SchKO	41
V	Entwurf 197o	47
2. Kapitel		
	Verfahrensbeteiligte	5o
I	Der Richter	
	1) Allgemeine Stellung	5o
	a) Volksrichter	51
	b) Wahl der Richter	54
	2) Unabhängigkeit	55
	a) persönliche Unabhängigkeit	58
	b) sachliche Unabhängigkeit	61
	aa) Inspektionsgruppen	61
	bb) Die Partei	63
	cc) Bindung an die Obergerichte	65
	3) Zusammenfassende Würdigung	66

Seite

II Der Schöffe
1) Aufgaben und Stellung 69
2) Wahl 72
3) Würdigung 72

III Der Staatsanwalt
1) Allgemeine Tätigkeit 75
2) Aufgaben im Zivilprozeß
a) derzeitiger Rechtszustand 76
b) künftige Regelung 79
aa) Klagerecht zu Gunsten von Bürgern 8o
bb) Klagerecht zu Gunsten von Volkseigentum 84
cc) Regelung im Entwurf 86
3) Zusammenfassende Würdigung 88

3. Kapitel

Verhandlung in der 1. Instanz 92

I Prozeßgrundsätze
1) Straffung und Konzentration des Verfahrens 93
a) Einführung einer Hauptverhandlung 95
b) Prüfung vor Klageannahme 97
2) Erforschung der objektiven Wahrheit 1oo
3) Erzieherische Wirkung der Verhandlung 1o3
a) Erziehung der Parteien 1o4
b) Erziehung der Zuhörer 1o5
aa) Zuhörer nur passiv 1o5
bb) Aktive Beteiligung der Zuhörer 1o7

II Weitere Besonderheiten 11o
1) Urteilsfassung 111
2) Einschränkung von Vergleich und Anerkenntnis 111
3) Verfahren bei Säumnis 112

III Zusammenfassende Würdigung 113

Seite

4. Kapitel

Rechtsmittel und Kassation 115

I Berufung

1) Gesetzliche Lage 116

2) Vorstellungen zur Neuregelung 117
a) Schnelle Entscheidung 117
b) Anleitung der Gerichte 120

3) Umfang der Beweisaufnahme 122
a) Regelung im Arbeitsentwurf 123
b) Regelung im EZPO 126

4) Bindung an die Anträge 127

5) Berufungsbegründung 129

6) Weitere Änderungen 130
a) Verwerfung der Berufung 130
b) Berufungsbegründung 130
c) Rücknahme der Berufung 130

7) Zusammenfassende Würdigung 130

II Beschwerde 131

III Protest 132

1) Grundsätzliches 132

2) Protest ohne vorherige Mitwirkung 132

3) Frist zur Protesteinlegung 134

4) Würdigung 134

IV Kassation

1) Grundsätzliches 135
a) Unterschied zur Revision 137
b) Unterschied zur Wiederaufnahme 138

2) Kassationsgründe 140

3) Einzelfragen 141
a) Befristung der Kassationseinlegung 141
b) Schwerpunktkassation 144
c) Kassation von Tenor und Gründen 145
d) Keine Sachaufklärung durch Kassationsgericht 146
e) Regelung im Nachverfahren 146

4) Zusammenfassende Würdigung 147

Seite

5. Kapitel

Vollstreckung 149

I Grundsätze der Vollstreckung

1) Einheit von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren 151

2) Erforschung der objektiven Wahrheit 152
a) Dispositionsmaxime 153
b) Mündlichkeit des Verfahrens 157

II Vollstreckung gegen Bauern 158

1) Vollstreckung in bäuerliche Grundstücke 159

2) Vollstreckung gegen einzelne Bauern 160
a) Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen 160
b) Vollstreckung in das bewegliche Vermögen 161
aa) Pfändung von Bodenanteilen 162
bb) Pfändung von Arbeitseinheiten 163
cc) Pfändung von Naturalleistungen 164
dd) Forderungspfändung 164

III Vollstreckung gegen Genossenschaften 165

1) Keine Vollstreckung in Produktionsmittel 166

2) Keine Vollstreckung in Grundstücke 166

3) Vollstreckung in Geldmittel 166

IV Vollstreckung gegen Sonstige 167

1) Arbeitslohnpfändung 168
a) Pfändbare Beträge 169
b) Unpfändbare Beträge 170
c) Umfassende Erfassung der Schuldner 170

2) Änderung gegenüber dem alten Zustand 173
a) Zuständigkeit für Vollstreckungshandlungen 173
b) Änderung durch die Familienverfahrensordnung 173
c) Änderungen durch den Entwurf 173
aa) Reihenfolge der Vollstreckung 173
bb) Unpfändbare Gegenstände 174
cc) Wegfall der Versteigerung 174

Seite

V Besonderheiten 175

1) Vollstreckung in Volkseigentum 175

2) Vollstreckung bei Ehegatten 176
a) Grundsätzliches 177
b) Rechte des nichtschuldenden Ehegatten 178
aa) Widerspruch 178
bb) Erinnerung 178
cc) Drittwiderspruchsklage 179
dd) Auflösung der Vermögensgemeinschaft 179

VI Konkurs 18o

1) Grundsätzliches 18o

2) Bevorrechtigte Gläubiger 182
a) Träger von Volkseigentum 182
b) Sozialistische Genossenschaften 183
c) Halbstaatliche Betriebe 183

VII Zusammenfassende Würdigung 184

Schlußbetrachtung 186

Literaturverzeichnis

Adam, Klaus	Der Richter in der Bundesrepublik und in der SBZ JR 62, 241 - 244
Albrecht, Johannes	Pfändungsschutz in der Landwirtschaft NJ 51, 125
Arlt, Rainer	Zu einigen Grundfragen der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie in der DDR StuR 69, 1419 - 1436
Artzt, Werner	Die Zwangsvollstreckung als Teil des Zivilprozesses NJ 54, 436 - 441
Artzt, Werner	Lohnpfändungsschutz - eine Frage der Übereinstimmung der Produktionsverhältnisse mit den Produktionskräften NJ 53, 196 - 198
Bassenge, Friedrich	Die Pfändung von bäuerlichen Forderungen und Guthaben NJ 51, 495 - 497
Baumbach-Lauterbach	Zivilprozeßordnung - mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen. Beck'sche Kurz-Kommentare 3o. Aufl. München 197o
Baumgart, Rudolf - Baumann, Martin	Verbesserung der Arbeitsorganisation der Gerichte und Qualifizierung der Richter - Erfordernisse der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit NJ 65, 33 - 37
Baur, Fritz	Justizaufsicht und richterliche Unabhängigkeit - Eine gerichtsverfassungsrechtliche Studie, Tübingen 1954
Baur, Fritz	Wege zu einer Konzentration der mündlichen Verhandlung im Prozeß. Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e.V. Berlin, Heft 23 Berlin 1966

Bechthold, Ilse	Die Prozeßprinzipien im Strafverfahren der DDR. Bonn 1967 Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft Neue Folge, Heft 37 Zugleich Diss. jur. Freiburg 1966
Bender, Rolf	Die 'Hauptverhandlung' in Zivilsachen (Ein Bericht über den Versuch der 2o. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart, die Ziele der Zivilprozeßreform auf der Grundlage der geltenden Gesetze zu erreichen) DRiZ 1968, 163 - 167
Benjamin, Hilde	Bermerkungen zu der Lehre von der Gerichtsverfassung StuR 1953, 42
Benjamin, Hilde	Das Gerichtsverfassungsgesetz NJ 52, 434 - 439
Benjamin, Hilde	Das 7. Plenum des Zentralkommitees der SED und die Arbeit der Justizorgane NJ 6o, 1 - 6
Benjamin, Hilde	Der Instrukteur - Helfer und politischer Berater NJ 54, 285 - 29o
Benjamin, Hilde	Der Volksrichter in der Sowjetzone NJ 1947, 13 - 15
Benjamin, Hilde	Die dialektische Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit durchsetzen NJ 58, 365 - 368
Benjamin, Hilde	Die Durchsetzung des Rechtspflegebeschlusses des Staatsrates - Forderung und Ausdruck der sozialistischen Gesetzlichkeit StuR 62, 597 - 6o9

Benjamin, Hilde	Die Entwicklung des sozialistischen Rechts und die Aufgabe der Rechtspflege beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR NJ 62, 76o - 765
Benjamin, Hilde	Diskussionsrede auf dem IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands NJ 54, 223 - 224
Benjamin, Hilde	Einige Fragen des Staates und des Rechts im Werk und Wirken Walter Ulbrichts NJ 1968, 353 - 36o
Benjamin, Hilde	Volksrichter StuR 7o, 726 - 746
Benjamin, Hilde	Vom IV. zum V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands NJ 58, 437 - 439
Benjamin, Hilde - Melsheimer, Ernst	Zehn Jahre demokratischer Justiz in Deutschland NJ 1955, S. 259 - 266
Benjamin, Michael - Fritzsche, Hans	Rechtspflege und sozialistische Erziehung StuR 63, 229 - 245
Berger, Friedrich	Nochmals: Bedarf das sozialistische Vollstreckungsrecht des Instituts der Zwangsverwaltung? NJ 62, 285
Blomeyer, Arwed	Zivilprozeßrecht - Erkenntnisverfahren Berlin-Göttingen-Heidelberg 1963
Böckenförde, Ernst-Wolfgang	Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat München 1967
Bönninger, K. - Hochbaum, H.K. - Lekschas, E. - Schulze, G.	Das Verwaltungsrecht der DDR - Allgemeiner Teil Berlin 1957

Cohn, Kurt	Die Notwendigkeit der Kassationsfrist in Zivilsachen NJ 64, 1o8 - 11o
Cohn, Kurt	Einige Gedanken zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Zivilrechtsprechung NJ 63, 612 - 614
Conrad, Kurt	Bedarf das sozialistische Vollstreckungsrecht des Instituts der Zwangsverwaltung? NJ 61, 784 - 785
Conrad, Kurt	Nochmals zur Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung NJ 59, 531 - 532
Creuzburg, Harry - Schmidt, Wolfgang	Die Aufgaben der Konfliktkommissionen nach dem Staatsratserlaß NJ 63, 326 - 331
Dietrich, Joachim	Zielgerichtete Maßnahmen zur Senkung der Mietrückstände NJ 71, 1o9 - 11o
Dornberger, Gerhard	Zur wirtschaftsleitenden Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts StuR 1962, 1o91 - 11o2
Dornberger - Kleine - Klinger - Posch -	Das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik - Allgemeiner Teil - Berlin, 1956
Dornberger - Kleine - Klinger - Posch	Das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik - Sachenrecht - Berlin, 1957
Drews, Werner - Püschel, Heinz - Schumann, Kurt	Einige Schlußfolgerungen aus dem 17. Plenum des ZK der SED für die Zivilgesetzgebung StuR 1963, 153 - 168

Drobnig, Ulrich	Methodenfragen der Rechtsvergleichung im Licht der "International Encyclopedia of Comparative Law" in: Jus privatum gentium -Festschrift für Max Rheinstein zum 7o. Geburtstag Bd 1 S. 221 - 233 Tübingen 1969
Eberhardt, Karl-Heinz	Vollstreckung in das gemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten NJ 67, 56 - 57
Eildermann, Hermann Mühlmann, Manfred	Die Erforschung der Ursachen von Rechtsverletzungen im Zivilprozeß NJ 63, 2o6 - 2o9
Erler, Heinz	Anmerkung zum Urteil des OG vom 15. XI. 196o NJ 61, 1o5 - 1o6
Fiedler, Herbert - Richter, Hans	Bemerkungen zur Regelung des Rechtsmittelverfahrens im Arbeitsentwurf der neuen ZPO NJ 67, 471 - 474
Fincke, Horst	Die Bedeutung des Rechtsmittelurteils für die Leitung der Zivilrechtssprechung NJ 69, 1o5 - 1o9
Frommert, B.	Der XXIII Parteitag der KPDSU und Fragen des sozialistischen Sowjetstaates und Sowjetrechts aus Sowjetskoje gassudarstwo i prawo 1966, 53 ff übersetzt von B. Frommert StuR 66, 1371 - 1383
Galette, Alfons	Der "Demokratische Zentralismus" als Strukturprinzip der Verwaltung im kommunistisch beherrschten Teil Deutschlands Jahrbuch für Ostrecht Band 1, 1. Halbjahresheft 196o, 41 - 67
Geissler, Günter	Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Zivilverfahren NJ 63, 562 - 563

Genärsch, Ernst	Stellung und Aufgaben des Kreisgerichts nach dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz NJ 52, 439 - 442
Göhring, Joachim	Wann kann die Kammer für Arbeitsrechtssachen ohne vorherige Beratung der Konfliktskommission tätig werden? NJ 68, 756 - 757
Göhring, Joachim	Zur Unterscheidung zwischen sachlicher Zuständigkeit des Gerichts und Zulässigkeit des Gerichtswegs NJ 71, 428 - 429
Göldner, Elfriede	Anmerkung zum Urteil des BG Cottbus vom 19.5.67 NJ 68, 186
Görner, Gerhard	Die erzieherische Rolle der Gerichte bei der Behandlung von Zivilsachen und Familiensachen NJ 1953, 271 - 278
Görner, Kurt	Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte im Jahr 1965 StuR 1965, 1975 - 1988
Gold, Heinz	Die LPG als Drittschuldner NJ 6o, 129 - 131
Gottschalk, Wilfried	Wann kann die Kammer für Arbeitsrechtssachen ohne vorherige Beratung der Konfliktskommission tätig werden? NJ 68, 757
Gottschling, Ernst	Klassendiktatur und "Teilung der Gewalten" NJ 69, 1 - 8
Grieger, Helmut - Hildebrandt, Günter	Zur Rechtsmitteltätigkeit in Zivil- und Familienrechtssachen NJ 66, 76 - 78
Grieger, Helmut - Müller, Margot	Zur Kassationstätigkeit der Bezirksgerichte in Zivil- und Familienrechtssachen und einigen dabei aufgetauchten Problemen NJ 67, 69 - 71

Groh, Karl - Luther, Horst	Aktive Mitwirkung der Schöffen im Eröffnungsverfahren NJ 64, 1o4 - 1o5
Grotewohl, Otto	Der Staatsanwalt - Hüter der demokratischen Gesetzlichkeit, Rede des Ministerpräsidenten am 23.5.52 NJ 52, 241 - 244
Grünewald, Joachim	Das Eigentum und das Eigentumsrecht in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Bd. 49 Bonn 1961
Habscheid, Walther	Richtermacht oder Parteifreiheit ZZP 81 (1968), 175 - 196
Hagemann, Hans	Rangfolge und Pfändungsgrenze bei der Zwangsvollstreckung in bäuerliche Forderungen NJ 53, 176 - 178
Haney, Gerhard	Zum Inhalt des sozialistischen Rechtsbegriffs StuR 1963, 121 - 137
Hantschke, Walter - Winkler, Rudolf - Görner, Kurt	Neue Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen - weitere Ausgestaltung der sozialistischen Rechtsordnung NJ 68, 7o9 - 713, 741 - 745
Hauschild, Helmut	Der Schutz volkseigener Forderungen im Konkurs NJ 56, 2o8 - 21o
Hauschild, Helmut	Neuregelung des Verfahrens zur Sicherung des Pfandrechts am Arbeitseinkommen NJ 66, 136 - 137
Heinrich, Wilhelm	Wesen und Wirkung der Kassation in Zivilsachen NJ 5o, 333 - 336

Herrmann, Rudolf - Patzer, Harry	Demokratischer Zentralismus und Justiz (Bericht über eine Arbeitstagung der Mitglieder der Sektion Prozeßrecht des DASR "Walter Ulbricht" am 24.3.1959) StuR 59, 773 - 778
Herrmann, Rudolf - Schüsseler, Rolf	Inhalt und Bedeutung der Unabhängigkeit der Richter in der DDR NJ 1963, 129 - 135
Herrmann, Rudolf - Schüsseler, Rolf - Winkler, Friedrich-Karl	Zu einigen theoret-ischen Grundfragen der sozialistischen Rechtspflege und ihrer Entwicklung unter den Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus StuR 1964, 1044 - 1067
Heuer, Uwe-Jens	Die Funktion des Rechts im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus NJ 67, 656 - 661
Hirsch, Ernst-E.	Was bedeutet "sozialistische Gesetzlichkeit"? JZ 1962, 149 - 154
Hölzer, Nathan	Über die Mitwirkung der Schöffen NJ 55, 147 - 148
Honecker, Erich	Die Rolle der Partei in der Periode der Vollendung des Sozialismus -Referat auf dem VII. Parteitag der SED Berlin 1967
Hünke von Podewils, Torsten	Das künftige Zivilverfahrensgesetz der DDR Diss. jur. Heidelberg 1970
Jacobi, Erwin	Die Richtlinien des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik Staat und Bürger, 203 - 218 -Festschrift für Willibalt Apelt zum 80. Geburtstag München - Berlin 1958

Jahn, Gustav	Zu einigen Fragen der Durchsetzung der neuen Konzeption für die Arbeit der Justizorgane aus der Sicht des Obersten Gerichts NJ 6o, 152 - 154
Jahn, Gustav - Petzold, Siegfried	Die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erfordert eine höhere Qualität der Rechtssprechung NJ 61, 116 - 12o
Kaiser, Christoph	Staatsanwalt und Parteien im arbeitsrechtlichen Verfahren NJ 69, 371
Keil, Helmut	Stärkere Einbeziehung der Schöffen in die Arbeit der Bezirksgerichte NJ 63, 85 - 86
Kellner, Horst	Das Klagerecht des Staatsanwalts im künftigen Zivilverfahren NJ 67, 474 - 475
Kellner, Horst	Die mündliche Verhandlung NJ 7o, 17o - 173
Kellner, Horst	Die Rolle der Richterwahl und der Arbeit an der neuen Zivilprozeßordnung bei der Entwicklung des demokratischen Zentralismus in der Justiz StuR 6o, 316 - 328
Kellner, Horst	Die Vorprüfung der Klage in Zivilsachen NJ 59, 372 - 373
Kellner, Horst	Zur Herausbildung, Durchsetzung und Weiterentwicklung sozialistischer Prozeßprinzipien in der DDR NJ 72, 185 - 189, 217 - 22o
Kellner, Horst	Zur rechtswirksamen Forderungsabtretung NJ 63, 552 - 553

Kietz, Herbert - Mühlmann, Manfred	Die Erziehungsaufgabe im Zivilprozeß und die Rolle der gerichtlichen Entscheidung Berlin 1962 (zit. Erziehungsaufgabe)
Kietz, Herbert - Mühlmann, Manfred	Vorschläge zur Neuregelung des Rechtsmittelverfahrens in Zivil- und Familiensachen NJ 64, 2o3 - 2o7
Kietz, Herbert - Rudelt, Walter	Feststellung von Konfliktsursachen in Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren NJ 72, 535 - 538
Kirchheimer, Otto	Die Rechtspflege und der Begriff der Gesetzlichkeit in der DDR AöR Bd. 85 (196o), 1 - 65
Kirschner, Gerhard	Die Grundsätze des Rechtspflegeerlasses und die Aufsicht des Staatsanwalts über die Anwendung des Zivil- und Arbeitsrechts NJ 63, 166 - 169
Klenner, Hermann	Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts. (zitiert: Marxismus) 2. Auflage 1955 Große Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft, Band VI, Berlin 1954
Klenner, Hermann	Formen und Bedeutung der Gesetzlichkeit als einer Methode in der Führung des Klassenkampfes. (zitiert: Formen) Große Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft, Band III, Berlin 1953
Klenner, Hermann	Zur ideologischen Natur des Rechts in: Staat und Recht im Lichte des Großen Oktobers, Berlin 1957 S. 92 - 1o1

Klinger, Günther - Oertel, Horst - Panzer, Wilhelm	Aufgaben und Stellung des Staatlichen Vertragsgerichts im System der sozialistischen Wirtschaftsleitung StuR 1963, 1477 - 1492
Kollektiv der Justizverwaltungsstelle Potsdam	Einige Fragen des dialektischen Materialismus NJ 58, 584 - 588
Kowollik, Berndt - Grünberg, Gert	Abgrenzung des Arbeitsrechtsverhältnisses vom Zivilrechtsverhältnis NJ 57, 364 - 366
Krüger, Gerhard	Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen NJ 66, 132 - 136
Krüger, Gerhard	Ergebnisse der bisherigen Diskussion über den Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen NJ 7o, 737 - 739
Krüger, Gerhard	Gedanken zur Schaffung eines neuen sozialistischen Zivilverfahrensrechts NJ 6o, 23 - 26
Krüger, Gerhard	Weitergelten des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei Arbeitsplatzwechsel des Schuldners NJ 64, 2o2 - 2o3
Krüger, Gerhard	Weitere Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften NJ 6o, 1o - 12
Krüger, Gerhard	Wissenschaftliche Beratung im Ministerium der Justiz über die Schaffung eines neuen Zivilprozeßrechts NJ 59, 195 - 197
Krüger, Gerhard - Fincke, Horst	Die Rechtsmitteltätigkeit nach dem Arbeitsentwurf der neuen Zivilprozeßordnung NJ 67, 5o4 - 5o6

Krüger, Gerhard - Fincke, Horst	Zur Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen NJ 67, 75 - 79
Kruschke, Diethart	Zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen NJ 55, 429 - 432
Kruschke, Diethart-Dillhöfer, Gerhard	Zu einigen Fragen der Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen NJ 55, 595 - 597
Kuban, Walter	Soll im Zivilprozeß die Zwangsvollstreckung von Amts wegen erfolgen? NJ 6o, 282
Kulaszewski, Willy	Pfändung von Vorschüssen auf Arbeitseinheiten NJ 56, 688 - 69o
Lange, Richard	Was bedeutet die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Sowjetzone? in: Festschrift für Eberhard Schmidt zum 7o. Geburtstag Göttingen 1961, S. 551 - 568
Langner, Ludwig	Gedanken zur gesetzlichen Regelung eines selbständigen Klagerechts des Staatsanwalts NJ 6o, 62 - 65
Langner, Ludwig	Haben die Richtlinien des Obersten Gerichts rückwirkende Kraft? NJ 57, 624 - 625
Latka, Helmut	Zur Abänderung von Unterhaltsurteilen NJ 65, 327 - 328
Lauterbach, Wolfgang	Konzentration oder Gleichwertigkeit der Termine? JZ 1967, 137 - 139
Lent, Friedrich - Jauernig, Othmar	Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht. Ein Studierbuch. 11. neubearbeitete Auflage, München 1969

Lewan, Kenneth M.	Die Abgrenzung des Zivilrechts in der Sowjetzone Jahrbuch für Ostrecht, Band VI (1965) 2. Halbjahrsheft S. 7 - 32
Leymann, Julius	Zum Wesen des sozialistischen Rechts der Deutschen Demokratischen Republik StuR 59, 1351 - 1378
Leymann, Julius - Petzold, Siegfried	Zum Wesen der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik StuR 1959, 691 - 705
Loeber, Dietrich A.	Rechtsvergleichung zwischen Ländern mit verschiedener Wirtschaftsordnung Rabels Zeitschrift Jahrgang 26 (1961) S. 201 - 229
Löwenthal, Heinrich	Zur Anwendung der Gerichtskritik NJ 56, 106 - 107
LPG-Gesetz	Kommentar zum LPG Gesetz von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Dr. Klaus Heuer Berlin (o.J.)
Lübchen, Gustav-Adolf	Die Kommission zur Ausarbeitung des neuen ZGB und der neuen ZPO hat ihre Tätigkeit aufgenommen NJ 64, 150
Lübchen, Gustav-Adolf - Hauschild, Helmut	Die Durchführung der Zwangsvollstreckung in der Landwirtschaft NJ 56, 463 - 464
Lübchen, Gustav-Adolf - Hauschild, Helmut	Einheitliche Verfahrensordnung für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen Der Schöffe 66, 351 - 356
Mampel, Siegfried	Arbeitsverfassung und Arbeitsrecht in Mitteldeutschland (zitiert: Arbeitsrecht) Köln (Kohlhammer) o. J. (1966)

Mampel, Siegfried	Die Auffassung des dialektischen und des historischen Materialismus vom Recht (zitiert: Auffassung) ROW 57, 53 - 59
Mampel, Siegfried	Die Entwicklung der Verfassungsordnung in der Sowjetzone Deutschlands von 1945 - 1963 (zitiert: Entwicklung) JÖR Bd.13 (1964), 455 - 579
Marx, Karl - Engels, Friedrich	Ausgewählte Schriften in zwei Bänden Dietz, Berlin 1966
Mitarbeiterkollektiv der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	Thesen zum Wesen und zur Entwicklung des sozialistischen Rechts StuR 63, 1841 - 1850
Mollnau, Karl A.	Theoretische Probleme der gesellschaftsorganisierenden Funktion des sozialistischen Rechts StuR 67, 715 - 729
Motzek, Udo	Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte zur Senkung der Mietschulden NJ 66, 151 - 152
Mühlmann, Manfred	Die Einleitung des Verfahrens NJ 70, 167 - 169
Mühlmann, Manfred	Die Möglichkeiten der Rechtspflege zur Bekämpfung der Ursachen von Zivil- und Familienrechtskonflikten StuR 65, 1128 - 1139
Müller, Frohmut	Konferenz über Aufgaben und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft NJ 69, 673 - 677
Müller, Frohmut	Zur Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft StuR 67, 1749 - 1766
Müller, Gerhart	Noch kein selbständiges Klagerecht des Staatsanwalts in Zivil- und Familienverfahren NJ 64, 216

Müller, Gerhart	Zur prozessualen Stellung des Staatsanwaltes in der künftigen ZPO NJ 1966, 498 - 499
Müller, Gerhart - Heuse, Robert	Die Mitwirkung des Staatsanwalts im arbeits-, zivil- und familienrechtlichen Verfahren NJ 63, 583 - 584
Müller-Römer, Dietrich	Die Gerichtskritik in der DDR ZZP 1969, 284 - 296
Müller-Römer, Dietrich	Zur Rechtsnatur der Richtlinien des Obersten Gerichts der DDR ROW 68, 151 - 157
Nathan, Hans	Anmerkung zum Urteil des OLG Dresden vom 19.8.49 NJ 5o, 22
Nathan, Hans	Anmerkung zum Urteil des OLG Halle vom 3o.8.195o NJ 5o, 414
Nathan, Hans	Anmerkung zum Urteil des BG Leipzig vom 3o.5.53 NJ 53, 571
Nathan, Hans	Das Zivilprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Prof. Dr. Nathan 1. Band, Berlin 1957, (zitiert: LB I)
Nathan, Hans	Das Zivilprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Prof. Dr. Nathan 2. Band, Berlin 1958, (zitiert: LB II)
Nathan, Hans	Die Kassation eines erschlichenen Scheidungsurteils NJ 54, 569 - 57o

Nathan, Hans	Die Stellung des Gerichts und der Parteien im neuen Zivilprozeß NJ 59, 592 - 599
Nathan, Hans	Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen NJ 7o, 183 - 185
Nathan, Hans	Sind Forderungen der Mitglieder von landwirtschaftlichen und Konsumgenossenschaften an die Genossenschaft pfändbar? NJ 53, 1o7 - 1o9, 17o - 176
Nathan, Hans - Püschel, Heinz	Zum Wesen und Umfang der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung in Zivilsachen StuR 62, 222o - 2236
Nathan, Hans - Püschel, Heinz	Weitere Probleme der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung in Zivilsachen StuR 63, 674 - 688
Neumann, Hans	Für eine höhere Effektivität des Einsatzes der Inspektionsgruppe NJ 66, 3o7 - 31o
Neumann, Hans	Verbesserung der Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte NJ 65, 161 - 163
Neumann, Hans - Biebl, Rudi - Lehmann, Günter	Stellung und Aufgaben der Insepktionsgruppe NJ 64, 449 - 452
Niethammer, Fritz	Anmerkung StuR 63, 1897
Niethammer, Fritz	Anmerkung zum Urteil des BG Karl-Marx-Stadt vom 6.8.64 (NJ 66, 19o) NJ 66, 191 - 192
Niethammer, Fritz	Aufhebung und Zurückverweisung im Berufungsverfahren des Zivilprozesses NJ 57, 144 - 147

Niethammer, Fritz	Bindung des Rechtsmittelgerichts an die Anträge der Parteien im Zivilprozeß NJ 68, 241 - 244
Niethammer, Fritz	Buchbesprechung von F. Kaiser/ H. Kellner/ W. Schulz "Die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte. Die Neuregelung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens." StuR 63, 1526 - 1534
Niethammer, Fritz	Der Streitcharakter des sozialistischen Zivilprozesses StuR 63, 496 - 5o8
Niethammer, Fritz	Die Gerichtsverhandlung im neuen Zivilprozeß NJ 196o, 577 - 581
Niethammer, Fritz	Die Kassationsgründe in der künftigen ZPO NJ 67, 5o7 - 5o8
Niethammer, Fritz	Lehren der Sowjetwissenschaft zur Entwicklung der Demokratie im Zivilprozeß durch Einbeziehung von Vertretern gesellschaftlicher Organisationen in das Verfahren StuR 62, 14o4 - 1414
Niethammer, Fritz	Prozessuale Mittel zur Feststellung der objektiven Wahrheit im sozialistischen Zivilprozeß StuR 54, 345 - 364
Niethammer, Fritz - Artzt, Werner	Die Neuregelung der Zwangsvollstreckung in Westdeutschland StuR 56, 211 - 231
Niethammer, Fritz - Latka, Helmut	Rechtsmittel, Wiederaufnahme des Verfahrens und Kassation NJ 7o, 179 - 182
Niethammer, Fritz - Schumann, Kurt	Zur Regelung der subjektiven Rechte und Pflichten im künftigen Zivilgesetzbuch StuR 62, 294 - 3o5

Nürnberger, Hans - Brückner, Helmut	Vergleich, Anerkenntnis- und Versäumungsurteil in Mietsachen NJ 64, 619 - 62o
Panzer, Wilhelm	Über die Zuständigkeit der Gerichte und des Staatlichen Vertragsgerichts NJ 63, 747 - 748
Panzer, Wilhelm	Zur erweiterten Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts VS 1963, 3o5
Peter, Rudi	Bedarf das sozialistische Vollstreckungsrecht des Instituts der Zwangsverwaltung? NJ 61, 387 - 389
Pete[illegible], Rudi	Besonderheiten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche gemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten NJ 67, 384 - 386
Peter, Rudi	Das Vorrecht des volkseigenen Gläubigers im Konkurs des Schuldners ist von Amts wegen zu berücksichtigen NJ 59, 275 - 276
Petzold, Siegfried	Das Recht in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der DDR StuR 63, 17 - 32
Petzold, Siegfried	Die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands - das feste Fundament des sozialistischen Rechts in der Deutschen Demokratischen Republik StuR 61, 658 - 682
Pfuhl, Eberhard	Die sowjetische Zivilprozeßordnung und ihr Einfluß auf den sowjetzonalen Zivilprozeß Berlin 1955 Rechtswissenschaftliche Folge der Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin Nr. 9

Pleyer, Klemens	Zivilprozeß und Wirtschaftsordnung in: Zentralplanwirtschaft und Zivilrecht, S. 7y - 112 Stuttgart 1965
Pleyer, Klemens - Lieser, Joachim	Einflüsse der Wirtschaftsordnung auf die Rechtsfindung in: Zentralplanung und Recht, S. 211 - 224 Stuttgart 1969
Polak, Karl	Über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik StuR 61, 6o8 - 657
Polak, Karl	Zur Dialektik in der Staatslehre (Akademie Verlag) 3. Aufl ge Berlin 1963 ier
Polak, Karl	Zur Lage der Staats- und Rechtswissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik StuR 59, 1326 - 1351
Poppe, Eberhard - Schüsseler, Rolf	Sozialistische Grundrechte und Grundpflichten der Bürger StuR 63, 2o9 - 228
Posch, Martin	Für ein neues Zivilrecht - gegen ein neues Privatrecht StuR 58, 1259 - 1272
Prüfer, Edgar	Methodisch richtige und konzentrierte Leitung des Zivilprozesses NJ 68, 2oo - 2o6
Püschel, Heinz	Aufgaben und Aufbau einer neuen Zivilprozeßordnung, im Besonderen die Beziehungen des Zivilprozesses zu dem von ihm durchzusetzendem materiellen Recht und zur Gerichtsorganisation NJ 59, 127 - 13o, 166 - 168

Püschel, Heinz	Das Prinzip des demokratischen Zentralismus in der mündlichen Verhandlung des künftigen Zivilverfahrens StuR 59, 1013 - 1024
Püschel, Heinz	Der Staatsratsbeschluß über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der DDR in seiner Bedeutung für die Rechtsprechung in Zivilsachen NJ 62, 45 - 49
Püschel, Heinz	Die Entscheidung in Zivilsachen muß Ausdruck des sozialistischen Arbeitsstils des Gerichts sein NJ 60, 56 - 60
Püschel, Heinz	Die Neugestaltung des Zwangsvollstreckungsrechts - ein bedeutender Beitrag zur Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit unseres Justizapparats NJ 59, 773 - 779
Püschel, Heinz	Die Vorprüfung der Klage in Zivilsachen NJ 59, 265 - 270
Püschel, Heinz	Grundprobleme der künftigen Regelung des erstinstanzlichen Zivilverfahrens NJ 66, 720 - 725
Püschel, Heinz	Grundsätze des künftigen Zivilverfahrens NJ 66, 623 - 628
Püschel, Heinz	Grundzüge der Thesen zum künftigen erstinstanzlichen Zivilverfahren vor den Kreisgerichten NJ 62, 144 - 152
Püschel, Heinz	Konzeptionelle Fragen des Entwurfs eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen NJ 70, 163 - 166
Püschel, Heinz	Rechtsschutzanspruch und Einigung der Parteien im künftigen Zivilverfahren NJ 72, 514 - 517

Püschel, Heinz	Weitere Vorschläge zum erstinstanzlichen Zivilverfahren vor den Kreisgerichten NJ 63, 337 - 342
Püschel, Heinz	Zur Überwindung des bürgerlichen Rechtshorizonts im sozialistischen Zivilprozeß StuR 1959, 375 - 394
Ramm, Thilo	Marxismus und Recht in: Lage des Rechts in Mitteldeutschland. Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlung Band 23, 1 - 12
Reinwarth, Hans	Aufgaben der Zivilgerichte bei der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses NJ 64, 129 - 133
Reinwarth, Hans	Die Aufgaben der Gerichte bei der Anleitung der Konfliktskommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts NJ 68, 267 - 271
Renneberg, Joachim	Umfassender Aufbau des Sozialismus und Rechtspflege StuR 63, 425 - 441
Renneberg, Joachim	W. I. Lenin über die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung StuR 69, 1716 - 1735
Richter, Herbert	Zum Charakter der Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts StuR 64, 2100 - 2117
Röhricht, Johannes	Ist bei notariellen Urkunden die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung noch zeitgemäß? NJ 59, 273
Roggemann, Herbert	Entwicklungstendenzen in der Zivilrechtspflege der "DDR" und der Einfluß des sowjetischen Rechts JR 1966, 201 - 206; 444 - 448 1967, 9 - 14; 241 - 245

Rohde, Günther	Die Aufgaben der zivilrechtlichen Rechtsprechung des Bezirksgerichts, II. Instanz in: Probleme des sozialistischen Zivilrechts, S. 303 - 334 Berlin 1963
Rohde, Günther	Gedanken zur künftigen Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens im Zivilprozeß NJ 59, 373 - 379
Rosenberg, Leo	Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 9. Auflage, München-Berlin 1961
Rosenberg, Leo - Schwab, Karl-Heinz	Zivilprozeßrecht begr. von L. Rosenberg, fortgesetzt von K.H. Schwab 1o. Auflage, München 1969
Rosenthal, Walther	Die Gerichtsverfassung in der SBZ Studien des Instituts für Ostrecht, München, Bd. 2, S. 71 - 92 (zit. Gerichtsverfassung) Berlin 1958
Rosenthal, Walther	Die Justiz in der Sowjetzone - Aufgaben, Methoden und Aufbau - (zit. Justiz) Bonn, Berlin 1962 in der Reihe: Bonner Berichte aus Mittel- und Ostdeutschland
Rosenthal, Walther	Die richterliche Gewalt in der Sowjetisch Besetzten Zone Deutschland ("DDR") Journal der Internationalen Juristenkommission Bd. IV (1962) 1. Halbband S. 14o - 156
Schattenberg, Dieter	Prinzipien der Gerichtsverfassung in der "DDR" Köln, Diss. jur. 1969

Schlicht, Götz	Das Familien- und Familienverfahrensrecht der DDR Tübingen, Basel 197o (Studien des Instituts für Ostrecht, München, Bd. 21)
Schönfeld, Charlotte	Das selbständige Klagerecht des Staatsanwalts in Zivil- und Arbeitsrechtssachen NJ 57, 115 - 116
Schönke, Adolf - Baur, Fritz	Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht Ein Lehrbuch 7. Auflage, Karlsruhe 1963
Schrader, Heinrich	Das Prinzip der Sozialistischen Gesetzlichkeit in der Rechtstheorie der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands JöR, Neue Folge, Bd. 14 (1965) S. 77 - 85
Schreier, Gerhard	Das Prinzip der Unabhängigkeit des Richters in der neuen Verfassung der DDR Arbeit und Arbeitsrecht 68, 393 - 394
Schüsseler, Rolf	Sozialistisches Recht und Gerechtigkeit StuR 66, 1 - 27
Schüsseler, Rolf - Schüsseler, Gert	Gedanken für eine Konzeption der Allgemeinen Aufsicht des Staatsanwalts NJ 62, 471 - 476 495 - 499 534 - 536
Schüßler, Gerhard	Der demokratische Zentralismus als Grundprinzip der sozialistischen Staatsmacht StuR 1958, 72o - 737
Schuldt, Werner - Ziemen, Kurt	Konzentration im Zivilverfahren NJ 63, 139 - 142
Schulthes, Inge	Sozialistisches und bürgerliches Zivilrechtsdenken in der DDR Diss. jur. Berlin (Freie Universität) 1966

Schumann, Kurt	Kassation und Wiederaufnahme NJ 52, 482 - 484
Schumann, Kurt	Das Kassationsverfahren - ein Mittel zur Durchführung des neuen Kurses NJ 53, 733 - 736
Sieber, Walter - Müller, Frohmut	Das selbständige Klagerecht des Staatsanwalts in Zivil- und Arbeitsrechtssachen NJ 57, 116 - 117
Siegert, Peter-Paul	Sicherung einer hohen Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts NJ 72, 632 - 636
Spitzner, Osmar - Oertel, Horst	Die Aufgabe der Wirtschaftsverträge und des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Organisation und Kontrolle der Kooperationsbeziehungen Berlin 1964
Stiller, Gerhard	Grundfragen der erzieherischen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR StuR 69, 1437 - 1451
Stiller, Gerhard	Zum Wesen des sozialistischen Rechts NJ 63, 2oo - 2o4
Strasberg, Werner	Durchführung eines Zivilverfahrens in einer LPG NJ 59, 564 - 565
Straube, Willi - Feiler, Gustav	Kassation der Entscheidungsgründe im Zivilverfahren NJ 57, 584 - 587
Streit, Joseph	Die Schöffenkonferenzen im Bezirk Potsdam weisen den Weg! NJ 55, 391 - 393

Such, Heinz	Über die Konzeption eines neuen Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik StuR 58, 1096 - 1117
Toeplitz, Heinrich	Die grundlegenden Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der sozialistischen Verfassung NJ 69, 33 - 39
Toeplitz, Heinrich	Fragen der Gesetzlichkeit und Rechtspflege in der neuen, sozialistischen Verfassung der DDR NJ 68, 321 - 328
Toeplitz, Heinrich	Grundzüge des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes NJ 63, 321 - 325
Twille, Herbert	Erfahrungen des Kreisgerichts Eisenach bei der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Zivil-, Familien und Arbeitsrechtssprechung NJ 71, 27o - 271
Ulbricht, Walter	Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus Schriftenreihe des Staatsrats 3. Wahlperiode, Heft 6, Berlin 1968 (Auszugsweise auch NJ 68, 641 - 65o)
Ullrich, Otto	Die Regelung der Vermögensbeziehungen der Ehegatten und damit zusammenhängende Aufgaben der Notare und Sekretäre NJ 66, 553 - 556
Vogel, Peter	Wesen und Aufgabe der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit in der SBZ Diss. jur. Münster 1966

Wagner, Albrecht	Die Rechtsstellung der Richter in der DDR nach Erlaß des Richterwahlgesetzes JZ 60, 270 - 273
Westen, Klaus	Die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Ansichten Josef Stalins Lindau und Konstanz 1959 (Schriften des Kopernikuskreises Bd. 5)
Wieczorek, Bernhard	Zivilprozeßordnung und Nebengesetze Kommentar Berlin 1957
Wiedemann, Hans	Das sozialistische Eigentum in Mitteldeutschland Köln 1964
Winkler, Friedrich-Karl	Neue Aufgaben auf dem Gebiet des Zivilprozeßrechts StuR 1958, 922 - 929
Winkler, Rudolf - Jaencken, Sonja - Görner, Kurt	Erfahrungen mit der Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen NJ 65, 443 - 446
Wünsche, Kurt	Aufgaben bei der Neugestaltung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsstreitigkeiten NJ 70, 161 - 163
Wunsch - Lehmann - Seyfart - Bahrt	Grundfragen der Konzeption der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft NJ 63, 14 - 18 39 - 45
Zellweger, Eduard	Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit Journal der Internationalen Juristen-Kommission Band V, Winter 64, S. 183 - 228

Zweigert, Konrad — Zur Methode der Rechtsvergleichung
Studium Generale 13 (1960), 193 - 200

Das Familienrecht der DDR
- Lehrkommentar zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
hrsg. vom Minsterium der Justiz, Berlin 1966

ohne Angabe — Die öffentliche Aussprache über die höhere Qualität der Rechtspflege hat begonnen.
NJ 63, 4 - 13

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AGO	Arbeitsgerichtsordnung vom 29.6.61
Anm.	Anmerkung
ApfVO	Arbeitspfändungsverordnung vom 9.6.55
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BG	Bezirksgericht
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DRiZ	Deutsche Richter Zeitung (Jahr und Seite)
EZPO	Entwurf zur Verfahrensordnung in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen vom 15.1.7o (unveröffentlicht)
f	folgend
FGB	Familiengesetzbuch
FVerfO	Familienverfahrensordnung vom 17.2.66
GBl	Gesetzblatt der DDR
GGG	Gesetz über die Gesellschaftlichen Gerichte der DDR vom 11.6.68
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz der DDR vom 17.4.63
h.M.	herrschende Meinung
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau (Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (Jahr und Seite)
KG	Kreisgericht
KK	Konfliktskommission
KKO	Konfliktskommissionsordnung vom 4.1o.68

KO	Konkursordnung
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
LB	Das Zivilprozeßrecht der DDR - ein Lehrbuch
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
m.w.N.	mit weiterem Nachweis
ND	Neues Deutschland
NJ	Neue Justiz (Jahr und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
OG	Oberstes Gericht
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Jahrgang und Seite)
RGBl	Reichsgesetzblatt
ROW	Recht in Ost und West (Jahr und Seite)
S	Seite
SBZ	Sowjetische Besatzungszone Deutschland
SchK	Schiedskommission
SchKO	Schiedskommissionsordnung vom 4.1o.68
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
sog.	sogenannt
StAG	Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 17.4.63
StuR	Staat und Recht (Jahr und Seite)
StVG	Staatliches Vertragsgericht
StVVO	Verordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts vom 18.4.63
u. U.	unter Umständen
VEB	Volkseigener Betrieb

vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VS	Vertragssystem (Jahr und Seite)
Vw	Verwaltung
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung
z. T.	zum Teil
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz
z. Z.	zur Zeit
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß (Jahr und Seite)

Einleitung

In der folgenden Arbeit soll versucht werden, die Besonderheiten des sozialistischen Zivilprozesses in der DDR gegenüber dem westdeutschen Zivilprozeß darzustellen. Die Änderungen in der Gerichtsverfassung, soweit sie sich auf den Zivilprozeß auswirken, werden dabei berücksichtigt. Ein Hauptaugenmerk soll darauf gerichtet werden, inwieweit diese Besonderheiten auf die geänderte wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation zurückzuführen und in ihr begründet sind.

Jede Untersuchung von Fragen in einer anderen Rechtsordnung - und dazu muß man inzwischen im wesentlichen auch die der DDR rechnen - ist mit Schwierigkeiten in der Darstellungsweise verbunden.

Es gibt verschiedene Arten und Methoden der Darstellung [1].
Mit Loeber [2] lassen sich diese Methoden kurz folgendermaßen kennzeichnen:

a) die deskriptive Rechtsvergleichung, bei der dargestellt wird, wie konkrete Fragen in verschiedenen Rechtsordnungen behandelt werden,
b) die dogmatische Rechtsvergleichung, bei der bestimmte Rechtsinstitute von mindestens zwei Rechtsordnungen begrifflich untersucht werden,

---

1 vgl. etwa Drobnig, Festschrift für Max Rheinstein, Bd. 1, S. 223 f
Zweigert, Studium Generale, 1960, 195 f
2 Loeber, RabelsZ 61, 211 f

c) die angewandte (legislative) Rechtsvergleichung, bei der ausländisches Recht im Hinblick auf Verbesserung und Weiterentwicklung des eigenen Rechts untersucht wird,

d) die kontrastierende (gegenüberstellende) Rechtsvergleichung, die durch Gegenüberstellung verschiedener Rechtsanschauungen und Einrichtungen das Verständnis für den Charakter des eigenen und des fremden Systems zu vertiefen sucht.

Im folgenden soll im wesentlichen auf die 'primitivste' [1] Darstellungsweise, die deskriptive, zurückgegriffen werden. Der Grund dafür liegt darin, daß der sozialistische Zivilprozeß der DDR bei uns im "westlichen" Schrifttum noch keine nähere Untersuchung erfahren hat. Insbesondere fehlt bisher ein Versuch darzustellen, inwieweit die Änderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in der DDR einen Einfluß auf den Zivilprozeß hat [2].

Daneben werden gewisse Elemente der anderen Untersuchungsmethoden, insbesondere der 'angewandten' Rechtsvergleichung benutzt. Denn der Verfasser kann nicht der Auffassung Zweigerts folgen, daß die Rechtswissenschaft in der DDR nur "verdrießlichen Unsinn produziert" [3] und ihre Beachtung daher für unsere Entwicklung überflüssig sei. Es ist an der Zeit, sich auch

---

1 Loeber, a.a.O., S. 221

2 bisher nur
Pleyer, "Zivilprozeß und Wirtschaftsordnung", in Zentralplanwirtschaft und Zivilrecht S. 79 - 112;
Roggemann, "Entwicklungstendenzen in der Zivilrechtspflege der "DDR" und der Einfluß des sowjetischen Rechts", der insbesondere den Nachweis der Abhängigkeit und Nachahmung des sowjetischen Beispiels führt,
neuerdings v. Podewils "Das künftige Zivilverfahren in der DDR"

3 Zweigert, Studium Generale,1960, 196

mit Problemen des Zivilverfahrensrechts [1] der DDR auseinanderzusetzen und die dort gefundenen Lösungsmöglichkeiten kennenzulernen und zu prüfen.
In dieser Arbeit werden jedoch nur solche Aspekte des Zivilprozesses behandelt, die sich in Theorie oder Praxis von den Erscheinungsformen in der Bundesrepublik unterscheiden und in denen die geänderte Gesellschaftsordnung manifest wird.
Wissenschaftliche Erörterungen über prozessuale Probleme, wie sie in der Bundesrepublik geführt werden, z.B. über den Streitgegenstand, die Rechtskraft, Intervention usw., gibt es im Schrifttum der DDR nicht. Diese Fragen werden entweder stillschweigend nach den alten herrschenden Meinungen gelöst, oder man geht bei der Behandlung pragmatisch nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten vor. Theorienstreit gibt es so gut wie überhaupt nicht. Trotz dieser Einschränkungen erscheint eine Kenntnis der Entwicklung in der DDR auf zivilprozessualem Gebiet notwendig.

Bei einer Untersuchung über den sozialistischen Zivilprozeß in der DDR ist von der Tatsache auszugehen, daß in der DDR die ZPO vom 3o.1.1877 auch heute noch

---

1 Für das Gebiet des Strafverfahrensrechts s. Bechthold, 'Die Prozeßprinzipien im Strafverfahren der DDR'. Darüber hinaus sind einzelne Fragen erörtert worden: Müller-Römer, 'Die Rechtsnatur der Richtlinien des Obersten Gerichts der DDR'. Schlicht, 'Das Familienrecht und Familienverfahrensrecht der DDR'. Schattenberg, 'Prinzipien der Gerichtsverfassung in der "DDR"'. Müller-Römer, 'Die Gerichtskritik in der DDR'.

mit geringen Änderungen [1] in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.11.1933 [2] gilt, daß sich aber in praxi manches entscheidend geändert hat.

Diese Wandlung in der Praxis bei gleichbleibendem Gesetzeswortlaut ist dadurch zu erklären, daß in der DDR heute die 'sozialistische' Rechtsauffassung herrscht [3].
Der neue gesellschaftliche Inhalt der Normen bringt, soweit sie vom 'Staat der Arbeiter und Bauern' übernommen und sanktioniert wurden, den Klassencharakter dieser Normen zum Ausdruck [4]. Sie sind daher heute, zumindestens teilweise, mit neuem Inhalt gefüllt. Poppe - Schüssler bringen diesen Tatbestand so zum Ausdruck: "Der allgemein verbindliche Maßstab für

---

1 Bemerkenswert ist, daß in der vom Ministerium der Justiz herausgegebenen Textausgabe noch der alte Text unverändert übernommen wurde und die Bestimmungen, die nicht mehr gelten, kursiv gedruckt sind. In einer Anmerkung wird darauf hingewiesen, daß es heute anders heißen muß. Z.B. heißt es in der Anmerkung: "statt Amtsgericht" hier "Kreisgericht".
Z. T. sind Gesetzesänderungen, die zur Zeit des Nationalsozialismus in die ZPO eingeführt worden sind und die bei uns durch das "Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts" vom 12.9.5o (BGBl S. 455) aufgehoben wurden, beibehalten worden.

2 RGBl I, S. 821

3 Schulthes (Sozialistisches und bürgerliches Zivilrechtsdenken in der DDR), ausführlich besonders S. 181 f, kommt in ihrer eingehenden Analyse des Zivilrechts allerdings zum Ergebnis, daß die Bemühungen, sich aus der bürgerlichen Rechtstradition zu lösen, nur sehr unvollkommen gelungen sind.

4 siehe dazu LB I S. 8
Klenner, Der Marxismus, S. 46 f

das Verhalten der Menschen, den das Recht verkörpert und der auf die Durchsetzung der konkreten, objektiven Erfordernisse unserer gesellschaftlichen Entwicklung gerichtet ist, erhält mit der Veränderung dieser Erfordernisse einen anderen Ausdruck, auch wenn die ihm zugrunde liegenden gesetzlichen Formulierungen zunächst unverändert bleiben" [1].

Es ist deshalb erforderlich, wenn auch in aller Kürze, mit notwendiger Vereinfachung und unter Beschränkung auf das im Rahmen dieses Themas Wesentliche, auf einige Aspekte der Rechtsauffassung des Marxismus-Leninismus einzugehen [2]. Denn nur vor diesem Hintergrund lassen sich manche Erscheinungen und Auffassungen der Rechtslehre und -praxis der DDR verstehen und richtig einordnen.

Wird dies versäumt, so besteht die Gefahr, daß man zu falschen Schlußfolgerungen gelangt, die zivilprozessuale Praxis nicht richtig würdigt und sich dadurch ihr Verständnis bedeutend erschwert. Eine kurze Behandlung rechtfertigt sich daraus, daß die Auswirkungen der unterschiedlichen weltanschaulichen Grundhaltung im Zivilprozeß nicht so gravierend sind wie auf anderen Rechtsgebieten, z. B. dem Staats- und Verfassungsrecht oder auch dem Straf- und Strafverfahrensrecht, obwohl auch die Zivilprozeßprinzipien - nach Kellner [3] - "immer und überall Klassencharakter tragen".

---

1 StuR 63, 213

2 Für das westliche Schrifttum siehe besonders
Böckenförde, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat.
Ramm, Marxismus und Recht
Westen, Die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Ansichten Josef Stalins, besonders S. 17 - 27 u. S. 104 - 112

3 Kellner, NJ 72, 185

Im Anschluß daran sind einige Begriffe zu erläutern, die in der sozialistischen Rechtsauffassung eine bedeutende Rolle spielen: der 'demokratische Zentralismus' und die 'sozialistische Gesetzlichkeit'. Desweiteren müssen einige Fragen behandelt werden, die zwar im Gerichtsverfassungsgesetz geregelt sind, aber die Rechte und Pflichten der am Zivilprozeß beteiligten Personen berühren. So kann die verfahrensrechtliche Stellung der Richter, der Schöffen und des Staatsanwalts nicht übergangen werden. Der Verfasser ist sich dabei aber bewußt, daß hier Probleme am Rande mit behandelt werden, die einer selbständigen, ausführlichen Untersuchung und Darstellung bedürften, z.B. die Frage der Unabhängigkeit der Richter in der DDR.

1. Kapitel

Grundsätzliches zur Rechtsauffassung in der DDR

I Marxistische Rechtsauffassung

Ausgangs- und Mittelpunkt allen Rechtsdenkens und aller Rechtsprinzipien ist die marxistisch-leninistische Rechtstheorie, deren Kern der dialektische Materialismus bildet.
In ihm wiederum ist der Zentralpunkt die Lehre von Basis und Überbau, wie sie im historischen Materialismus entwickelt wurde [1].
Die Dialektik bestimmt das gesellschaftliche Geschehen und dessen Entwicklungsprozeß. Für diese Fortentwicklung sind in erster Linie die Produktionsverhältnisse, genauer die Eigentumsverhältnisse, unter denen die Produktion stattfindet - die Basis - bestimmend. "Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen "[2].
Die Basis bringt den Überbau hervor und beeinflußt ihn ständig. Als Überbau werden dabei die sich über der Basis erhebenden und auf ihr begründeten politischen, juristischen, wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen und die ihnen entsprechenden Ideen verstanden. Das Recht ist somit Produkt und Widerspiegelung der Basis. Es kann - nach Marx [3] - "nie

---

1 Im Rahmen dieser Arbeit ist es nur möglich, auf das Grundlegende einzugehen, wobei manchmal notwendigerweise vereinfacht werden muß.
Darstellungen der marxistisch-leninistischen Rechtsauffassung finden sich etwa bei:
Böckenförde, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat
Klenner, Marxismus
Mampel, RoW 57, 53 ff
Ramm, Marxismus und Recht

2 Marx, Vorwort zur Kritik der politischen Ökonomie, M.E. A.S. Bd I, S. 337 f.

3 Marx, "Kritik zum Gothaer Programm", M.E. Bd II, S. 17

höher sein als die ökonomische Gestaltung" und muß dieser in der Entwicklung folgen. Es hat danach eine passive Rolle. Erst wenn in der ökonomischen Grundlage eine Veränderung eingetreten ist, kann auch das Recht weiterentwickelt werden [1].

Diese Auffassung wurde jedoch durch die Erkenntnis Stalins [2] abgelöst, daß die passive Rolle der Bedeutung des Rechts nicht gerecht werde. Es änderte sich das Verständnis von dem Verhältnis zwischen Basis und Überbau. Danach wird dem Recht nicht mehr nur die Funktion zugesprochen, dem revolutionären Prozeß der Basis nachzufolgen und diesen zu stabilisieren, sondern es übernimmt selbst eine aktive Rolle bei der Umgestaltung der Basis. Es wird als ein Hebel zur bewußten Durchsetzung der sozialistischen Gesellschaft angesehen [3] oder, wie es im Rechtspflegeerlaß heißt, als "ein wichtiges

---

1 So auch noch H. Benjamin, NJ 62, 76o (761), die ausführt: "Die Abhängigkeit der Entwicklung des Rechts von der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere ihrer Produktionsverhältnisse, verlangt jetzt, da die einheitliche sozialistische Basis errichtet worden ist, von der schrittweisen Entwicklung des sozialistischen Rechts zur Errichtung und Vervollkommnung des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems überzugehen."
Diese Ausführung ist allerdings wiederholt kritisiert worden. U. a. von Stiller, NJ 63, 2o2, der hervorhebt, dadurch käme zu stark eine passive Beziehung zwischen sozialistischen Produktionsverhältnissen und sozialistischem Recht zum Ausdruck.

2 Diese folgende Form der Beeinflussung der Basis durch den Überbau ist in der Theorie durch Stalin, "Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft" (Linguistikbrief) in 'Prawda' vom 22.6.5o - Übersetzung in "Ostprobleme" vom 13.7.5o - entwickelt worden.

3 so Autorenkollektiv in StuR 63, 1842
Haney, StuR 63, 121 (132)
Polak, StuR 61, 611
Polak, Dialektik, S. 2o1 ff

Instrument unseres Staates, um die gesellschaftliche Entwicklung zu organisieren" [1]. Das Recht gilt in gewissen Bereichen als Ursache für den gesellschaftlichen Fortschritt [2], da die durch das Recht bewirkte Verteilung des erwirtschafteten Ertrages nach Leistung wiederum Auswirkung auf die Arbeitsproduktivität habe. Damit hat das Recht eine neue Funktion und Bedeutung erhalten. Es ist Mittel zur Organisierung der Gesellschaft und damit aus seiner passiven Rolle befreit. Trotzdem wird aber betont, daß dadurch die materielle Determiniertheit des Rechts und sein ideologischer Charakter nicht aufgehoben werden. Es bleibe, trotz seiner aktiven Rolle, eine Widerspiegelung materieller, gesellschaftlicher Zusammenhänge. Es sei Ursache und Wirkung zugleich [3]. Daraus ergeben sich Folgerungen für die marxistische Rechtsauffassung, die im folgenden dargestellt werden sollen [4].

1) Als erstes Merkmal muß herausgestellt werden, daß dem marxistischen Rechtsbegriff jede feste, überpositive Bezogenheit fehlt, jeder immanente Rechtswert. Das ergibt sich daraus, daß das Recht, als dem Überbau zugehörig, von der Basis, der ökonomischen Struktur der jeweiligen gesellschaftlichen Epoche abhängig ist und folglich in jeder Gesellschaftsform basisbezogene Begriffe und Aufgaben hat. Die Basis aber befindet sich in ständiger dialektischer Entwicklung, die sich, entsprechend derjenigen der Materie, in Sprüngen vollzieht, wobei der jeweils erreichte Stand gleichzeitig der höchste ist. Zwischen den Verschiedenen Typen der Gesellschaft

---

1 Rechtspflegeerlaß vom 4.4.63 (GBl I, 28) 1. Teil, Grundsätze II
2 Mollnau, StuR 67, 721
3 Mollnau, StuR 67, 722
4 Die folgenden Ausführungen lehnen sich an Böckenförde, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, besonders S. 34 ff, an.

- nach Marx vollzog sich die Entwicklung von der Urgesellschaft über die Sklavenhalter-, Feudal- und bürgerliche Gesellschaft zur sozialistischen - gibt es keine Kontinuität der Rechtsentwicklung. Der Klassencharakter des Rechts sei das einzige durchgängige Merkmal aller Epochen; mit anderen Worten: immer drückte das Recht den Willen und die Vorstellungen der jeweils herrschenden Klasse aus.

2) Ein weiteres wichtiges Kennzeichen der kommunistischen Rechtsauffassung ist, daß das Recht eine der Politik untergeordnete Kategorie ist [1]. Denn die Weiterentwicklung des Sozialismus zum Kommunismus ist ein Akt der gesellschaftlichen Entscheidung, und gesellschaftliche Entscheidung und Praxis sind gleichzusetzen mit politischer Praxis [2].

Da das Recht auch ein Teil der gesellschaftlichen Praxis ist [3], setzt die herrschende Klasse es als Hebel ein, um Fortschritte zu erzielen. Mit Hilfe des Rechts wird versucht, daß Bewußtsein der Bevölkerung zu verändern. Durch die geänderte Bewußtseinslage der Bevölkerung erhält aber auch die Politik weitere Möglichkeiten. So wird das Recht ganz bewußt zur Erreichung des Sozialismus und des Kommunismus eingesetzt. Es kann daher nicht neutral sein, sondern muß im Interesse der herrschenden Klasse eingesetzt werden.

Das Recht hat deswegen auch in den verschiedenen Phasen der Entwicklung unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen. In der ersten Phase des Weges zum Sozialismus, der Diktatur des Proletariats, muß das Recht unerbittlich eingesetzt werden, um diese Diktatur zu begründen

---

1 siehe dazu Klenner, Marxismus, S. 66
2 Böckenförde, S. 36
3 Böckenförde, S. 35

und durch die Unterdrückung der anderen Klassen und Kräfte, die sich der Entwicklung entgegenstellen, zu festigen [1]. Es überwiegt die repressive Funktion des Rechts.

Aber auch in den weiteren Entwicklungsphasen wird mit Hilfe des Rechts [2] das durchgesetzt, was der Arbeiterklasse und ihrer Partei im jeweiligen Zustand zur Erreichung des Ziels notwendig erscheint, d. h. nach deren Selbstinterpretation, was objektiv erforderlich ist. Daher ist es eine Notwendigkeit, daß ein 'effektives Rechtssystem' [3] geschaffen wird, das den Ansprüchen und Bedürfnissen der Partei der Arbeiterklasse im jeweiligen Stadium des Klassenkampfes entspricht und das darauf zugeschnitten ist, ihrer Politik zu dienen.

---

1 Klenner, Marxismus, S. 64

2 Vgl. dazu die 'offizielle' Definition des Rechts, die z.Z. der Stalinära (1938) gegeben wurde, die aber heute nicht mehr unangegriffen gilt.
"Das Recht ist die Gesamtheit der Verhaltensregeln, die den Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und auf gesetzgeberischem Wege festgelegt sind, sowie der Gebräuche und Regeln des Gemeinschaftslebens, die von der Staatsgewalt sanktioniert sind. Die Anwendung dieser Regeln wird durch die Zwangsgewalt des Staates gewährleistet zwecks Sicherung, Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Zustände, die der herrschenden Klasse genehm und vorteilhaft sind." Wyschinski, "Die Hauptaufgabe der Wissenschaft vom sozialistischen Sowjetrecht" 1938 hier zitiert nach Haney, StuR 63, 121 (122).
Kritik daran: Polak, StuR 61, 608 (626)
Haney, StuR 63, 121
Polak, Dialektik, Vorwort zur 3. Auflage S. XVII

3 Mollnau, StuR 67, 716

3) Aus der oben angeführten Funktion des Rechts als Mittel der Politik folgt ein weiteres Charakteristikum, das unserer Rechtsauffassung nicht entspricht: das Recht ist in erster Linie materielles und nicht so sehr formales Recht. Die formalen Elemente wie Bindung an festgelegte Verfahren, Gültigkeit der Gesetze bis zu ihrer formellen Aufhebung, treten zurück. Sie könnten zu Fakten werden, die die Entwicklung zum Sozialismus hemmen. In der Regel werden diese formalen Elemente zwar beachtet, können aber jederzeit außer Kraft gesetzt werden. Allein diese Möglichkeit läßt die Beständigkeitsgarantie des Rechts entfallen. Das Recht muß also in der Lage sein, sich den geänderten Umständen anzupassen. Und dies nicht nur durch langwieriges und kompliziertes Gesetzgebungsverfahren, sondern alsbald, wenn Konflikte zwischen dem gesetzten Recht und dem sich weiter entwickelnden sozialistischen Rechtsbewußtsein entstehen. Dieses aber ändert sich, wenn ihrerseits die Basis sich weiter entwickelt hat. Ein solcher Konflikt kann nur zugunsten des fortgeschrittenen Bewußtseins gelöst werden. Eine Berufung auf die formellen Elemente des Rechts wäre "unzulässiger Formalismus und Dogmatismus, Ausdruck der Distanz zwischen Mensch und Gesellschaft ..., der in der sozialistischen Gesellschaft keinen Platz mehr hat." [1]

4) Weiterhin ist das Recht - und das ist eine unmittelbare Folge aus dem Vorhergehenden - nicht statisch, sondern dynamisch. Es muß den Entwicklungs- und Bewußtseinsbildungsprozeß vorantreiben können und gleichzeitig anpassungsfähig an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse und deren Erfordernisse bleiben.

Aus der Dynamik des Rechts folgt, daß die Gesetze, obwohl sie im Wortlaut gleich bleiben, inhaltlich,

---

1 Böckenförde, a.a.O.,S. 38

d. h. durch neue Interpretation und Anwendung, einen anderen Sinn erhalten. Die Notwendigkeit, mit 'alten' Gesetzen zu arbeiten, ergibt sich aus der Unmöglichkeit, ihren Wortlaut immer sogleich an die geänderten gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten anzupassen [1].

Poppe - Schüsseler [2] drücken dieses folgendermaßen aus: "... wenn man in Betracht zieht, daß die gesellschaftliche Realität sich ständig verändert, wogegen die gesetzlichen Bestimmungen in der Regel eine längere Zeit in Geltung stehen, so drängt sich eigentlich von selbst der Schluß auf, daß im Rahmen der Gesetze eine bestimmte Änderung des Rechts vonstatten geht, ... Der allgemein verbindliche Maßstab für das Verhalten der Menschen, den das Recht verkörpert und der auf Durchsetzung der konkreten, objektiven Erfordernisse unserer gesellschaftlichen Entwicklung gerichtet ist, erhält mit der Veränderung dieser Erfordernisse einen anderen Ausdruck, auch wenn die ihm zugrunde liegenden gesetzlichen Formulierungen zunächst unverändert bleiben." Das eröffnet die Möglichkeit einer Gesetzesanwendung und Interpretation sogar gegen den eindeutigen Wortlaut, wenn es der Wille und die Politik der herrschenden Klasse erfordert.

Die Auffassung über die Dynamik des Rechts ist ein wesentlicher Unterschied zum bürgerlichen Rechtsdenken. An dem Nichtanerkennen dieser 'Tatsache' setzt besonders die Kritik der marxistischen Rechtswissenschaft an der bürgerlichen Rechtsauffassung an. Polak umschreibt dieses Denken: "Das vornehmliche Kennzeichen ... ist die Tatsache, daß ihm der Gedanke der gesetzlichen Entwicklung fremd ist, daß es den dialektischen Entwicklungsprozeß der Gesellschaft verleugnet und damit den

---

1 Vgl. dazu auch Klenner, Zur ideologischen Natur des Rechts, a.a.O., S. 88 ff
2 StuR 63, 213

Klassenkampf." [1] Im Gegensatz dazu wird als der charakteristische Zug des sozialistischen Rechts herausgehoben, daß es den "objektiv wirkenden Gesetzen des Sozialismus Ausdruck verleiht." [2]

Zusammenfassen kann man die unterschiedlichen Wesensmerkmale mit einer Äußerung Ulbrichts auf einer rechtstheoretischen Konferenz: "Das sozialistische Recht ist eine aktive, die geschichtliche Entwicklung vorwärtstreibende Kraft, d. h., es ist stets auf die Weiterentwicklung aller gesellschaftlichen Kräfte und Potenzen gerichtet. Alle Versuche, die Rolle des Rechts im Sozialismus auf die Funktion eines bloßen Regulativs der sozialistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsverhältnisse zu reduzieren, sind zutiefst unmarxistisch und in ihrem Wesen revisionistisch. Sie sind Ausdruck dafür, daß bewußt oder unbewußt das sozialistische Recht dem Recht der kapitalistischen Gesellschaftsformation gleichgestellt, seine klassenmäßige und revolutionäre Mission geleugnet wird." [3]

II Sozialistische Gesetzlichkeit

Neben der soeben behandelten grundsätzlichen marxistischen Rechtsauffassung muß auf den Begriff der "sozialistischen Gesetzlichkeit" eingegangen werden, der im sozialistischen Recht einen wichtigen Platz einnimmt und als ein Element des Rechts gilt.

---

1 Polak, Dialektik, S. 202
2 Rechtspflegeerlaß, 1. Teil, Grundsätze II
3 Ulbricht, NJ 68, 649

Er wird in der Literatur häufig be- und umschrieben [1], ohne daß eine zufriedenstellende Definition, die über einen gewissen Deklamations- und Propagandawert hinausgeht, gefunden worden ist. Es muß dennoch versucht werden, den Inhalt dieses Begriffes zu erfassen und in Umrissen klarzulegen, da er im folgenden immer wieder verwandt wird. Die Behandlung ist unerläßlich, um ins Wesen des sozialistischen Rechts - soweit im Rahmen dieses Themas erforderlich - eindringen zu können.

Gesetzlichkeit bedeutet bei uns - allerdings findet sich der Begriff in der westlichen Literatur nicht sehr häufig - die Übereinstimmung handelnder Rechtssubjekte mit den vom Gesetzgeber gesetzten Normen. Sie bezieht sich in erster Linie auf die Bindung der Verwaltung und der Gerichte an die gesetzten Normen. Die Einhaltung der Gesetzlichkeit schließt Willkür der Exekutive und Judikative aus.

Der Inhalt der sozialistischen Gesetzlichkeit erstreckt sich zwar auch auf dieses Merkmal, geht aber noch darüber hinaus. Man darf dabei allerdings nicht übersehen, daß in den Äußerungen über die sozialistische Gesetzlichkeit eindeutig auch - unjuristische - Propaganda steckt.

---

1 Der Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit wird in fast allen Erörterungen und Veröffentlichungen, die sich mit Rechtsfragen beschäftigen, benutzt. Von den Aufsätzen, die sich speziell mit dem Problem der sozialistischen Gesetzlichkeit und ihrer Definition befassen, seien auswahlweise angeführt: Jahn-Petzold, NJ 61, 116 ff; Renneberg, StuR 69, 1729, Leymann-Petzold, StuR 59, 691 ff; Leymann, StuR 59, 1351 ff; siehe auch den Beschluß des Staatsrats vom 30.1.61 (GBl I, 32)
Aus westlichem Schrifttum sei erwähnt:
Hirsch, JZ 62, 149 ff; Schrader, JöR Bd 14, S. 77 ff; Zellweger, Journal der Internationalen Juristenkommission Bd V, S. 183 ff (mit historischer Entwicklung des Begriffs); Böckenförde, a.a.O. S. 67 ff; Kirchheimer, AöR 85, 1 ff

Zunächst sollen einige Definitions- und Beschreibungsversuche angeführt werden, die aufzeigen, wie vielschichtig und schillernd, aber auch wie wenig juristisch faßbar dieser Begriff ist.

"Sozialistische Gesetzlichkeit ist die tägliche, genaue und unnachgiebige Anwendung und Vollziehung der Gesetze." [1]

"Das Wesen der sozialistischen Gesetzlichkeit besteht u. E. in dem bewußten schöpferischen Handeln des von der Arbeiterklasse geführten werktätigen Volkes zur Verwirklichung ihres in den Rechtsnormen formulierten staatlichen Willens in der gesellschaftlichen Praxis.... Die sozialistische Gesetzlichkeit entwickelt und vervollkommnet sich vor allem dadurch, daß die gesetzmäßige Entwicklung immer vollständiger in das sozialistische Recht einfließt, damit das sozialistische Recht den höchstmöglichen Grad der Übereinstimmung mit den objektiven Gesetzmäßigkeiten des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus und des Sozialismus erreicht. ... Die sozialistische Gesetzlichkeit dient (vielmehr) der konsequenten Verwirklichung des demokratischen Zentralismus als dem grundlegenden Entwicklungsprinzip der sozialistischen Gesellschaft. Die sozialistische Gesetzlichkeit garantiert mit rechtlichen Mitteln die Durchsetzung der einheitlichen, zentralen staatlichen Leitung in den Grundfragen des gesamten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus. Sie gewährleistet die einheitliche, bewußte, sozialistische Disziplin und schließt die Anarchie aus. Sie garantiert die volle Entfaltung der schöpferischen

---

1 Rudenko, 'Die Aufgaben der weiteren Stärkung der sozialistischen Legalität im Lichte der Beschlüsse des 2o. Parteikongresses', Current Digest of the Soviet Press, vom 19.11.56, S. 15-25, hier zitiert nach Zellweger, a.a.O. S. 189, Anm. 18; ähnlich auch Jahn-Petzold NJ 61, 116, 119

Kraft aller Werktätigen und ihre Mitwirkung zur Lösung der Aufgaben der sozialistischen Umwälzung mit den mannigfaltigsten Mitteln und Methoden. Die sozialistische Gesetzlichkeit ist ein juristischer Ausdruck des Prinzips des demokratischen Zentralismus." [1]

"Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit ist eine der wichtigsten Methoden der staatlichen Leitung des sozialistischen Aufbaus." [2]

"Die demokratische Gesetzlichkeit [3] besteht nicht allein in der Beachtung vorhandener, niedergeschriebener Gesetze, sondern auch darin, all das, was unser sozialistisches Recht ist und immer mehr in unseren Gesetzen Ausdruck finden wird, schon jetzt durchzuführen." [4]

"Ein grundlegendes Erfordernis und Wesensmerkmal der sozialistischen Gesetzlichkeit ist die systematische Schaffung und der beständige Ausbau der rechtlichen Dispositionen und Formen. Das geschieht mit dem Ziel, das werktätige Volk unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei zu befähigen, die Macht auszuüben, die Gestaltung wie den Schutz seiner politischen, ökonomischen und geistigen Lebensverhältnisse und -prozesse in die eigenen Hände zu

---

1 Leymann-Petzold, StuR 59, 691, 704
2 Herrmann-Schüsseler, NJ 63, 131
3 Die Begriffe 'demokratische Gesetzlichkeit' und 'sozialistische Gesetzlichkeit' beinhalten das gleiche. Bis etwa 1956 war die allgemeine Bezeichnung 'demokratische Gesetzlichkeit', seitdem trat an deren Stelle die 'sozialistische Gesetzlichkeit'.
4 Otto Grotewohl auf einer Konferenz von Richtern und Staatsanwälten. Abgedruckt in ND vom 20.5.56, S. 3 (zitiert bei Hirsch, JZ 62, 152 Anm. 8)

nehmen und die bewußte Entfaltung seiner produktiven Kräfte zu organisieren." [1]

"Die sozialistische Gesetzlichkeit ist also eine Methode der Diktatur des Proletariats und seiner staatlichen Tätigkeit, die in glänzender Weise den Zwang mit der bewußten Disziplin vereinigt, wobei auch der Zwang noch (im Gegensatz zum Zwang im bürgerlichen Staat) zur echten Erziehung des Menschen beiträgt. ... Die sozialistische Gesetzlichkeit ist der juristische Ausdruck der historischen Gesetzmäßigkeit zum Aufbau des Sozialismus und Kommunismus." [2]

Zum Abschluß noch zwei westliche Stimmen, die die sozialistische Gesetzlichkeit wesentlich anders einschätzen. Schrader [3] läßt die Erörterung über die sozialistische Gesetzlichkeit in dem Satz gipfeln "sozialistische Gesetzlichkeit o d e r Gerechtigkeit, beide zugleich kann man nicht haben." Und Hirsch [4]: "Mit Recht und Gesetz in unserem Sinne hat somit die sozialistische Gesetzlichkeit kaum noch etwas zu tun."

An Hand dieser unterschiedlichen und aus einer großen Anzahl [5] herausgegriffenen Definitionsversuchen sind die folgenden Bedeutungsmerkmale der sozialistischen Gesetzlichkeit festzuhalten:

---

1 Renneberg, StuR 69, 1729
2 Klenner, Formen, S. 49
3 JöR Bd 14 (1965), S. 85
4 JZ 62, 154
5 Eine weitere Zusammenfassung des "Inhalts der sozialistischen Gesetzlichkeit als einer Methode der staatlichen Führung der Gesellschaft durch die Arbeiterklasse" in Klenner, Formen, S. 50; siehe auch Anm. 1 (S. 15).

a) Anwendung und Vollziehung der Gesetze.
b) Beachtung und Respektierung der Gesetze.
c) Bewußtes schöpferisches Handeln der Arbeiterklasse zur Verwirklichung ihres Willens.

Nach dieser Begriffsbestimmung sind in der sozialistischen Gesetzlichkeit recht unterschiedliche Faktoren enthalten. Vorherrschend und wichtig ist dabei das Moment der strikten Einhaltung der Gesetze. Aber nicht nur der Bürger ist durch die sozialistische Gesetzlichkeit an die Gesetze gebunden [1], sondern auch der Gesetzgeber hat als Korrektiv für seine gesetzgeberische Freiheit und als Leitlinie für seine Tätigkeit die sozialistische Gesetzlichkeit zu achten. Die Gesetze müssen der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechen. Somit ist die sozialistische Gesetzlichkeit mehr als gesetztes Recht, es ist ihm vorgeschaltet und übergeordnet.

Wenn man diesen Teil der Umschreibungen betrachtet, könnte man zu einer Gleichsetzung von sozialistischer Gesetzlichkeit und 'Gerechtigkeit' kommen [2].

Bevor man dies bejaht, muß man jedoch betrachten, was man nach sozialistischer Auffassung unter Gerechtigkeit versteht. Deutlich, wenn auch stark propagandistisch, geht dies aus der 'Programmatischen Erklärung' des Staatsrats vom 4.1o.6o hervor [3]:

---

1 Hermann-Schüsseler, NJ 63, 131
2 So z. B. Jahn-Petzold, NJ 61, 119, wonach Gesetzlichkeit, Parteilichkeit und Gerechtigkeit eine 'dialektische Einheit' bilden.
Vgl. auch Schüsseler, StuR 66, 1
Anders aber Schrader, a.a.O., S. 85, der die beiden Begriffe (wohl etwas polemisch) als Gegensatzpaar auffaßt.
3 S. 42
Es ist auch bei rechtswissenschaftlichen Abhandlungen nicht möglich, auf Dokumente der SED zu verzichten, da sie wegweisend für die gesamte Entwicklung sind und die ganze Rechtswissenschaft in der DDR ihren Definitionen und Richtungsweisungen unbedingt folgt.

"Unser Recht ist die Verwirklichung der menschlichen Freiheit. Zum Wesen des sozialistischen Rechts gehört die Gerechtigkeit, eine wahre Gerechtigkeit, die nicht nur eine papierne Formel ist, sondern alle Bereiche des Lebens durchdringt.

Wir verstehen unter Gerechtigkeit, daß die friedlichen Bestrebungen des Volkes geschützt und alle Anschläge der Militaristen, alle Versuche, die Menschen für ihre aggressiven Ziele zu mißbrauchen, rücksichtslos unterbunden werden. Wir verstehen unter Gerechtigkeit, daß die sozialistischen Errungenschaften unantastbar sind und kein Angriff auf diese großen Errungenschaften des Volkes geduldet wird. Wir verstehen unter Gerechtigkeit, daß alle Bürger gleichberechtigt am sozialistischen Aufbau teilnehmen und durch ihre gemeinsame Arbeit ein schöneres Leben für alle schaffen, daß es keine privilegierten Klassen gibt, die das Volk ausbeuten und unterdrücken. Wir verstehen unter Gerechtigkeit, daß der sozialistische Grundsatz - jeder nach seiner Fähigkeit - jedem nach seiner Leistung - verwirklicht wird, daß die Bürger, die die größten Leistungen für die Gesellschaft vollbringen, die höchste Achtung genießen und geehrt werden. Wir verstehen unter Gerechtigkeit, daß jedem Bürger alle Bildungsmöglichkeiten offenstehen und daß jeder sich das höchstmögliche Wissen aneignet, um das Höchstmögliche für die Gesellschaft zu leisten. Wir verstehen unter Gerechtigkeit, daß wir solche Menschen geduldig überzeugen und erziehen, die noch nicht in vollem Umfang ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft erkannt haben; daß aber jene hart bestraft werden, die das Leben unseres Volkes, den Bestand unserer Nation bedrohen. Wir verstehen unter Gerechtigkeit, daß die Macht des deutschen Militarismus und Imperialismus gebrochen wird."

Auch in dieser 'Definition' von Gerechtigkeit wird deutlich, daß in der kommunistischen Rechtsauffassung das Recht und die Gerechtigkeit nur zum Überbau gehören, eine Funktion der ökonomischen Basis darstellen. Für ein 'überpositives' Recht, wie es in westlicher, abendländischer Auffassung das 'Naturrecht' oder das 'göttliche Recht' darstellen, welche Ausdruck eines 'vernünftigen' vorgegebenen Rechts sind und an das der Gesetzgeber als Rahmen gebunden ist, ist somit kein Raum.

Diese Funktion nimmt in gewisser Weise die sozialistische Gesetzlichkeit ein [1].
'Gerechtigkeit ist ihrem Wesen nach nichts anderes, als die richtige, d. h. mit der gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten übereinstimmende, den gesellschaftlichen Fortschritt und die menschliche Kraftentfaltung fördernde Gestaltung, Realisierung und Beurteilung menschlicher Wechselbeziehungen.' [2]
Die Gerechtigkeit ist also abhängig von den jeweiligen konkreten Situationen der Gesellschaft.

So können die Gesetze nicht willkürlich von dem Gesetzgeber geschaffen werden. Er muß eine Richtschnur haben, nach der er die Gesetze ausrichten kann. Diese Richtschnur aber ist die sozialistische Gesetzlichkeit.
Die nächste Frage ist nun, wer den Inhalt der sozialistischen Gesetzlichkeit festlegen kann. Sie hat, wie einigen der eingangs angeführten Zitate zu entnehmen ist, ihre Grundlage in der objektiven

---

1 Westen, a.a.O., S. 1o6
2 Schüsseler, StuR 66, 4

Gesetzmäßigkeit der historischen, materiellen und ökonomischen Entwicklung [1].
Jedoch ist es nicht jedermann möglich, diese zu erkennen, das Richtige für den konkreten Stand der Entwicklung zu tun und die richtigen Schlußfolgerungen daraus für den Staat, die Gesellschaft und für das Recht zu ziehen. Diese Aufgabe können, nach dem eigenen Selbstverständnis, allein die Arbeiterklasse und deren Avantgarde, die marxistisch-leninistische Partei, erfüllen [2].
Denn die Arbeiterklasse ist frei von Produktionsmitteln und dadurch nicht der Selbstentfremdung und der Entfremdung des Bewußtseins, wie die Klasse der Besitzenden, unterworfen. Der wahre Fortschritt kann daher nur von der Arbeiterklasse ausgehen. Aber auch sie bedarf zu dessen Formulierung und Durchsetzung einer Organisation, der Partei. In ihr sind die fortgeschrittensten Kräfte der Arbeiterklasse vereinigt. Sie hat die erforderliche Einsicht in die Gesetzmäßigkeit der sich entwickelnden Gesellschaft und kann als organisierte Vorhut diese Einsicht den konkreten Erfordernissen entsprechend auswerten.
Die sozialistische Gesetzlichkeit wird daher in ihrem Inhalt und Umfang von der Partei der Arbeiterklasse festgelegt. Somit entsprechen alle Beschlüsse der Partei der sozialistischen Gesetzlichkeit, und

---

1 Siehe dazu z.B.: Jahn-Petzold, NJ 61, 116
Polak, StuR 61, 608 (647)
Hirsch (JZ 62, 156) bezeichnet die 'sozusagen einem ehernen Naturgesetz unterworfene Entwicklung des Rechtslebens...' als sozialistische Gesetzlichkeit
2 dazu Petzold, StuR 61, 658 ff

die Durchsetzung dieser Beschlüsse, sei es in Gesetzes- oder Verordnungsform, ist ein wesentlicher Ausdruck der sozialistischen Gesetzlichkeit [1].

Daraus ergibt sich für die Bedeutung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der (Zivil)Rechtspflege [2] folgendes: Alle Gerichte als staatliche Organe haben sich bei ihrer Rechtssprechung und ihrer gesamten Tätigkeit an die Beschlüsse der Partei zu halten [3]. Wenn sie diese erfüllen und durchsetzen und in deren Sinn parteilich Recht sprechen, dann erfüllen sie das Gebot der sozialistischen Gesetzlichkeit und sie sprechen 'richtiges' Recht. Böckenförde [4] drückt dies, m. E. treffend, folgendermaßen aus: "Angewandt auf die Rechtspflege besagt die sozialistische Gesetzlichkeit nicht mehr und nicht weniger als die Handhabung, Anwendung und Interpretation des Rechts im Sinne des objektiven, d. h. von der Partei festgelegten gesellschaftlichen Ziels der politisch-sozialen Entwicklung." Daraus ergibt sich für die Gerichte die Pflicht, Gesetze oder auch Verträge nach den Ansichten auslegen zu müssen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechen.

Bei dieser Auslegung im Sinne der sozialistischen Gesetzlichkeit wird der Einfluß der Wirtschaftsordnung auf die Rechtsprechung evident. Während bei uns Gesetze und Verträge nach dem objektiv Erklärten ausgelegt werden, wird in der DDR das Gebot der sozialistischen Gesetzlichkeit erst dann erfüllt, wenn eine

---

1 Benjamin, StuR 62, 597 (für viele)
Leymann-Petzold, StuR 59, 691 (7o4)
Schrader, a.a.O., S. 83

2 Zur Bedeutung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafprozeß vgl. Bechthold, Die Prozeßprinzipien im Strafverfahren der DDR, S. 55 ff

3 dazu: Gericht und Rechtsprechung in der DDR, hrsg. vom Justizministerium der DDR

4 a.a.O., S. 68

Auslegung im Interesse des staatlichen Plans, als einem Gesetz, das den Entwicklungsstand am genauesten wiedergibt, erfolgt. Dies kann dem bei Vertragsschluß wirklich geäußerten Willen der Parteien zuwiderlaufen [1].

Hieraus wird deutlich, daß eine Diskrepanz zwischen dem gesetzten Recht und der sozialistischen Gesetzlichkeit auftreten kann. Denn die gesellschaftliche Entwicklung schreitet rasch fort, besonders zuerst auf dem Weg zum Sozialismus und in dessen Anfangsphase. Damit ändert sich auch der Inhalt der sozialistischen Gesetzlichkeit schnell. Es ist aber kaum möglich, in demselben Tempo auch die Gesetze der Entwicklung anzupassen.
Die dadurch entstehende Diskrepanz muß im Interesse der Fortentwicklung der Gesellschaft zum Sozialismus gelöst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß einerseits die sozialistische Gesetzlichkeit - worauf immer wieder nachdrücklich hingewiesen wird - die genaue und disziplinierte Einhaltung der Gesetze verlangt [2]. Andererseits dürfen aber auch überholte Gesetze nicht den Fortschritt hemmen, da dies der sozialistischen Gesetzlichkeit zuwiderliefe.
Einen Weg aus dem Zwiespalt versucht eine Definition von Hilde Benjamin [3] zu weisen: "Sozialistische Gesetzlichkeit bedeutet zwar strikte Einhaltung der

---

1 Vgl. dazu auch Pleyer-Lieser, Einflüsse der Wirtschaftsordnung auf die Rechtsfindung, S. 214 f
2 So heißt es im Rechtspflegebeschluß des Staatsrats vom 30.1.61 (GBl I, 3) "sozialistische Gesetzlichkeit verlangt die allseitige genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes."
auch Rudenko (s. Anm. 1, S. 16)
Jahn-Petzold, NJ 61, 116 (119)
3 Benjamin, NJ 58, 368

Gesetze, aber nicht ihre formale, allein am Buchstaben klebende, sondern ihre parteiliche Anwendung." Diese Definition wurde jedoch wegen unzulässiger Gegenüberstellung von Parteilichkeit zum Recht und zum sozialistischen Staat scharf kritisiert [1]. Sie bietet noch einen anderen Ansatzpunkt zur Kritik. Parteiliche Anwendung von Gesetzen hat in einem System, das sich ständige Evolution zum Prinzip macht, zur Folge, daß die Rechtsprechung den jeweils von der Partei festgelegten Zielen und Aufgaben, die den Entwicklungsstand der Gesellschaft widerspiegeln sollen, entsprechen. Die Notwendigkeit der Anpassung an die politischen Gegebenheiten birgt aber die große Gefahr in sich, daß eine Rechtssicherheit nicht entstehen kann.
Wenn man jedoch die Praxis betrachtet, ist angesichts des heutigen, weitgehend konsolidierten Zustandes des Staates und der Rechtspflege das Prinzip der Einhaltung der Gesetze vorrangig. Der Rechtssicherheit wird ein hoher Rang eingeräumt, der die schnelle Anpassung an sich wandelnde Situationen in der Regel zurückdrängt. Trotzdem ist es aber nicht ausgeschlossen, daß im Interesse der gesellschaftlichen Entwicklung und des Staates unter Berufung auf die sozialistische Gesetzlichkeit die Rechtsprechung contra legem erfolgen kann.
Ein anderes Merkmal der sozialistischen Gesetzlichkeit ist die 'formelle Gesetzlichkeit'. Sie besagt, daß bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen der (durch die Verfassung) vorgeschriebene Weg eingehalten werden muß. Gleichzeitig beinhaltet sie eine

---

1 Siehe besonders Polak, StuR 61, 609 m.w.N.

gültige Rangfolge der Rechtsquellen, die der in der BRD entspricht: Verfassung, Gesetz, Verordnung [1]. Dieses, für einen Rechtsstaat westlicher Prägung selbstverständliche Erfordernis hat sich als Wesensmerkmal der sozialistischen Gesetzlichkeit erst langsam durchgesetzt, vor allem nach dem XX. Parteitag der KPdSU (1956). Vorher konnten Verfassungsnormen durch einfache Erlasse durchbrochen werden [2].

Für diese Arbeit reicht die Erörterung der bisher behandelten Begriffsmerkmale der sozialistischen Gesetzlichkeit aus. Die weiteren, die in den eingangs genannten Definitionen zum Ausdruck kommen, haben zum Teil nur theoretische und propagandistische Bedeutung. Das Prinzip des demokratischen Zentralismus, das auch in der sozialistischen Gesetzlichkeit enthalten ist [3], wird im folgenden behandelt.

III Demokratischer Zentralismus

Der zweite wichtige Begriff, der bei der Erörterung der sozialistischen Rechtsauffassung im Rahmen dieser Arbeit nicht übergangen werden darf, ist der des demokratischen Zentralismus. Dabei soll seine Bedeutung im wesentlichen unter dem Aspekt seiner Auswirkung auf den Prozeß betrachtet werden.

---

1 Dazu Zellweger, a.a.O., S. 217 ff
Er bezieht sich zwar in erster Linie auf die Entwicklung und Rechtslage in der UdSSR, betont aber, daß es sich bei der Gestaltung in der DDR um einen "getreuen Abklatsch" der sowjetischen Vorbilder (S. 193) handelt.
2 Siehe dazu Zellweger, a.a.O., S. 197 ff
3 Leymann, StuR 59, 704

1) Das Prinzip des demokratischen Zentralismus ist für die Verwaltung sowie für den gesamten Staatsaufbau und die Staatsführung in den sozialistischen Ländern ein tragender Grundsatz [1]. Auch die Justiz als ein Organ der Staatsmacht wird von diesem Prinzip beherrscht, wenn auch nicht in gleichem Umfang wie andere staatliche Organe.

Vier Elemente sind als wesentlich und typisch für den demokratischen Zentralismus herauszustellen [2]:

(1) das Prinzip der Wählbarkeit und Absetzbarkeit,

(2) das Prinzip der Unterordnungs- und Rechenschaftspflicht,

---

1 Siehe zu diesem Prinzip grundsätzlich:
Bönninger u.a., VWAT S. 64 ff
Galette, a.a.O., S. 41 ff
Benjamin, NJ 58, 437 f
Heuer, StuR 63, 32 ff
Schüßler, StuR 58, 72o ff
zur Entwicklung vgl.: Mampel, JöR 64, 489 ff
Polak, Dialektik, S. 185/186
Auch in vielen Parteiveröffentlichungen und Erklärungen - z. B. "Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrats der DDR vor der Volkskammer am 4.1o.6o" Berlin 196o, S. 41 ff (42) - wird von diesem Prinzip gesprochen.

2 Galette, a.a.O., S. 43 im Anschluß an das Lehrbuch über das sowjetische Verwaltungsrecht 1951 von Studeniki, angeführt S. 43 Fn. 6
Bönninger, Verw. Recht S. 66 f

(3) das Prinzip der unbedingten Verbindlichkeit der Akte der übergeordneten Organe und

(4) das Prinzip der doppelten Unterstellung [1].

Die Grundsätze besagen, daß die einzelnen Zweige der Staatsmacht von oben nach unten einer durchgehenden und ununterbrochenen Kontrolle unterliegen [2]. Darüber hinaus beinhalten sie die Aufhebung des Grundsatzes der Gewaltenteilung.

1) Durch das erste Prinzip, das der Wählbarkeit und Absetzbarkeit aller Amtsträger, das auch für Richter gilt, ist im besonderen Maße die richterliche Unabhängigkeit beeinflußt und unter diesem Gesichtspunkt von entscheidender Bedeutung. Dieses Problem wird daher erst im Zusammenhang mit der Frage der Unabhängigkeit des Richters behandelt [3].

2) Die oben genannten Prinzipien 2 - 4 besagen im wesentlichen das Gleiche, nämlich die Pflicht eines Amtsträgers zur strikten Unterordnung unter die Anweisungen des übergeordneten Organs und seine daraus

---

1 Anders werden die vier Grundprinzipien von Schüßler (StuR 58, 720 ff - bes. 723 f -) im Anschluß an Lenin dargestellt:
1) proletarische Disziplin, Unterordnung unter den Willen der höchsten Führungsorgane.
2) Wahl der Führungsorgane von unten nach oben.
3) Kollektive Führung in engster Verbindung mit den Massen.
4) Beseitigung der alten Ordnung und Schaffung einer neuen.
Diese Prinzipien entspringen der Situationsgebundenheit in der nachrevolutionären Phase und sind nicht mehr in dieser Form als Prinzipien eines gefestigten Staates anzusehen und werden auch heute nicht mehr so vertreten.

2 Lange, a.a.O., S. 557

3 vgl. unten 2. Kapitel I, 2, c

abgeleitete Verpflichtung, für alle Handlungen Rechenschaft ablegen zu müssen, um eine Überprüfung zu ermöglichen. Dabei gilt aber das Prinzip der "doppelten Unterstellung" [1] für die Gerichte nicht im gleichen Umfang, wie für andere staatliche Organe. Zwar sind jene den Kreis- und Bezirkstagen gegenüber rechenschaftspflichtig [2], aber diese politischen Körperschaften können nur Empfehlungen für Schwerpunktarbeit und Hinweise auf besonders wichtige Probleme ihrer Region geben. Sie können jedoch nicht unmittelbare Anweisungen für die Behandlung und Entscheidung bestimmter Fälle geben. Insofern gilt das Prinzip der Unterordnung nicht so strikt wie in anderen Bereichen.

Die Auswirkung des demokratischen Zentralismus, daß alle Akte der übergeordneten Behörden (Gerichte) für die unteren verbindlich sind (vgl. III, 3), äußert sich im Prozeß vor allem darin, daß eine starke Bindung an die Entscheidungen der höheren Gerichte besteht.
So wird es als grobe Pflichtwidrigkeit eines Richters an einem untergeordneten Gericht angesehen, wenn er von der Rechtsansicht des Obersten Gerichts abgeht [3]. Hält er eine Abweichung in Folge der fortgeschrittenen gesellschaftlichen und moralischen Entwicklung zur Fortbildung des Rechts für nötig,

---

1 Dieser Grundsatz beinhaltet einmal die Unterstellung unter die übergeordnete Behörde (vertikal), zum anderen die unter die 'gleichrangige' Volksvertretung (horizontal). Das bedeutet, daß die Volkskammer gegenüber dem Obersten Gericht, der Bezirkstag gegenüber dem Bezirksgericht und der Kreistag gegenüber dem Kreisgericht kontrollbefugt ist.

2 "Der Kreistag orientiert durch seine Beschlüsse das Kreisgericht auf die Schwerpunkte bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplans und der Entwicklung des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen im Kreis." (V. Abschnitt A, Zif. 1 der 'Ordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Kreistages und seiner Organe' vom 28.6.61 (GBl I, S. 75)

3 Erler, NJ 61, 1o6

kann er eine Kassation seiner eigenen Entscheidung bei den zuständigen Stellen anregen. Sein Urteil muß jedoch auf Grund der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts gefällt sein. Insofern wird also eine Rechtsfortbildung als Ausdruck der sich entwickelnden Gesellschaft und der sozialistischen Gesetzlichkeit auf die höchste Instanz, das Oberste Gericht, beschränkt [1]. Das Oberste Gericht selbst hat in einem Urteil dies folgendermaßen festgelegt [2]: "Aus dem Prinzip des demokratischen Zentralismus folgt, daß die Kreisgerichte und Bezirksgerichte ihrer Rechtsprechung grundsätzlich die in veröffentlichten oder ihnen auf andere Weise bekannt gewordenen Entscheidungen dargelegten Rechtsansichten des Obersten Gerichts zugrunde zu legen haben."

Auch in der Bundesrepublik sind die Instanzgerichte faktisch an die Rechtsprechung des BGH gebunden. Doch ist in der DDR die Abhängigkeit der Richter von den Entscheidungen des Obersten Gerichts schwerwiegender, denn dort bedeutet eine Abweichung einen Verstoß gegen den demokratischen Zentralismus und kann für den Richter als Pflichtwidrigkeit negative Folgen haben [3].

Der Beaufsichtigung und Leitung der Untergerichte durch das Oberste Gericht im Sinne des demokratischen Zentralismus dienen auch die sog. Richtlinien: Sie

---

1 In dieser Frage bestanden unterschiedliche Auffassungen. Während Polak (StuR 59, 1326) den Richtern am Instanzgericht ein Recht zur Abweichung einräumte, forderte H. Benjamin (NJ 60, 1 ff), daß die Fortentwicklung des Rechts nur durch die Richter am Obersten Gericht erfolgen könne und setzte diese Ansicht durch.

3 Über die Disziplinarmaßnahmen und die sonstigen Sanktionen gegen 'pflichtwidrige' Richter siehe unten 2. Kapitel, I, 2.

sind ein Mittel der Leitung und Vereinheitlichung der Rechtsprechung sowohl in Straf- als auch in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen [1].
Ihre gesetzliche Grundlage haben sie in § 17 GVG. Dort heißt es in Abs. 1: "Zur Wahrung seiner Aufgaben erläßt das Plenum (des Obersten Gerichts) Richtlinien und Beschlüsse, die für alle Gerichte der DDR verbindlich sind."
Richtlinien sind abstrakt generelle Anweisungen, die sich auf einen Rechtssatz beziehen und diesem akzessorisch sind [2]. Sie sind also verbindliche Auslegungen der Gesetze. Über ihren Charakter im Einzelnen gibt es differierende Meinungen, auf die nicht eingegangen zu werden braucht. Nach der h. M. haben sie normativen Charakter, ohne jedoch Gesetze zu sein [3].

Die Instanzgerichte, aber auch das Oberste Gericht selbst, sind an die in den Richtlinien getroffene Auslegung gebunden. Ein Verstoß dagegen führt, so wie jede andere Gesetzesverletzung, zu einer Aufhebung des Urteils.
Dem demokratischen Zentralismus dienen diese Richtlinien auch insofern, als eine einheitliche Rechtspraxis im gesamten Gebiet der DDR garantiert wird.

Da Richtlinien auch auf Anraten des Staatsrats erlassen werden können (§ 17 Abs. 3 GVG), und ein Mitglied des Staatsrats an allen Sitzungen des Plenums des Obersten Gerichts teilnimmt, ist auf diesem Weg stets ein Einfluß der Staatsführung und der Partei auf die Rechtsprechung gewährleistet.

---

1 Zur Rechtsnatur der Richtlinien siehe vor allem Müller-Römer, ROW 68, 151
2 Jacobi, a.a.O., S. 214
3 So Müller - Römer, ROW 68, 156,
Langner, NJ 57, 625,
Latka, NJ 65, 327,
Dornberger, u.a., Zivilrecht AT, S. 1oo

3) Neben diesen Auswirkungen des demokratischen Zentralismus ist jedoch seine wesentlichste Konsequenz die Überwindung und Beseitigung der Gewaltenteilung im Staatsaufbau.
Seit Montesquieu 'Vom Geist der Gesetze' (1748) galt (und gilt noch heute in den westlichen Demokratien) die Lehre von der Dreiteilung der Gewalten in Legislative, Exekutive und Judikative als schlechthin wesensnotwendig und für eine Demokratie konstitutiv. Ihr Grundgedanke ist es, daß, um einen gerechten Ausgleich der Interessen aller zu erreichen, keine Teilgewalt übermächtig und vorherrschend sein dürfte. Diese 'Teilungslehre' stammt aus der Zeit des langsam sich seiner selbst bewußt werdenden und erstarkenden Bürgertums, das sich gegen die Monarchen und die feudalen Kreise zu behaupten versuchte. Von dieser Position aus ist die Teilung - oder besser - Hemmung der Gewalten ein großer Fortschritt gewesen, da dadurch die unbeschränkte Machtfülle der Monarchen und der Feudalherren erheblich beschnitten und eingeschränkt wurde. Das Entstehen der 'bürgerlichen' Freiheiten wurde so erst ermöglicht.

Dieser historische Fortschritt wird auch von den Marxisten anerkannt. Ihre Ablehnung dieser 'Ideologie' für die Gegenwart beruht darauf, daß sie meinen, in der heutigen gesellschaftlichen Struktur bedeute die Gewaltenteilung keinen Fortschritt mehr, sondern hemme die Entwicklung zum sozialistischen Staat. Bezüglich der Lage in den kapitalistischen Staaten wird besonders kritisiert, die Ideologie der Gewaltenteilung verschleiere die wahren Machtverhältnisse in ihnen und halte die Illusion aufrecht, daß die Gerichte vollständig unabhänigige und über den Klassen

stehende neutrale Organe seien, während auch sie in Wirklichkeit der Übermacht der Monopole und des Kapitals erlegen seien und nur noch deren Interessen dienten [1].

Die Gewaltenteilung habe geschichtlich jeden Sinn verloren, wenn in einem Staat nur noch eine, die Arbeiterklasse, die Macht ausübt. "Mit wem soll denn das werktätige Volk die Macht teilen?" fragt Walter Ulbricht rhetorisch.

Es ist zuzugeben, daß eine 'gegenseitige' Gewaltenteilung und Kontrolle zwischen den verschiedenen Staatsorganen vom sozialistischen Staatsaufbau und -verständnis her widersinnig ist. Die Staatsmacht wird in ungeteilter Form durch das Volk ausgeübt. Lediglich die einzelnen Tätigkeitsbereiche der ungeteilten Staatsmacht - Gesetzgebung, Verwaltung, Planung und Rechtsprechung - werden durch unterschiedliche Organe durchgeführt. Deren Arbeitsweise, Organisationsform und Zuständigkeit richten sich danach, wie sie am zweckmäßigsten und effektivsten die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können und zwar gerade ohne sich gegenseitig zu hemmen.

Der Staat und die Regierung werden von der Partei gelenkt und geprägt. In dieser marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse sind - nach ihrem eigenen Selbstverständnis - die fortschrittlichsten und bewußtesten Kräfte der Arbeiterklasse vereint. Somit wird über die Partei im Staat der Wille der allein herrschenden Klasse ausgedrückt. Da es Aufgabe des Staates ist, der Arbeiterklasse zum Sieg zu verhelfen, muß auch in der Tätigkeit aller seiner Organe dieser einheitliche Wille zum Zuge kommen. Eine Trennung der

---

1 Siehe stellvertretend für viele: Gottschling, NJ 69, 1 ff m.w.N.

Staatsgewalt zur gegenseitigen Kontrolle widerspräche dem, weil ja die Kontrolle durch die Träger des Willens erfolgen müßte, die auch in den zu kontrollierenden Organen Macht und Einfluß ausüben. So ist die straffe Führung und Kontrolle aller Staatsorgane durch die Staatsspitze, die von der Partei bestellt und berufen wird - also der demokratische Zentralismus - eine logische Folgerung des Verständnisses von Staat und Gesellschaft und deren Zusammenwirken.

Daher wird verständlich, daß auch die Gerichte in die staatlichen Leitungsmechanismen einbezogen werden und einer ständigen Leitung und Kontrolle von 'oben' bedürfen.

IV Zuständigkeit der Zivilgerichte

In der DDR gibt es, im Gegensatz zur Regelung in der Bundesrepublik, nur einen einzigen ordentlichen Gerichtszweig, der für Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafsachen zuständig ist. Im Rahmen der einheitlichen Gerichtsorganisation gibt es Spruchkörper, die jeweils in den oben genannten Sparten tätig sind [1].

Das anzuwendende materielle Recht für die Kammern für Arbeitssachen ist das'Gesetzbuch der Arbeit' vom 21.4.61 [2]; für das Verfahren gilt die Arbeitsgerichtsordnung [3]. Familienrechtsstreitigkeiten sind nach dem Familiengesetzbuch [4] zu beurteilen; das

---

1 Siehe dazu § 14 II GVG bezügl. OG
§ 27 II GVG bezügl. BG
§ 39 I und IV GVG bezügl. KG

2 GBL I S. 27

3 Verordnung über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte (Arbeitsgerichtsordnung) vom 29.6.61 (GBl II S. 271)

4 Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 2o. XII. 1965, GBl I (1966) S. 1

Verfahren regelt sich nach der Familienverfahrensordnung [1]. Für die übrigen Zivilrechtsstreitigkeiten gilt das Bürgerliche Gesetzbuch und die Zivilprozeßordnung. In der neuen, erst im Vorentwurf existierenden Zivilprozeßordnung (EZPO) wird ein einheitliches Verfahren für alle drei Bereiche geschaffen.

Abzugrenzen ist die Zuständigkeit dieser 'ordentlichen' Gerichtsbarkeit gegen die des 'Staatlichen Vertragsgerichts' und gegenüber den Konflikts- und Schiedskommissionen.
Die Zuständigkeit der Gerichte bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 GVG: "Die Gerichte verhandeln und entscheiden alle Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit anderer Staatsorgane begründet ist. Andere Angelegenheiten verhandeln und entscheiden die Gerichte, wenn es das Gesetz bestimmt." Da es neben der 'ordentlichen' Gerichtsbarkeit keine andere in der DDR gibt, in der von unabhängigen Richtern [2] Recht gesprochen wird - etwa eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit - ist die Frage, ob der Rechtsweg eröffnet ist, entscheidend dafür, ob überhaupt richterlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden kann.
Die Verteilung der Aufgaben zwischen den Gerichten, die zwar auch staatliche Organe sind, aber doch eine besondere Rechtsstellung einnehmen, und anderen Behörden erfolgt "auf der Grundlage der marxistisch-

---

1 Verordnung zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (FVerfO) vom 17.II.1966 (GBl II S. 171)

2 Wenn von 'unabhängigen Richtern' die Rede ist, so bezieht sich diese Bezeichnung auf die Auffassung einer 'Unabhängigkeit' im sozialistischen Sinne. Genauer dazu unten 2. Kapitel.

leninistischen Erkenntnis, daß bestimmten gesellschaftlichen Verhältnissen bestimmte Rechtsverhältnisse entsprechen." [1]
Daher hat die Abgrenzung nach den Vorstellungen, die dem herrschenden gesellschaftlichen Entwicklungsstand angemessen sind, zu erfolgen.

1) Abgrenzung gegenüber dem Staatlichen Vertragsgericht

Die Streitentscheidung in Rechtsgebieten, die man traditionell dem Zivilrecht zurechnet [2], erfolgt nicht mehr allein durch die ordentlichen Gerichte. Ein Teil der Rechtsprechung, in der es um die Anwendung materiellen Zivilrechts geht [3], ist aus der Zivilgerichtsbarkeit ausgeklammert und dem Staatlichen Vertragsgericht übertragen worden. Dieses "entscheidet in Anwendung des sozialistischen Rechts über Streitfälle bei der Vorbereitung und Durchführung von Vertragsbeziehungen zwischen den sozialistischen Betrieben und Einrichtungen [4]."
Es befaßt sich also mit Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung des Vertragsgesetzes vom 25.2.1965 [5] ergeben.

---

1 LB I S. 46
2 Über die Abgrenzung des sozialistischen Zivilrechts s. Posch, StuR 58, 1259 ff;
Such, StuR 58, 1096 ff; Lewan, Jahrbuch für Ostrecht 1965, S. 7 ff
3 Drews-Püschel-Schumann, StuR 63, 168
Dornberger, StuR 62, 1100
4 § 4 StVG VO vom 18.IV.63 (GBl II, 293)
5 GBl I, 107

Im Rahmen dieser Arbeit möchte ich nicht auf die Frage eingehen, ob es sich bei dem Staatlichen Vertragsgericht um ein echtes Gericht oder um ein staatliches Verwaltungsorgan handelt [1]. Mit der weit überwiegenden Meinung in der Literatur [2] kann man davon ausgehen, daß es sich bei dem Staatlichen Vertragsgericht um eine staatliche Behörde handelt, die über echte materielle Zivilrechtsstreitigkeiten entscheidet [3].

Die Ausklammerung der im Vertragsgesetz geregelten Beziehungen aus der Zivilgerichtsbarkeit beruht - neben der Angleichung an die 'Staatliche Arbitrage' in den anderen sozialistischen Ländern, insbesondere der UdSSR - auf der Erwägung, daß die Aufgabenstellung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts erheblich über die Rechtsprechungstätigkeit der ordentlichen Gerichte hinausgeht [4]. Bei der Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts geht es um die Durchsetzung zweckmäßiger Verwaltung von Volkseigentum, also um Vermögensinteressen des Staates [5]. Das Staatliche Vertragsgericht ist verpflichtet, "kontrollierend und organisierend auf den gesamten

---

1 Siehe dazu besonders Vogel, Wesen und Aufgabe der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit in der SBZ, S. 5o ff m.w.N.

2 Statt vieler:
Benjamin, StuR 53, 42
Klinger-Oertel-Panzer, StuR 63, 1485
Spitzner-Oertel, a.a.O., S. 59
LB I S. 56
OG-Urteil vom 18.II.58 1 UZ 26/57 in NJ 58, 5o5;
a.A. Drews-Püschel-Schumann, StuR 63, 161;
Dornberger, StuR 62, 1loo;
Herrmann-Schüsseler-Winkler, StuR 64, 1o47, FN 13

3 Benjamin, StuR 53, 42

4 Vgl. zu den Aufgaben des Staatlichen Vertragsgerichts vor allem Vogel, Wesen und Aufgabe der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit in der SBZ; Klinger-Oertel-Panzer, StuR 63, 1477 ff

5 Vogel, a.a.O., S. 52 m.w.N.

Wirtschaftsablauf einzuwirken und die Funktionäre zur Plandisziplin und zur bewußten Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zu erziehen [1]."

Wenn auch die Zivilgerichte, wie noch darzustellen sein wird, einen unserer Auffassung von Rechtsprechung gegenüber erweiterten Aufgabenbereich haben, so gehen die Befugnisse und die Aufgaben des Staatlichen Vertragsgerichts doch noch darüber hinaus. Bei seiner Tätigkeit geht es nicht nur um die Lösung von Einzelkonflikten, sondern um die Fragen, "die bei der zeitlichen, stofflichen und wertmäßigen Vorbereitung und Abstimmung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben aufgetreten sind, als auch um Widersprüche, die sich bei deren Realisierung ergeben haben... . Dabei sind diese Widersprüche nicht allein Konflikte zwischen den jeweiligen Vertragspartnern, sondern es kommt in ihnen ein gesellschaftlicher Widerspruch zwischen der Spontanietät und der Bewußtheit zum Ausdruck [2]."
Diese Beschreibung des Charakters der Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts soll im Rahmen dieser Arbeit genügen [3].
Im einzelnen ergibt sich die Zuständigkeit dieser 'Gerichte' aus § 14 StVVO:

---

1 LB I, S. 57
2 Spitzner-Oertel, Die Aufgaben der Wirtschaftsverträge und des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Organisation und Kontrolle der Kooperationsbeziehungen, S. 55
3 Über die Aufgaben und Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts vgl. im einzelnen: Vogel, a.a.O.; Richter, StuR 64, 2loo ff

"(1) Das Staatliche Vertragsgericht ist, soweit nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes festgelegt ist, zuständig für die Entscheidung von Streitfällen bei der Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen.
(2) Das Staatliche Vertragsgericht ist weiterhin im Rahmen bestehender Rechtsvorschriften zuständig für die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche
1) aus den zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben abgeschlossenen Verträgen;
2) aus Koordinierungsvereinbarungen;
3) auf Ausgleich ökonomischer Nachteile volkseigener Betriebe infolge Entscheidungen übergeordneter Organe oder bilanzierender Organe.
(3) Das Staatliche Vertragsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidungen sonstiger vermögensrechtlicher Streitigkeiten zwischen sozialistischen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben mit staatlicher Beteiligung.
(4) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet Streitfälle bei der Gestaltung von Koordinierungsvereinbarungen, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.
(5) Das Staatliche Vertragsgericht ist auch zuständig für Streitfälle, deren Entscheidung ihm durch besondere Rechtsvorschriften übertragen ist.
(6) Das Staatliche Vertragsgericht führt das Register der volkseigenen Wirtschaft."

Aus dem oben skizzierten Charakter der Aufgaben des Staatlichen Vertragsgerichts und aus § 14 StVVO geht hervor, daß alle für den Wirtschaftsablauf wichtigen rechtlichen Beziehungen der Produzenten untereinander aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit herausgenommen und dem Staatlichen Vertragsgericht unterstellt sind. Das Gleiche gilt für das Verhältnis zwischen den Produzenten und dem Handel, sowie dem zwischen den verschiedenen selbständigen Organen, die Träger von Volkseigentum sind, soweit es die Wirtschaftsbeziehungen untereinander betrifft. Generell läßt sich sagen, daß für die rechtlichen Streitigkeiten innerhalb der Produktionssphäre und dem Großhandel das Staatliche Vertragsgericht, für die der Konsumtions-

sphäre die ordentlichen Gerichte zuständig sind [1]. Aber das Staatliche Vertragsgericht ist z.B. auch zuständig bei Mietstreitigkeiten, wenn die Parteien sozialistische Betriebe oder Genossenschaften sind [2].

Die Abgrenzung ist in der Regel leicht durchzuführen und unproblematisch. Der Kläger muß allerdings vor Einreichung der Klage prüfen, ob das Staatliche Vertragsgericht oder ein ordentliches Gericht zuständig ist. Eine Verweisung zwischen den beiden Organen gibt es nicht. Die beim falschen 'Gericht' erhobene Klage muß als unzulässig zurückgewiesen werden [3].
Zeitweise war umstritten, wie der Begriff 'Rechtsvorschriften' in § 14 Abs. 1 StVVo auszulegen sei [4].
Denn es gab (und gibt) manche Bestimmungen aus der Zeit bis 1963, in denen Zuständigkeitsregelungen ausdrücklich getroffen wurden, die dem heutigen Stand nicht mehr entsprechen.
Deshalb ist in Übereinstimmung zwischen dem Obersten Gericht und dem Staatlichen Vertragsgericht folgende Lösung gefunden worden:
Durch § 14 StVVO gelten jene Gesetze und Rechtsvorschriften als korrigiert, die vor dem 8.4.1963 (Tag des Inkrafttretens der StVVO) die Zuständigkeit für Streitfälle zwischen sozialistischen Betrieben und Organisationen bezüglich des Wirtschaftsablaufs den ordentlichen Gerichten zuwiesen.

---

1 Cohn NJ 63, 612
2 Göhring, NJ 71, 428
3 Vgl. Urteil des BG Frankfurt (Oder) vom 31.7.7o (NJ 71, 3o6) mit Stellungnahme von Göhring, NJ 71, 428
4 Panzer, NJ 63, 747 und VS 63, 3o5

2) Abgrenzung gegenüber der Konflikts- und Schiedskommission

Der Bereich der Zivilrechtsprechung, der den ordentlichen Gerichten obliegt und deren Verfahren sich nach der Zivilprozeßordnung richtet, muß außer gegenüber dem Staatlichen Vertragsgericht auch gegen die Tätigkeitsbereiche der "Gesellschaftlichen Gerichte" abgegrenztwerden, deren Bedeutung sich ständig erhöht [1]. Gemäß § 1 Abs. 2 GVG wird die Rechtsprechung außer durch die ordentlichen Gerichte - dem Obersten Gericht, den Bezirks- und Kreisgerichten (Art. 92 der Verfassung der DDR) - auch durch die "Gesellschaftlichen Gerichte" ausgeübt. Als solche gelten nach § 2 Abs. 2 GGG [2] die Konflikts- und Schiedskommissionen[3].

Beide sind "gewählte Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger. Sie sind fester Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Rechtspflege. Sie leisten einen wichtigen Beitrag ... zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten". (§ 1 Abs. 1 GGG). Ihre hauptsächliche Bedeutung liegt in der Verhandlung und Entscheidung von Vergehen, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten. Dabei liegt wiederum der Schwerpunkt bei Betriebsvergehen, Werks- und Kameradendiebstählen und Beurteilung schlechter Arbeitsleistung [4].

---

1 Vgl. Winkler, NJ 65, 446
2 Gesetz über die Gesellschaftlichen Gerichte der DDR vom 11. Juni 1968, GBl I, S. 229 (GGG)
3 Zur Entwicklung dieser Kommissionen siehe v. Podewils, a.a.O., S. 24 ff
4 Siehe ausführlich dazu Mampel, Arbeitsrecht, S. 484 ff

Daneben haben sie auch - und nur insoweit interessieren sie hier - Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege [1].

Schieds- und Konfliktskommissionen gleichen sich in der Art und der Funktion ihrer Tätigkeit; dies kommt in den überwiegend gleichlautenden Bestimmungen über ihre Arbeit zum Ausdruck. Sie unterscheiden sich in der Art der Entstehung und ihrer Zusammensetzung.

Konfliktskommissionen müssen in Betrieben mit über 5o Beschäftigten gebildet werden, bei kleineren Betrieben ist dies freigestellt (§ 1 Abs. 1 KKO) [2].

Schiedskommissionen werden hingegen auf Grund von Beschlüssen der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen oder Stadtbezirksversammlungen den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechend zusammengesetzt (§ 1 SchKO) [3].

Der Aufgabenkreis dieser Kommissionen ist - soweit er hier interessiert - in § 51 SchKO bzw. § 55 KKO [4] geregelt:

"Die Schiedskommission berät zur gütlichen Beilegung von
- einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bürgern wegen Geldforderungen,
- Streitigkeiten wegen Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltsverpflichtungen,

---

1 Siehe dazu Hantsche-Winkler-Görner, NJ 68, 7o9 ff, Creuzburg-Schmidt, NJ 63, 326 ff

2 Erlaß des Staatsrats der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktskommissionen - Konfliktskommissionsordnung - vom 4.1o.68, (GBl I, S. 287)

3 Erlaß des Staatsrats der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen - Schiedskommissionsordnung - vom 4.1o.68, (GBl I, S. 299)

4 Für "Schiedskommission" in § 51 SchKO ist jeweils "Konfliktskommission" einzusetzen (§ 55 KKO). Ansonsten sind die Bestimmungen wörtlich gleich.

- anderen Rechtsstreitigkeiten mit einfachem Sachverhalt zwischen Bürgern, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzung ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere im Zusammenleben in der Haus- und Wohngemeinschaft entstehen,
- einfachen Streitigkeiten zwischen der Produktionsgenossenschaft und ihren Mitgliedern.

Die Schiedskommission ist bei Streitigkeiten wegen Geldforderung bis zur Höhe von etwa 500,-- M zuständig."

Das Besondere bei den 'Gerichtsverhandlungen' vor den Kommissionen ist, daß keine strenge Verfahrensform vorgeschrieben ist [1].
Die Beratung ist nur soweit vorzubereiten, "daß der dem Konflikt zugrunde liegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt werden kann" (§ 7 Abs. 1 KKO und SchKO). Die dazu nötigen Maßnahmen hat der Vorsitzende in Absprache mit den Parteien und den Beisitzern festzulegen. An Formvorschriften sind die Beteiligten nur insoweit gebunden, als dem Beschuldigten alle Verteidigungsmöglichkeiten offenstehen müssen. (§ 8 KKO und SchKO). Die Mitglieder der Kommissionen genießen das Richterprivileg, d. h. sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig [2] (§ 2 Abs. 2 GGG).

Bezüglich der Entscheidungen und der Befugnisse der Kommissionen bestehen jedoch erhebliche Unterschiede zum Zivilprozeß.
Durch die Schieds- oder Konfliktskommissionen soll in der Regel ein Streit nicht entschieden, d. h. durch einen apodiktischen Spruch beendet, sondern in beiderseitigem Einvernehmen beigelegt werden. Der

---

1 Siehe §§ 7 - 23 KKO
Siehe §§ 7 - 22 SchKO
auch Mampel, Arbeitsrecht, S. 495 ff
2 Bezüglich der 'Unabhängigkeit' gilt auch hier die auf S. 35 Anm. 2 gemachte Einschränkung.

Streitfall wird - unter Anleitung der Kommission - genau erörtert und beraten, und der streitige Sachverhalt gründlich erforscht. Durch diese Erörterung soll erreicht werden, daß die Kontrahenten das objektiv Richtige einsehen und "eine den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entsprechende Einigung erzielen" (§ 52 Abs. 2 SchKO bzw. § 56 Abs. 2 KKO). Wenn aber, obwohl der Sachverhalt aufgeklärt und erörtert worden ist, die Parteien nicht zu einer Einigung kommen können, so kann die Kommission eine bindende Entscheidung nur dann fällen, wenn beide Parteien dies übereinstimmend beantragen (§ 52 Abs. 3 SchKO, § 56 Abs. 3 KKO).
Gegen die Entscheidung der Kommission, die durch Beschluß ergeht, ist ein Einspruch innerhalb von zwei Wochen an das Kreisgericht möglich (§ 58 Abs. 1 KKO - § 54 Abs. 1 SchKO). Ein Einspruch als 'Rechtsmittel' gegen die Bestätigung einer Einigung ist nur dann möglich, wenn geltend gemacht wird, eine Einigung habe überhaupt nicht vorgelegen oder sie verstoße gegen die Grundsätze des sozialistischen Rechts (§ 58 Abs. 2 KKO - § 54 Abs. 2 SchKO).
Mit der Einigung oder der Entscheidung ist der Streitfall erledigt, eine Vollstreckung jedoch nicht möglich. Der Beschluß oder das Protokoll über die Einigung stellen keinen vollstreckbaren Titel i. S. d. § 794 ZPO dar. Über die Vollstreckbarkeit entscheidet die Zivilkammer des Kreisgerichts auf Antrag durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung (§ 6o Abs. 1 SchKO, § 61 Abs. 1 KKO, § 339 Abs. 2 EZPO). Bei der Vollstreckbarkeitserklärung hat die Kammer nur zu berücksichtigen, ob der Spruch des gesellschaftlichen Gerichts unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen

zustande gekommen ist, rechtskräftig ist und einen vollstreckbaren Inhalt hat (§ 339 Abs. 1 EZPO). Nur wenn hinsichtlich eines dieser Punkte Unklarheiten bestehen, muß eine mündliche Verhandlung anberaumt werden, um diese Zweifel zu klären. Gegen die Vollstreckbarkeitserklärung ist ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben (§ 6o Abs. 5 SchKO, § 61 Abs. 4 KKO).

Im Gegensatz zu Arbeitsrechtsstreitigkeiten, für die eine Verhandlung vor der Konfliktskommission obligatorisch ist [1], bevor vor dem Kreisgericht geklagt werden kann (§ 29 Abs. 1 KKO), ist es in Zivilrechtsstreitigkeiten dem einzelnen Bürger überlassen, ob er zunächst eine Einigung vor einem gesellschaftlichen Gericht anstrebt, oder ob er gleich beim Kreisgericht klagt.
Das gesellschaftliche Gericht ist nicht verpflichtet, alle an es herangetragenen Fälle zu verhandeln. Wenn es der Meinung ist, der vorgelegte Fall sei rechtlich nicht einfach gelagert oder der Streitwert sei zu hoch (Grenze: ca. 5oo,-- M), kann es die Beratung ablehnen und den Bürger auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen. Das Gleiche gilt für den Fall, daß die Kommission bei der Beratung zum Ergebnis kommt, der Fall sei für die Behandlung zu kompliziert oder könne nicht völlig aufgeklärt werden.

Bedeutsam ist, daß schon durch einen Antrag auf Beratung bei einem gesellschaftlichen Gericht die Fristen gewahrt werden und die Verjährung gehemmt wird.

---

1 Siehe über die Unklarheiten, die sich dennoch ergeben haben:
Reinwarth, NJ 68, 267
Göhring, NJ 68, 756
Gottschalk, NJ 68, 757
und den Beschluß vom Plenum des OG vom 27.3.68 (I PlB 1/68) in NJ 68, 261

Dies gilt auch dann, wenn die Kommission überhaupt nicht berät, sondern sich gleich für unzuständig erklärt.
Auf der anderen Seite sollen die ordentlichen Gerichte den Kläger darauf hinweisen, daß sein Fall für eine Behandlung vor einem gesellschaftlichen Gericht geeignet ist. Jedoch können die ordentlichen Gerichte aus diesem Grunde eine Entscheidung nicht ablehnen.

Die ordentlichen Gerichte sind also noch für jeden Zivilrechtsstreit, soweit er nicht vor das Staatliche Vertragsgericht gehört, zuständig. Dem Bürger kann dieser Rechtsschutz nicht entzogen werden [1].

Das Schwergewicht der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte liegt darauf, durch Entwicklung der Einsichtsfähigkeit und durch kameradschaftliche Zusammenarbeit der Parteien eine Übereinstimmung zu erzielen und nicht so sehr darauf, durch staatlichen Zwang eine Entscheidung zu fällen. Dies allein entspricht nach der Ansicht von Hilde Benjamin dem Bewußtsein und der politisch-moralischen Einheit der Bürger [2].

Es muß jedoch bezweifelt werden, ob schon in absehbarer Zeit die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte - sowohl in Bedeutung wie in Quantität -

---

1 Während es Statistiken gibt, die die Übergabe von kleinerer Kriminalität an die gesellschaftlichen Gerichte ausweisen, konnten keine Angaben darüber gefunden werden, in welchem Ausmaß die Kommissionen bei Zivilrechtsstreitigkeiten in Anspruch genommen werden. Es läßt sich nur daraus, daß die Zahl der anhängigen Zivilverfahren vor den ordentlichen Gerichten abnimmt, (vgl. dazu die Statistik auf S. 95) schließen, daß die gesellschaftlichen Gerichte eine nicht unbedeutende Anzahl von Fällen behandeln und zum Abschluß bringen.
2 NJ 54, 289

von denen der gesellschaftlichen Gerichte übertroffen werden können, und ob sie wirklich eine ständig wachsende Bedeutung erhalten, wie Winkler [1] meint [2].

V Zum Entwurf 1970

Seit dem 15.1.1970 liegt ein "Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen" vor [3]. Er ist noch unveröffentlicht und bisher nur der Rechtswissenschaft und den Gerichten zugänglich gemacht [4].

Zur Vorgeschichte dieses Entwurfes sei folgendes angeführt:
In den Jahren direkt nach dem Krieg wurden zivilprozessuale Fragen weitgehend aus der Diskussion in der Rechtswissenschaft ausgeklammert. Ausgenommen waren nur Erörterungen über die Richter und die Schöffen. Erst auf dem V. Parteitag der SED (1o. - 16.7.58) wurde die Forderung erhoben, "neue, den sozialistischen Beziehungen der Menschen und der Funktion der sozialistischen Gerichte entsprechende Verfahrensgesetze im Zivilprozeß" [5] zu schaffen, nachdem die Grundlagen des Sozialismus in der DDR gelegt seien. Auf Parteitagsbeschluß wurde daraufhin eine

---

1 NJ 65, 446
2 v. Podewils, a.a.O., S. 27 ff m.w.N. bezweifelt das Anwachsen der Bedeutung der Kommissionen und äußert vor allem hinsichtlich der Qualität ihrer Arbeit erhebliche Bedenken.
3 Im folgenden EZPO abgekürzt.
4 Der Verfasser konnte den Entwurf weder über eine Universität noch über das Justizministerium offiziell erhalten. Nur aufgrund des Entgegenkommens eines Assistenten der Sektion Rechtswissenschaft, Abteilung Zivilrecht-Prozeßrecht, der Humbold-Universität Berlin konnte erfürkurze Zeit Einblick nehmen. Daher ist es auch nicht möglich, alle Bestimmungen im Wortlaut zu zitieren. Die wichtigsten Passagen erscheinen jedoch im folgenden Text wörtlich.
5 Ulbricht, Referat auf dem V. Parteitag der SED, - hier zitiert nach Krüger, NJ 6o, 23

Kommission eingesetzt, die bis 1962 den Entwurf einer neuen ZPO fertigen sollte [1]. Daraufhin entbrannte in der Rechtswissenschaft eine lebhafte Diskussion über die Grundzüge des neuen sozialistischen Verfahrensrechts, die ihren Niederschlag in zahlreichen Veröffentlichungen in der 'Neuen Justiz' fand [2].

Kurze Zeit später brach jedoch die öffentliche Diskussion wieder ab [3]. Es erschienen nur noch gelegentlich Artikel. Die bis dahin geleistete Arbeit wurde zusammengefaßt in den 'Thesen zum erstinstanzlichen Verfahren' [4] sowie in einem 'Arbeitsentwurf' [5]. Beide Arbeiten blieben unveröffentlicht.

Der Entwurf zur neuen Zivilprozeßordnung dürfte die Grundlage für das neue Verfahrensrecht bilden. Seine Grundsätze und sein Aufbau sollen nach der ersten Diskussion in der Rechtswissenschaft und an den Gerichten im Grundsatz gebilligt worden sein. Jedoch sind im Rahmen dieser Erörterungen viertausend Änderungsvor-

---

1 Angaben nach Krüger, NJ 59, 195
2 Siehe etwa: Püschel, NJ 59, 127 ff, 166 ff; ders., StuR 59, 375; Krüger, NJ 59, 195 ders., NJ 6o, 23; Niethammer, NJ 6o, 577; Nathan, NJ 59, 592; Winkler, StuR 58, 922, um nur Beiträge von führenden Prozessualisten der DDR, die auch an dem offiziellen Lehrbuch des Zivilprozeßrechts beteiligt waren, zu erwähnen.
3 Vgl. über die Arbeit der Kommission: Lübchen, NJ 64, 15o f
4 Ohne nähere Angaben werden einige dieser Thesen besprochen bei Kietz-Mühlmann, NJ 64, 2o3 ff
5 Zu diesem Arbeitsentwurf, auf den nur global ohne einzelne Zitate Bezuge genommen wird, vgl. Fiedler-Richter, NJ 67, 471 ff

schläge gemacht worden, die hauptsächlich Details betreffen. In manchen Punkten ist aber wohl auch noch das Grundsätzliche umstritten [1]. Es ist somit zu erwarten, daß in Einzelheiten erhebliche Abweichungen vom vorliegenden Text erfolgen. Daher ist es auch gerechtfertigt, daß im folgenden die Meinungen und Vorschläge angeführt und erörtert werden, die während der langen Vorbereitungszeit des Entwurfes veröffentlicht worden sind.

---

1 Angaben nach Krüger, NJ 7o, 737

2. Kapitel

Die am Verfahren beteiligten Personen

I Der Richter

1) Allgemeine Stellung

Bei der Untersuchung über die Änderungen des Zivilprozesses in der DDR ist es nicht möglich, Regelungen unbeachtet zu lassen, die zwar nicht in der ZPO getroffen sind, die aber Personen betreffen, die am Verfahren beteiligt sind: die Aufgaben und die Stellung der Richter und Schöffen. Diese, die als die 'Herren des Zivilverfahrens' [1] bezeichnet werden, haben durch verschiedene Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes eine andere, gegenüber der Stellung des Richters in der Bundesrepublik verstärkte Position erhalten.
Dadurch wird der Zivilprozeß nicht unerheblich geprägt und z. T. in seinem Charakter geändert. Dies hat auf den Ablauf des Verfahrens einen nicht unbedeutenden Einfluß.
Der Zivilprozeß in der BRD wird von zwei grundlegenden Prinzipien beherrscht: der Verhandlungs- und der Dispositionsmaxime [2]. Aus diesen Grundsätzen ergeben sich auch die Stellung und die Aufgabe des Richters. Er ist - zumindestens von der Idee her und in der Theorie - eine unabhängige, über den Interessen der

---

1 LBI S. 81
2 Rosenberg-Schwab, LB § 79 I (Dispositionsmaxime)
Rosenberg-Schwab, LB § 78 II (Verhandlungsgrundsatz)

Parteien stehende Person, die nur den ihr unterbreiteten Stoff beachten darf und aufgrund dessen ihr Urteil fällen muß [1].
Bevor aber im Gegensatz dazu die Stellung des Richters in der DDR betrachtet wird, soll ein kurzer Blick auf die Entwicklung des Richterberufs geworfen werden. Dabei sind zuerst die Änderungen in der Ausbildung zu berücksichtigen und dann die unterschiedlichen Wahlmodalitäten.

a) Der Volksrichter

Das Gerichtsverfassungsgesetz wurde nach dem Krieg bisher dreimal neugefaßt [2] und jeweils dabei die Stellung des Richters geändert: In der ersten Zeit nach dem Krieg wurde unter Beibehaltung der alten gesetzlichen Grundlage die Auswahl und Ausbildung der Richter in völlig veränderter Form durchgeführt. Der erste und radikalste Schritt erfolgte nach dem Zusammenbruch des 'Dritten Reichs' mit der Einführung des 'Volksrichters'. Dafür gab es im wesentlichen zwei Gründe: Erstens galt die überwiegende Zahl der Juristen durch die Tätigkeit in der Zeit des Nationalsozialismus als belastet und erschien nicht geeignet, während der Periode der 'antifaschistisch-demokratischen Ordnung' das neue sozialistische Recht zu sprechen. Zweitens durfte auf Befehl der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland (SMAD) [3]

---

1 Vgl. z. B. Habscheid, Richtermacht oder Parteifreiheit, ZZP 81 (1965), 175, bes. 178 ff
2 Gerichtsverfassungsgesetz vom 2.1o.52 (GBlB, 983)
" " vom 1.1o.59 (GBl I,S. 756)
" " vom 17.4.63 (GBl I, S. 45)
3 Ziffer 3 des SMAD-Befehl Nr. 49 v. 4.9.45, abgedruckt in NJ 55, 17

kein ehemaliges Mitglied der NSDAP in den Justizdienst aufgenommen werden, d. h. auch viele Juristen, die bei uns als 'Mitläufer' eingestuft worden wären, waren von der Rechtsprechung ausgeschlossen. Diese Volksrichter sollten als Menschen mit "ehrlicher demokratischer Gesinnung und Haltung" [1] den Richtern zur Seite gestellt werden, die zwar nicht als belastet gelten konnten, die aber durch "ihr Alter und Traditionsgebundenheit nicht immer das richtige Verhältnis zu den neuen Aufgaben finden" [2] konnten.

Die Volksrichter waren in dieser Form ein Novum in der deutschen Justizgeschichte. Es kam bei ihnen nicht auf juristische Kenntnisse und Fähigkeiten an, sondern auf ihre antifaschistische Haltung. Ulbricht forderte [3]: "Die besten Antifaschisten, die dafür geeignet sind, sollen als Richter eingesetzt werden. Die juristische Bildung werden sie schon erhalten."

Die Volksrichter wurden zunächst in sechs-, später acht- und zwölfmonatigen Lehrgängen in erster Linie in gesellschafts-wissenschaftlichen Fragen und in der Lehre des Marxismus-Leninismus ausgebildet [4]. Daneben wurden sie mit den geltenden Gesetzen und ihrer parteilichen Anwendung bekannt gemacht [5].

---

1 H. Benjamin-Melsheimer, NJ 55, 259
2 H. Benjamin, NJ 47, 13
Auch die Anzahl war ursprünglich recht gering, vgl. H. Benjamin, StuR 7o, 1726 (743)
3 Ulbricht in einer Rede am 19.1o.45 in Leipzig, zitiert bei Benjamin, NJ 68, 355
4 Siehe dazu besonders: Rosenthal, Justiz, S. 73 f m.w.N.
Ausführlich zur Geschichte und den Aufgaben der Volksrichter: H. Benjamin, StuR 7o, 726-746 m. zahlreichen Nachweisen.
5 Siehe dazu den Fächerplan für die Ausbildung der Volksrichter bei Benjamin, NJ 47, 14

Diese Regelung war aber von vornherein nur als Übergangslösung gedacht, bis dem Mangel an akademisch voll ausgebildeten und unbelasteten Richtern abgeholfen war. Solange galten die Volksrichter den 'richtig' ausgebildeten Richtern als voll gleichwertig und gleichberechtigt [1]. Auch danach wurden die Besten unter ihnen weiterverwandt [2]. Sie mußten sich allerdings laufend durch Lehrgänge schulen und qualifizieren. Ab 1960 waren nur noch solche Volksrichter als Richter zugelassen, die auf der Deutschen Akademie für Staatsrecht 'Walter Ulbricht' das juristische Staatsexamen nachgeholt hatten [3]. Etwa ab 1954 [4] standen wieder juristisch voll ausgebildete Kader zur Verfügung. Voraussetzung für eine Wahl bzw. Ernennung zum Richter oder Staatsanwalt war seitdem - mit den oben genannten Ausnahmen - eine akademische Ausbildung sowie eine 'Praktikantenzeit' - dem Refenrendariat in der BRD vergleichbar [5] - die von 1954 - 1958 vier, danach achtzehn Monate dauerte.

---

1 H. Benjamin, NJ 47, 13

2 So hat z.B. der jetzige Vizepräsident des OG, Dr. Hans Reinwarth, seine Richterlaufbahn als Volksrichter begonnen.

3 Immer wieder wird, besonders von den Politikern, hervorgehoben, daß sich die Volksrichter trotz ihrer ursprünglich geringen juristischen Kenntnisse, durch ihren Einsatz, ihre konsequent antifaschistische Haltung und besonders durch ihren Lern- und Weiterbildungseifer sehr bewährt hätten. Vgl. auch H. Benjamin, StuR 70, 726 (745 m.w.N.)

4 Rosenthal, Justiz S. 73

5 Diese Ähnlichkeit wird allerdings geleugnet (Rosenthal, Justiz, S. 90). Bei uns diene die Referendarzeit dazu, den jungen Juristen völlig systemkonform zu erziehen und ihn schon frühzeitig in die volksfeindliche Justiz einzugliedern, während die Vorbereitungszeit in der DDR dazu diene, daß der Jurist die gesellschaftliche Wirklichkeit und ihre Probleme voll erkenne und schon jetzt eine enge Verbindung zur werktätigen Bevölkerung erhalte.

b) Wahl der Richter

Heute ist die Tatsache, daß die Richter gewählt werden, eine Selbstverständlichkeit [1]. Aber auch diese Wählbarkeit hat eine Entwicklung durchgemacht und ist mehrmals geändert worden.
Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 2.1o.52 wurden die Richter des Obersten Gerichts auf Vorschlag des Ministeriums der Justiz durch die Volkskammer für die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 14). Für die Richter an den Kreis- und Bezirksgerichten (bzw. den Stadtbezirksgerichten und dem damals noch existierenden Kammergericht in Berlin) gab es dagegen noch keine Wahl. Sie wurden durch den Justizminister auf drei Jahre ernannt (§ 14).

Durch das Änderungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 1.1o.59 [2] trat insofern eine Neuerung ein, als auch die Richter an den Kreis- und Bezirksgerichten nicht mehr vom Justizminister ernannt, sondern durch die zuständige Volksvertretung, also den Kreis- bzw. Bezirkstag, auf jeweils drei Jahre gewählt wurden (§ 19). Nur die Direktoren, die Leiter der Gerichte, wurden aus der Zahl der gewählten Richter durch den Justizminister berufen (§ 19. Abs. 5).

Durch das heute in Kraft befindliche Gerichtsverfassungsgesetz vom 17.4.63 wurde die Wahlzeit auf vier Jahre verlängert und damit der Wahlperiode der jeweiligen Volksvertretung angepaßt. Die Richterwahl hat drei Monate nach Zusammentritt der neuen Volksvertretung zu erfolgen.

---

1 Auf die Bedeutung dieses Prinzips wird noch weiter unten eingegangen. Hier soll zunächst nur die Entwicklung seit 1952 betrachtet werden.
2 GBl I, S. 756 (Verkündigung des GVG unter Berücksichtigung der durch das Änderungsgesetz des GVG vom 1.1o.59 - GBl I, S. 753 - eingetretenen Änderungen)

Gewählt werden die Richter und Direktoren auf Grund getrennter Vorschlagslisten des Justizministers, die dieser im Einvernehmen mit der Nationalen Front erstellt (§ 51 GVG). Die Oberrichter (unseren Kammer- bzw. Senatsvorsitzenden vergleichbar) werden durch den Justizminister aus der Zahl der gewählten Richter ernannt (§ 52 GVG).

2) Unabhängigkeit des Richters

Der zentrale Begriff, der die Stellung und Bedeutung des Richters entscheidens prägt, ist der der Unabhängigkeit. Das gilt für die Stellung des Richters in westlich-demokratischen wie in sozialistischen Ländern. Es soll im folgenden versucht werden, den Inhalt dieses Begriffs nach der sozialistischen Auffassung zu erfassen und seine Unterschiede zur westlichen Ansicht herauszustellen [1].
Sowohl nach dem westdeutschen Grundgesetz (Art. 97 GG) als auch nach der Verfassung der DDR [2] (Art. 96) ist die Unabhängigkeit der Richter in inhaltlich gleichen Bestimmungen verfassungsrechtlich garantiert, und doch ist ihr Inhalt jeweils ein anderer.

In den westlichen Demokratien bedeutet die Unabhängigkeit des Richters nach der Lehre von der Gewaltentrennung die Unabhängigkeit der 'Dritten Gewalt', der Judikative, von den beiden anderen Gewalten,

---

1 Vgl. dazu: Schattenberg, Prinzipien der Gerichtsverfassung in der DDR, S. 145 ff
Wagner, JZ 60, 270
Adam, JR 62, 241

2 Art. 96 I Verfassung der DDR vom 6.4.1968 (GBl I, 199) lautet: "Die Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden."
Art. 97 I GG: "Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen."

der Legislative und der Exekutive, in dem Sinn, daß in die Rechtsprechung nicht von außen eingegriffen werden darf, daß die drei Gewalten personell und institutionell voneinander getrennt bleiben müssen.

Diese Unabhängigkeit wird in erster Linie durch institutionelle Garantien gesichert. Die sachliche Unabhängigkeit [1] wird durch eine Trennung von der Verwaltung erreicht. Die persönliche Unabhängigkeit wird durch ausreichende Sicherung des Lebensunterhalts, die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit und die Anstellung auf Lebenszeit gefördert [2]. Ein weiteres Mittel, die Unabhängigkeit zu sichern, ist die Bestimmung in § 39 DRiG [3], wonach die Richter sich jeder übermäßigen parteipolitischen Tätigkeit zu enthalten haben.
Die angeführten Maßnahmen sind geeignet, eine äußerliche Unabhängigkeit zu gewährleisten. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß andere Faktoren das Urteil des Richters entscheidend beeinflussen. So etwa: seine ideologische Einstellung, sein Herkommen, seine Denkweise, die herrschenden gesellschaftlichen Gegebenheiten, seine politische Ansicht. Alle diese Faktoren lassen auch den Richter in Westdeutschland 'parteilich' im Sinne seiner Grundhaltung urteilen. So gesehen gibt es überhaupt

---

1 Vgl. dazu z. B. Rosenberg-Schwab, LB § 24 VI 1
2 Dazu Rosenberg-Schwab, LB § 24 VI 2
3 Deutsches Richter-Gesetz vom 8.9.61 (BGBl I 1665) § 39: "Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

keine 'wahre' Unabhängigkeit des Richters. Von Unabhängigkeit kann man nur insoweit sprechen, als die eben genannten Faktoren in der Person selbst liegen, ihre Urteile also auf Grund autonomer Entscheidungen zustande kommen und nicht auf Grund direkter und unmittelbarer Beeinflussung von außen gefällt werden. Der Begriff 'Unabhängigkeit' ist im folgenden daher reduziert auf die Unabhängigkeit von äußerem, institutionalisiertem Einfluß Dritter auf die Rechtsprechungs- und Entscheidungsgewalt des Richters.

Um den Unterschied zur Auffassung der Unabhängigkeit des Richters in der DDR aufzuzeigen, die wohl weitgehend identisch ist mit der in den anderen sozialistischen Staaten, sollen die eben genannten Kriterien, die in der BRD als entscheidend für die Unabhängigkeit angesehen werden, mit der Theorie und Praxis in der DDR verglichen werden. Denn der Inhalt dieser Begriffe kann nur im Rahmen der konkreten Gesellschaftsform betrachtet werden und ist nur daraus zu verstehen.

Die Unabhängigkeit als sozialistisches Prinzip hat, um die Ansicht von Rechtswissenschaftlern aus der DDR über dieses Problem zu zitieren, "wesentlich andere Funktionen zu erfüllen, als das gleichlautende bürgerliche Prinzip" [1]. Sie bedeutet, "daß die Berufsrichter, die Schöffen sowie die Mitglieder der Konflikts- und Schiedskommissionen von niemandem bei der strikten Durchsetzung des in den gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Willens des Volkes beeinträchtigt werden dürfen [2]."

---

1 Herrmann-Schüsseler, NJ 63, 129
2 Schreier, Arbeit und Arbeitsrecht 68, 392

a) Die persönliche Unabhängigkeit

Bei der Frage nach der persönlichen Unabhängigkeit, die in der Bundesrepublik besonders durch die Ernennung auf Lebenszeit und die Unabsetzbarkeit garantiert wird, tritt gleich der gravierendste Unterschied zu den sozialistischen Staaten zu Tage: die Unabsetzbarkeit ist abgelöst durch das Prinzip der Wählbarkeit und Absetzbarkeit des Richters.
Nach Lenin [1] ist die Wählbarkeit der Richter ein "Ausdruck des konsequenten Demokratismus". Die Unabsetzbarkeit wird als Indiz und Beweis dafür angesehen, daß der Richter durch dieses Privileg dem Volke, in dessen Namen er Recht spricht, nicht verantwortlich ist, ein Beweis für die Isolierung des Richters vom Volk [2].
Um beurteilen zu können, welche Bedeutung die Möglichkeit der Absetzung für die Unabhängigkeit hat, sind die gesetzlichen Abberufungsgründe zu nennen. Vor dem einschneidenden Schritt, der Absetzung eines Richters, gibt es eine Reglementierung durch Disziplinarstrafen [3], die im wesentlichen den westdeutschen Disziplinarregelungen entsprechen. Die Entpflichtung und Abberufung der Richter ist in den §§ 56, 57 GVG geregelt. Danach wird eine Entpflichtung ausgesprochen, wenn der Richter "wegen Übernahme einer anderen staatlichen Funktion oder wegen Krankheit oder aus einem wichtigen anderen Grund aus seiner Funktion ausscheidet" (§ 56 Abs. 1 GVG) oder wenn er "körperlich und geistig zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr fähig ist" (§ 56 Abs. 3 GVG). Diese Möglichkeiten zur Entpflichtung aus

---

1 Lenin, Werke Bd. 18, S. 295
zitiert bei Herrmann-Schüsseler, NJ 63, 130
2 Herrmann-Schüsseler, NJ 63, 130
3 Anordnung über die Voraussetzungen und die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Richter der Deutschen Demokratischen Republik - Disziplinarordnung - vom 9. Nov. 1963, GBl II S. 777

den genannten Gründen sind durchaus verständlich. Sie entsprechen auch der Regelung in der BRD [1]. Es muß Möglichkeiten geben, geistig oder körperlich erheblich behinderte Richter aus dem Dienst zu nehmen, genau so wie es, auch nach westlichem Verständnis, selbstverständlich ist, daß Richter, wenn sie andere staatliche oder private Tätigkeiten aufnehmen, aus dem Richterdienst ausscheiden.
Die weiteren, wichtigeren Gründe, die zur Abberufung führen können, sind in § 57 Abs. 3 GVG abschließend genannt:
"Die Abberufung ist zulässig, wenn
a) er gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst seine Pflichten gröblich verletzt hat,
b) er rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden ist,
c) Tatsachen über sein Verhalten bekannt werden, die vor der Wahl lagen und bei Würdigung aller Umstände einer weiteren Ausübung seiner Tätigkeit entgegenstehen."

Der Abberufungsgrund unter b) ist - wegen der Aufgaben eines Richters - ein verständlicher und auch hinreichend bestimmbarer Anlaß, ihn von seinen Pflichten zu entbinden.
Dagegen sind die Formulierungen 'oder sonst seine Pflichten gröblich verletzt', sowie 'Tatsachen über sein Verhalten bekannt werden, die ... einer weiteren Ausübung seiner Tätigkeit entgegenstehen' äußerst unbestimmt. Durch sie ist die Möglichkeit eröffnet, politisch oder gesellschaftlich unzuverlässige Richter

---

1 Vgl. etwa § 34 DRG
allerdings mit der bedeutsamen Einschränkung, daß eine solche "Versetzung in den Ruhestand" nur mit schriftlicher Zustimmung möglich ist oder auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

jederzeit abzuberufen. Vor allem ist dabei zu berücksichtigen, daß es gemäß § 46 Abs. 1 GVG zu den Pflichten der Richter gehört: "stets und überall sich des mit ihrer Wahl ausgesprochenen Vertrauens würdig zu erweisen; sich eng mit den Werktätigen zu verbinden, sich aufmerksam und feinfühlig zu den Vorschlägen und Sorgen der Werktätigen zu verhalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen... ."
Wann eine Verletzung dieser 'Pflichten' vorliegt, ist weitgehend unbestimmbar und jederzeit zu konstruieren [1]. Mißliebige Richter können also auf Grund solcher 'Generalklauseln' aus ihren Ämtern entfernt werden. Dazu kommt, daß diese Maßnahme nicht auf Grund eines richterlichen Verfahrens erfolgt, in dem das Vorliegen von Pflichtverletzungen objektiv geprüft werden kann. Die Abberufung wird vielmehr auf Vorschlag bzw. Anregung des Ministers der Justiz durch die Volksvertretung durchgeführt, die den Richter gewählt hat, also einem rein politischen Organ (§ 57 Abs. 1 GVG).

Die Möglichkeit der Abberufung läßt eine richterliche Unabhängigkeit in unserem Sinn nicht mehr gewährleistet erscheinen.
Aber in der Auffassung der sozialistischen Länder bedeutet gerade diese Abhängigkeit von der Volksvertretung ein besonderes Zeichen der Unabhängigkeit. So führen Herrmann-Schüsseler [2] aus: "Dadurch, daß allein die höchsten Machtorgane des Volkes ... die Richter ... wählen und daß nur diese Volksvertretungen das Recht haben, die Richter abzusetzen, erhält das in der DDR konsequent realisierte Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit höchste Garantie und Sicherheit."

---

1 Rosenthal, Richterliche Gewalt, Jahrbuch der I.J.K. Bd IV, S. 144
2 Herrmann-Schüsseler, NJ 63, 134

Ein weiterer Umstand, der - der westlichen Rechtsauffassung nach - die Unabhängigkeit des Richters einschränkt, ist das Erfordernis, nach vier Jahren wiedergewählt werden zu müssen. Denn wenn festgestellt wird, daß der Richter mit seiner Rechtsprechung nicht 'den in der objektiven Notwendigkeit wurzelnden Interessen des Volkes dient, d. h. daß seine Rechtsprechung nicht der sozialistischen Umgestaltung dient' [1], dann kann er nicht mit einer Wiederaufstellung durch die zuständigen Ausschüsse der Nationalen Front, in der die SED das entscheidende Übergewicht hat, und damit mit seiner Wiederwahl,rechnen.
Denn was den 'Interessen des Volkes' dient, das entscheidet allein die Partei bzw. deren Führungsgremien.

b) Die sachliche Unabhängigkeit

Der zweite institutionelle Pfeiler der Unabhängigkeit in der Bundesrepublik ist die sog. 'sachliche Unabhängigkeit'. Sie bedeutet, daß der Richter vor dem Eingriff Dritter bei der Entscheidung eines Rechtsstreits, besonders vor Weisungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde oder eine politische Institution, geschützt ist [2].
An Hand dieser Maßstäbe sind die Einrichtungen zu betrachten, die in der DDR - möglicherweise - zu einer Kontrolle der Gerichte und damit zu einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Richter führen.

aa) Die Inspektionsgruppen

Beim Obersten Gericht sowie bei den Bezirksgerichten sind Inspektionsgruppen gebildet, die die Funktion haben, die Aufgaben des Präsidiums des Obersten

1 Herrmann-Schüsseler, NJ 63, 134
2 Vgl. Rosenberg-Schwab, § 24 VI 1
Blomeyer, § 4 II 2a

Gerichts sowie des Justizministers bei der Leitung der Rechtsprechung in der Republik zu unterstützen [1]. Diese Leitung erfolgt im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung im Sinne des demokratischen Zentralismus. Die Aufgaben der Gruppen bestehen in der "systematischen, zielgerichteten Untersuchung der Hauptprobleme in der Tätigkeit der Gerichte" und der "Kontrolle der einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung und der Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts" [2]. Weiterhin sollen die Inspektiongruppen die 'gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit' untersuchen und helfen, enge Beziehungen der Kreisgerichte zu den anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen herzustellen [3]. Die Inspektionsgruppen sollen zwar den Richtern bei ihrer Entscheidung 'ideologische Hilfestellung' [4] geben, dürfen aber andererseits - offiziell - nicht unmittelbar in die Urteilsfindung des Einzelfalls eingreifen [5].

Wenn man die Tätigkeit und Aufgaben der Inspektionsgruppen betrachtet, so schränkt auch diese 'ideologische Hilfestellung' die Unabhängigkeit erheblich ein. Denn die Inspekteure nehmen ja nicht nur eine Revision der abgeschlossenen Fälle vor und inspizieren den Arbeitsstil der Richter [6], sondern ihnen ist dadurch,

---

1 Neumann-Biebl-Lehmann, NJ 64, 451
vgl. im einzelnen: Schattenberg, a.a.O., S. 102 ff m.w.N.
2 Neumann, NJ 65, 162
3 Benjamin, NJ 54, 289 f
vgl. in dieser Rede auch die verschiedenen Aufgaben der damals neu eingerichteten Inspektionsgruppe im Vergleich zu der heute etwas anders gelagerten Tätigkeit. (sieheNeumann-Biebl-Lehmann, NJ 64, 451)
4 Neumann, NJ 66, 309
5 So ausdrücklich Benjamin, NJ 54, 287
6 Solche Maßnahmen sind z. B. auch in der Bundesrepublik im Rahmen der Dienstaufsicht und durch Visitationen der Gerichte möglich. Vgl. dazu z. B. Baur, Justizaufsicht und richterliche Unabhängigkeit, besonders S. 14 ff

daß sie auch bei laufenden Verfahren Inspektionen durchführen können, eine Einflußnahme auf diese möglich: entweder indem sie rügen, daß frühere Fälle, die einem zu entscheidenden gleichen, falsch entschieden worden seien, und daß dies nunmehr und für die Zukunft zu berücksichtigen sei, oder aber indem sie unmittelbar die Meinung des Obersten Gerichts oder auch des Staatsrats zu einem konkreten Fall vortragen.

Solche Beeinflussung wird sicher nicht die Regel sein, ist aber aufgrund der Struktur der Inspektionsgruppen denkbar. Allein eine solche Möglichkeit reicht aber aus, um die richterliche Unabhängigkeit zu gefährden.

bb) Die Partei

Einen stärkeren, aber dennoch objektiv nur schwer meßbaren Einfluß auf die Rechtsprechung und auf die Unabhängigkeit des Richters übt die Partei aus.
Für den russischen Bereich hat Krylenko [1] dem Ausdruck gegeben: "Wir wollen nicht, daß man uns nun so verstehen würde, als ob wir die Unabhänigkeit der Richter in ihrer früheren Form predigen. Wir propagieren ihre volle Abhänigkeit von der staatlichen Politik und ihren Trägern; aber wir wollen sie gleichzeitig in eine solche Stellung bringen, daß - wenn sie diese Politik und keine andere ausführen - sie beruhigt sein können, daß es ihnen ermöglicht werden wird, sie im Rahmen des Gesetzes und in Unabhängigkeit von außergerichtlichen Faktoren auszuführen." Dieses Zitat betrifft an sich nur die Lage in der UdSSR. Es kann

---

1 N.W. Krylenko, Gerichtsaufbau der UdSSR, zitiert nach Strogowitsch, Kursus des sowjetischen Strafprozesses (Moskau 1960) S. 76 hier zitiert bei Zellweger, a.a.O., S. 208 f

jedoch kein Zweifel bestehen, daß in der DDR das gleiche gilt, weil diese Auffassung den Vorstellungen des demokratischen Zentralismus und der straffen Leitung und der Vorherrschaft der Partei in allen wichtigen Fragen entspricht.
Die Einflußnahme wird weniger durch unmittelbaren Druck auf die Einzelentscheidung ausgeübt, als vielmehr durch die Tatsache, daß die meisten Richter Mitglieder der Partei sind. Die Parteimitglieder in einem Betrieb oder einer Behörde, z.B. dem Gericht, haben selbständige Parteiorganisationen. Auf Parteiversammlungen wird ihr Arbeitsprogramm usw. diskutiert und sie können von den Parteifunktionären unmittelbar Weisungen für ihre Arbeit erhalten, an die sie sich im Rahmen der strikten Parteidisziplin halten müssen [1].

Es ist dem Verfasser nicht bekannt, ob es auch in der DDR Fälle gibt, die denen ähnlich sind, die Zellweger [2] aus dem russischen Schrifttum anführt. Nach diesen Angaben bedurfte es nämlich der ausdrücklichen Anordnung des Zentralkommites der KPdSU, daß die örtlichen Parteiorganisationen dem Richter nicht mehr Urteile unmittelbar vorschrieben. In der Literatur der DDR werden solche Fälle, die selbst dem dortigen Verständnis von Unabhängigkeit zuwiderlaufen, natürlich nicht erwähnt. In der westdeutschen Literatur sind - leider - aus propagandistischen Gründen manche Behauptungen und Mutmaßungen über die direkte Einflußnahme zu lesen, deren Wahrheitsgehalt kaum noch überprüfbar ist [3].

---

1 Vgl. zur Schilderung der Verhältnisse in der UdSSR, denen sich die Verhältnisse in der DDR angeglichen haben bzw. einen weiteren Angleichungsprozeß durchmachen, bei Zellweger, a.a.O., S. 207 f; Rosenthal, Richterliche Gewalt, S. 155

2 Zellweger, a.a.O., S. 207 f

3 Siehe z.B. Rosenthal, Richterliche Gewalt, S. 153 f, der der Ansicht ist, daß solcher massiver Einfluß ausgeübt wird. (Beispiel dafür bei Aburteilungen nach dem 17. Juni 1953).

cc) Eine weitere Beeinträchtigung der Unabhängigkeit - die allerdings nur die Richter der unteren Gerichte betrifft - erfolgt dadurch, daß die übergeordneten Gerichte eine sehr starke Einflußnahme auf die Entscheidungen der Untergerichte haben.
Daß sich die Rechtsprechung der Untergerichte an die der oberen Gerichte halten muß, obwohl auch in der DDR keine Präjudizienbindung besteht, ist selbstverständlich und bedeutet allein noch keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit. Dies ist vielmehr zur Erreichung der Rechtseinheit im Gebiet eines Staates erforderlich. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß eine Abweichung von der Auffassung des Obersten Gerichts, sei sie in einem Urteil, einem Beschluß oder in einer Richtlinie geäußert, eine Pflichtwidrigkeit des Richters mit allen oben dargestellten Folgen bedeutet. Unter diesem Gesichtspunkt muß man m. E. die Bindung schon als eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit ansehen. Denn kein Richter wird unter diesen Voraussetzungen riskieren, andere Auffassungen als das Oberste Gericht zu vertreten und von dessen Entscheidungen abzuweichen. Diese Beeinträchtigung der Unabhängigkeit wird auch dadurch nicht geringer, daß gesetzlich ein direktes Weisungsrecht zur Entscheidung einer Sache nur in zwei Fällen besteht. Erstens ist das Untergericht dann gebunden, wenn das Berufungsgericht in einem Fall, der ihm zur Entscheidung vorgelegt wurde, eine bestimmte Rechtsfrage abschließend beurteilt hat und die Sache dann zurückverweist. Das Gleiche gilt, wenn das obere Gericht Weisung gibt, eine Aussage oder eine Urkunde in einem bestimmten Sinne zu würdigen. Beide Male sind die unteren Gerichte kraft Gesetzes an die Ansicht des vorgesetzten Gerichts gebunden [1].

---

1 Urteil des OG - 15.1.6o in NJ 61, 1o4

Ansonsten ist gesetzlich keine Bindung festgelegt. Aber gerade durch nicht normativ fixierte, aber de facto bestehende Eingriffsmöglichkeiten sind die Unabhängigkeit und Freiheit der Entscheidung gefährdet oder sogar ausgeschlossen. Die Diskrepanz zwischen Gesetz und Wirklichkeit ist auch hier erheblich [1].

3) Zusammenfassung

Wenn man alle diese Leitungs- und Kontrollmöglichkeiten sowie die fehlende persönliche Unabhängigkeit betrachtet, erscheint eine richterliche Unabhängigkeit in westlichem Sinn nicht mehr gegeben, nach der sozialistischen Selbstdarstellung auch gar nicht gewollt zu sein. Eine Unabhängigkeit nach "bürgerlichem" Verständnis verbietet sich aus der Funktion und Aufgabenstellung eines sozialistischen Richters. Denn die Gerichte handeln ja als Staatsorgane, die im Rahmen der einheitlichen Staatsmacht eine spezifische Aufgabe erfüllen. Wenn man die Aufgaben der Rechtsprechung gemäß § 2 GVG zugrundelegt, wonach sie u.a. "der Lösung der politischen, ökonomischen und kultuerellen Aufgaben des Arbeiter- und Bauernstaates beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, der planmäßigen Entwicklung der Produktivkräfte und der Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, der Entwicklung und Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger der Gesellschaft zu ihrem Staat und ihrem gesellschaftlichen Zusammenleben ... (dient)", kann man keine von der jeweiligen und aktuellen Politik des Staates und der Partei losgelöste Rechtsprechung und unabhängige Richter, die nur dem Gesetz unterworfen sind, verlangen. So soll auch die Qualität der Rechtsprechung eines Richters

---

1 Vgl. dazu Rosenthal, Richterliche Gewalt, S. 15o f

entscheidend danach beurteilt werden, welche Auswirkungen seine Entscheidungen auf die gesellschaftliche Entwicklung in seinem Gebiet haben [1].

Diese Art der Abhängigkeit wird von den Vertretern der Rechtswissenschaft in der DDR auch ohne weiteres zugegeben. So führt ein Kollektiv der Justizverwaltungsstelle Potsdam [2] zur richterlichen Unabhängigkeit aus: "Die Unabhängigkeit des Richters der Arbeiter- und Bauern-Macht ist nichts anderes als die höchste Verantwortlichkeit für seine Arbeit vor der Partei und der Arbeiterklasse." M. E. ist es aber eine unehrliche Methode, solche ausdrücklich festgelegte und festgestellte Abhängigkeit von verschiedenen politischen Instanzen als Unabhängigkeit zu bezeichnen und fortzufahren: "Es ist jedoch falsch, anzunehmen, daß der Richter beeinflußt worden wäre, bloß weil er seitens eines Organs auf Gesichtspunkte aufmerksam gemacht wurde, die bei der Entscheidung eine Beachtung finden sollten [3]." Denn dabei wird wieder der westliche, d. h. der überkommene Unabhängigkeitsbegriff zugrunde gelegt. Vor allem, wenn dann noch hinzugefügt wird, daß es 'bekanntlich' [4] keinem Parteiorgan gestattet ist, in einem konkreten Fall eine konkrete Entscheidung zu verlangen.
Auch der folgende Hinweis von Toeplitz [5] ist nicht überzeugend, nämlich Beweis und Garantie für die Unabhängigkeit sei es, daß sich die Tätigkeit der Richter wegen der umfassenden Beteiligung der Schöffen an dem Verfahren in hohem Maße in der Öffentlichkeit abspiele; der Richter beweise gerade in der Öffentlich-

---

1 Renneberg, StuR 63, 430
2 NJ 58, 584 (588)
3 Kollektiv der Justizverwaltungsstelle Potsdam a.a.O., S. 588
4 wie Anm. 3
5 (Toeplitz) NJ 68, 327

keit, daß er unabhängig sei, da er die volle Verantwortung für die Entscheidung trage. Denn gerade die Notwendigkeit, sich vor der Öffentlichkeit rechtfertigen zu müssen, kann die Entscheidung so beeinflussen, daß nicht dem Gesetz, sondern der öffentlichen Meinung entsprechend geurteilt wird. Dadurch aber wird gerade die Unabhängigkeit gefährdet, da der Richter ja auch frei von einer formierten öffentlichen Meinung bleiben muß, um gerecht urteilen zu können.

Diese Praktik als 'Unabhängigkeit' zu bezeichnen, wirkt wie ein Versuch, den Durchschnittsbürger, der sicherlich unter Unabhängigkeit eine Unabhängigkeit in unserem Sinn versteht, zu täuschen und etwas vorzuspiegeln, was es in dieser Form gar nicht mehr gibt. Zusammenfassend ist also festzustellen, daß es, trotz aller Beteuerung und Propaganda, eine richterliche Unabhängigkeit in der DDR nicht mehr gibt.

Diese mangelnde Unabhängigkeit führt zu einer 'parteilichen' Rechtsprechung, d. h. die Gesetze sind von den Richtern im Sinne des objektiven Entwicklungsstandes der Gesellschaft und der jeweiligen Politik der Partei anzuwenden. Man darf allerdings diese Parteilichkeit nicht damit verwechseln, daß der Richter 'parteiisch' urteilt. Auch er darf in keinem Fall aus subjektiven Gründen eine Partei bevorzugen und ihr mehr zusprechen, als ihr nach der objektiven Gesetzeslage zusteht.

Parteilich urteilen heißt, im Interesse der Arbeiterklasse und des Sieges des Sozialismus urteilen, nicht aber, jemanden ungerechtfertigt bevorzugen.

II Die Schöffen

1) Aufgaben und Stellung

Eine wesentliche Neuerung für den Zivilprozeß ist die grundsätzliche Beteiligung von Schöffen.
Seit dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1952 ist die Institution des allein entscheidenden Richters abgeschafft (§ 25). Es verhandelt und entscheidet in der 1. Instanz die Kammer in der Besetzung von einem Berufsrichter und zwei Schöffen.
Durch die Beteiligung der Schöffen soll erreicht werden, daß wirklich das Volk im Namen des Volkes Recht spricht, die alte Klassenjustiz aufgehoben und die Verbindung zwischen Volk und Justiz hergestellt wird [1]. Durch sie soll die Demokratisierung der Justiz vorangetrieben werden [2]. Die Beteiligung ist - im besonderen Maß galt dies für die Zeit der antifaschistisch-demokratischen Ordnung - als ein Korrektiv zu den Berufsrichtern gedacht. Die Schöffen sollen "allen Erscheinungen des Bürokratismus und Dogmatismus in der Justiz entgegentreten und sichern, daß die Urteile dem Standpunkt der Arbeiterklasse entsprechen" [3] und daß die Parteilichkeit der Gerichte verstärkt wird [4]. Sie sollen, um noch weitere, ideologisch geprägte Argumente, die für die Mitwirkung des Schöffen angeführt werden, zu zitieren, "die schöpferische Initiative aus der Produktion immer erneut in die Rechtsprechung hineintragen" [5]. Auch sei ihre Mitwirkung erforderlich, da sie die "Lebensvorgänge unvoreingenommener und lebensnäher betrachten" [6], als dies bei ausge-

---

1 Genärsch, NJ 52, 44o
2 Görner, StuR 55, 29o
3 Görner, StuR 65, 1983
  ähnlich Hölzer, NJ 55, 148
4 Görner, StuR 55, 293
5 Benjamin, NJ 54, 223
6 Hölzer, NJ 55, 145

bildeten Juristen der Fall sei. Sie haben die Stellung und Aufgaben "eines ehrenamtlichen Richters, der sachkundig und kenntnisreich die sozialistische Rechtspflege mitgestaltet" [1].

Nach dieser juristisch wenig ergiebigen - aber der sozialistischen Selbstdarstellung entsprechenden - Einführung in die Aufgaben der Schöffen soll nunmehr ihre Funktion im Zivilprozeß dargestellt werden.

Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie der Berufsrichter [2]. Dies bezieht sich nicht nur auf die Abstimmung und Beratung, sondern auch auf ihre Stellung zwischen den Verhandlungen und Sitzungen (§ 62 I GVG). Sie nehmen an den vorbereitenden Verhandlungen teil und wirken bei Beschlüssen und allen prozeßleitenden Handlungen [3], die in der Bundesrepublik der Vorsitzende bzw. Einzelrichter allein durchführt, mit [4].

Im Gegensatz zu den Schöffen im westdeutschen Strafverfahren, die die Akten nicht kennen, sondern ihre Beurteilung allein auf die Hauptverhandlung stützen, werden die Schöffen im Zivilprozeß schon vorher mit dem Fall vertraut gemacht. Die Berufsrichter erklären ihnen die einschlägigen Gesetze, Richtlinien des Obersten Gerichts und Entscheidungen der Instanzgerichte. Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, selbständig und unabhängig zu entscheiden. Der Informationsvorsprung der Berufsrichter besteht also nicht mehr.

---

1 Görner, StuR 65, 1985

2 Der Rechtspflegeerlaß 2. Teil 1. Abschnitt IV A 1 nennt die Schöffen "gleichberechtigte Richter"

3 Einschränkend nunmehr § 15 Abs. 2 EZPO: "Außerhalb der mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende die prozeßleitenden Anordnungen allein".

4 Zu der Mitarbeit der Schöffen im Eröffnungsverfahren vgl. Groh-Luther, NJ 64, 1o4 f. Unmittelbar gelten diese Ausführungen zwar für den Strafprozeß, geben aber einen Einblick in die Mitwirkungstätigkeit der Schöffen überhaupt. Vgl. dazu auch Keil, NJ 63, 85 f

Dadurch wird die Gefahr herabgesetzt, daß sich Schöffen durch die genauere Fallkenntnis und das Wissen der Berufsrichter 'einschüchtern' und bei der Beurteilung entsprechend beeinflussen lassen.

Die Schöffen nehmen auch an der Absetzung des Urteils unmittelbar in oder nach der Beratung teil, damit die "schöpferische Kraft der Werktätigen (Schöffen) auch der Urteilsabfassung zugute kommt" [1] und eher die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Entscheidung einen dem 'rechtssuchenden Werktätigen' [2] angemessenen und verständlichen Ton findet. Ihre Rolle als gleichberechtigte Richter wird auch dadurch unterstrichen, daß sie das Urteil mit unterschreiben und dadurch die volle Verantwortung für die Entscheidung übernehmen [3].

Infolge der engen Zusammenarbeit der Berufs- mit den Laienrichtern und wegen der Vorbereitung auf die Verhandlungen reicht es nicht aus, daß die Schöffen jeweils nur zu den Verhandlungstagen erscheinen. Sie werden zu ihrer Rechtsprechungstätigkeit an zwölf aufeinanderfolgenden Tagen hinzugezogen (§ 68 Abs. 2 GVG). In dieser Zeit sind sie ganztägig am Gericht. Das erstrebte Ziel, daß dieselben Schöffen eine Klage vom Eingang bis zur Entscheidung bearbeiten können, wird allerdings selbst bei Zusammenarbeit über einen solchen Zeitraum hinweg nicht erreicht, da trotz aller Mühe um eine Beschleunigung des Verfahrens eine solch kurzfristige Terminsanberaumung und Entscheidung i.d.R. nicht möglich ist.

Eine feste Reihenfolge für die Hinzuziehung der gewählten Schöffen für bestimmte Sitzungsperioden besteht nicht. Jedoch wird halbjährlich im voraus ein

---

1 Streit, NJ 55, 392
2 Hölzer, NJ 55, 148
3 Das ist heute, nach dem Urteil des OG vom 29.11.66 - 2 Zz 26/66 (in NJ 67, 605) - allgemeine Ansicht, obwohl früher der gleiche Senat gegenteilig entschieden hatte. (Urteil vom 4.11.59 - 2 Zz 45/59 - unveröffentlicht).

Schöffenplan durch den Direktor des Bezirks- bzw. Kreisgerichts aufgestellt (§ 58 I GVG), in dessen Reihenfolge normalerweise die Hinzuziehung erfolgt. Es findet also keine Auslosung statt.
Allerdings ist ein Abweichen von der vorher aufgestellten Reihenfolge erlaubt. Damit wird erreicht, daß für spezielle Probleme und Fragen besonders fachkundige Bürger aus dem Kreis der Schöffen herangezogen werden können, um eine in hohem Maße qualifizierte Urteilsfindung zu ermöglichen [1]. Außerdem soll damit, 'bei aller Wahrung der Gesetzlichkeit' [2], eine große Beweglichkeit der Gerichtsorganisation gesichert werden.

2) Wahl

Die Schöffen werden, genau wie die Berufsrichter, gewählt. Für die Kreisgerichte erfolgt die Wahl auf Betriebs- und Genossenschaftsversammlungen oder Zusammenkünften von Wohngemeinschaften der Nationalen Front (§ 54 GVG). Die Schöffen an den Bezirksgerichten werden jeweils auf 4 Jahre - gleichzeitig mit den Mitgliedern der Konflikts- und Schiedskommissionen - durch den Bezirkstag gewählt.
Am Obersten Gericht wirken die Schöffen nur im Senat für Arbeitsrechtssachen mit. Sie werden durch die Volkskammer gewählt (§ 64 GVG).

3) Würdigung

Eine Beteiligung von Schöffen, auch im Zivilverfahren, ist grundsätzlich zu begrüßen. Durch sie besteht die Möglichkeit, die Kluft zwischen der Justiz und dem Volk, die ja auch in der Bundesrepublik beklagt wird,

---

1 Genärsch, NJ 52, 44o
2 Benjamin, NJ 52, 439

zu verkleinern und zu einer 'Demokratisierung' insofern beizutragen, als einer größeren Anzahl von Bürgern die Gelegenheit geboten wird, an staatlichen Entscheidungsprozessen teilzunehmen.
Allerdings müssen auch Bedenken generell gegen die Einrichtung als solche,wie auch gegen deren Ausgestaltung in der DDR geltend gemacht werden. Schwierigkeiten für die Rechtsprechung ergeben sich daraus, daß die heutige Gesetzgebung auf den Gebieten, auf denen ein Zivilprozeß geführt wird, so umfangreich, differenziert und schwierig geworden ist,und die Rechtsprechung durch dogmatische Probleme so überlastet ist, daß es häufig schon Fachleuten schwer fällt, die Materie zu verarbeiten. Juristische Laien sind durch sie weitgehend überfordert. Solange man, wie es in der Bundesrepublik der Fall ist, den entscheidenden Wert auf eine juristisch exakte und dogmatisch einwandfreie Entscheidung legt, erscheint eine Beteiligung von Laien eine Gefahr für die Qualität der Rechtsprechung zu sein.
In der DDR hat man jedoch diesen 'Rechtsformalismus' z. T. schon überwunden. Es geht zwar auch im sozialistischen Zivilprozeß darum, eine juristisch richtige Lösung des Einzelfalles zu finden. Aber andere Bestrebungen, wie die Erziehung der Bürger und die Formung ihres Bewußtseins zum sozialistischen Menschen hin, nehmen im Zivilprozeß einen sehr breiten Raum ein [1]. Diese Aufgaben können jedoch richtig angeleitete und ideologisch auf den Kurs der Partei ausgerichtete Laien oftmals eben so gut wie Berufsrichter leisten.
Aber die hochgeschraubten Erwartungen, wie sie teilweise in den eingangs zitierten Äußerungen [2] deutlich werden, kann die Beteiligungsart, wie sie in

---

1 Kellner, NJ 7o, 17o
2 etwa: Görner, StuR 55, 293
Benjamin, NJ 54, 223

der DDR praktiziert wird, zum Teil nicht erfüllen. So nehmen in den Berufungsverfahren vor dem Bezirksgericht und dem Obersten Gericht Schöffen nicht teil. Dies wird damit motiviert, daß in der Berufungsinstanz fundierte Rechtskenntnisse erforderlich und die Aufgaben für Laien zu schwierig seien [1]. Diese Begründung ist sicherlich zutreffend. Der Erfolg ist aber, daß an der Stelle, an der die endgültigen Urteile ergehen, nämlich in der Berufungsinstanz, die werktätigen von dem Entscheidungsprozeß ausgeschlossen sind. So könnte man den Vorwurf erheben, daß die Beteiligung lediglich propagandistischen Wert habe und ein Einfluß den Bürgern vorgespielt werde, der letztlich keine große Bedeutung hat [2].

Durch den neuen Entwurf ist die Mitwirkungsmöglichkeit der Schöffen auch wieder eingeschränkt worden. In § 15 Abs. 2 EZPO heißt es: "Außerhalb der mündlichen Verhandlungen trifft der Vorsitzende die prozeßleitenden Anordnungen allein." Somit liegt das Hauptgewicht der Schöffentätigkeit auf der Mitwirkung bei der Urteilsfindung, aber nicht mehr auf der Mitgestaltung des gerichtlichen Vorgehens im Einzelnen.
Weitere Bedenken entstehen wegen der Möglichkeit der Abweichung von der Reihenfolge der Schöffenlisten. Durch Auswahl 'geeigneter' Schöffen kann ein Urteil in den von den entscheidenden Kräften, der Partei, gewünschten Sinn manipuliert werden, etwa in politisch und wirtschaftlich besonders wichtigen und brisanten Fällen. Denn genau wie fachkundige Schöffen für Einzelfälle außerhalb der Reihe herangezogen werden können, kann dies auch durch Hinzuziehung politisch besonders bewährter Personen geschehen.

---

1 LB II, S. 186
2 So Rosenthal, Justiz, S. 75 f

Insofern weist also die Beteiligung von Schöffen gewisse Nachteile auf, die bei der Würdigung dieser Einrichtung nicht übersehen werden dürfen.

III Der Staatsanwalt

1) Allgemeine Tätigkeit

Im gesamten staatlichen Bereich spielt der Staatsanwalt in der DDR eine Rolle, die weit über die einer Anklagebehörde hinausgeht. Er ist das staatliche Organ, dem die Gesamtaufsicht über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit obliegt [1].Auf diese 'allgemeine Aufsicht' des Staatsanwalts ist im Rahmen dieser Arbeit nicht einzugehen. Wichtig ist hier nur die Bedeutung, die er in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen hat.
In der BRD ist eine Mitwirkung des Staatsanwalts in normalen Zivilverfahren nicht möglich [2]. Sie ist lediglich in Ehe- und Familienverfahren sowie in Entmündigungssachen vorgesehen, also in Verfahren, die für den Bestand der grundgesetzlich (Art. 6 GG) besonders geschützten Institution der Ehe und Familie bedeutend sind. Der Kreis der Verfahren, in denen diese Teilnehme erforderlich und zulässig ist, ist gesetzlich abschließend aufgezählt [3/4].

---

1 Für viele: Grotewohl, NJ 52, 241 ff
Schüsseler-Schüsseler, NJ 62, 473 f
Wunsch-Lehmann-Seifert-Bahrt, NJ 63, 14 ff, 39 ff
2 Zur Stellung des Staatsanwalts im westdeutschen Zivilprozeß: siehe Rosenberg-Schwab, LB § 28
3 In Ehe- und Familiensachen nach den §§ 607, 632, 634, 636, 637 ZPO sowie § 24 Ehe Gesetz. In Entmündigungssachen nach den §§ 646 II, 652, 663, 666, 673, 675, 676 III, 678 II, 679 IV, 684 III, 686 III, IV ZPO.
4 Bezüglich des § 24 EheG hat der BGH (BGHZ 34, 134, 149) allerdings eine analoge Anwendung für den Fall zugelassen, daß eine Ehe durch ein Urteil eines Gerichts in der DDR geschieden wurde und es nicht klar ist, ob dieses Urteil gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt.

2) Aufgaben im Zivilprozeß

a) Derzeitiger Rechtszustand

Einen demgegenüber wesentlich erweiterten Aufgabenkreis, auch im Zivilprozeß, muß der Staatsanwalt in seiner Funktion als Hüter der Gesetzlichkeit in der DDR haben.
Grundsätzlich geregelt ist sein Mitwirkungsrecht in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen in § 2 lit. g StAG [1/2].
Seine Pflichten im Gerichtsverfahren sind in § 22 Abs. 1 lit. b aufgezählt, wonach der Staatsanwalt "zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Rechtsprechung und zur Sicherung der staatlichen und gesellschaftlichen Interessen sowie der Rechte der Bürger a)... b) in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Vertragsschiedsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Klage zu erheben (ausgenommen Eheverfahren) und Anträge zu stellen" hat.

Ein Mitwirkungsrecht in bereits anhängigen Verfahren gibt ihm § 22 Abs. 1 lit. c StAG , wonach "... die

---

1 Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. IV. 63, GBl I, S. 57. § 2 lautet: "Der Staatsanwalt hat die Aufabe: a - f .... g) vor Gericht die staatliche Anklage zu vertreten; gegen Entscheidungen des Gerichts Protest einzulegen, die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen zu beantragen; in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren mitzuwirken; h) ....

2 auch im 'Dritten Reich' war eine Beteiligung des Staatsanwalts im Zivilverfahren möglich. s."Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen" vom 15. Juli 1941 (RGBl I, S. 383)
§ 1 "In bürgerlichen Rechtssachen der ordentlichen Gerichte ist der Staatsanwalt zur Mitwirkung befugt, um die vom Standpunkt der Volksgemeinschaft im Verfahren und bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Umstände geltend zu machen. Hierzu kann der Staatsanwalt an allen Verhandlungen teilnehmen, Tatsachen und Beweismittel vorbringen und sich über die zu erlassende Entscheidung gutachterlich äußern."

Teilnahme an Verhandlungen, sowie die Einreichung von Schriftsätzen und durch Abgabe von Rechtsgutachten mitzuwirken" zu seinen Aufgaben gehört [1].
Die 'gesetzlichen Bestimmungen' [2] nach denen der Staatsanwalt Klage zu erheben berechtigt ist, sind z. Z. noch nicht sehr umfangreich. Nur in folgenden Fällen hat er diese Möglichkeit:

a) § 154 GBA - in Arbeitsrechtssachen
b) § 646 Abs. 2 ZPO - Einleitung von Entmündigungen
c) § 16 Abs. 2 a-Einleitung von Aufgebotsverfahren nach dem Verschollenheitsgesetz
d) § 35 Abs. 2 FGB - Feststellung der Nichtigkeit der Ehe
e) § 61 Abs. 1 FGB - Anfechtung der Vaterschaft
f) §§ 59 Abs. 1, 2 - 6o FGB Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit eines beurkundeten Vaterschaftsanerkenntnisses.

Das Recht, Verfahren zu eröffnen, hat der Staatsanwalt in den Fällen b und c im gleichen Umfang auch in der BRD (§ 632 ZPO), es ergeben sich also in dieser Hinsicht keine Besonderheiten. Bezüglich des Antrags auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe gemäß § 35 Abs. 2 FGB gilt nach der westdeutschen ZPO Ähnliches (§§ 631, 632 ZPO).
Die Antragsmöglichkeit des Staatsanwalts auf Anfechtung der Vaterschaft (§ 61 Abs. 1 FGB) und auf Feststellung der Unwirksamkeit eines beurkundeten Vaterschaftsanerkenntnisses (§ 59 Abs. 3 FGB) ist auch in der DDR nur dann gegeben, wenn es nach Ablauf der einjährigen Frist, in der die Mutter, der Vormund oder der bisher als Vater festgestellte Mann die Anerkennung anfechten können (§ 59 Abs. 2 FGB), noch im Interesse des Kindes liegt, daß die Vaterschaft angefochten und der wahre Vater festgestellt wird (§ 59

---

1 Gleichlautend auch Rechtspflegeerlaß 2. Teil 3. Abschnitt II B 2
2 Siehe § 22 I b StAG

Abs. 3 FGB). Ist in einem Urteil die Vaterschaft eines Mannes rechtskräftig festgestellt worden, ergeben sich jedoch Zweifel an der Richtigkeit dieses Urteils, so hat allein der Staatsanwalt die Möglichkeit, die Aufhebung des Urteils zu beantragen (Kassation des ersten Urteils). Der Grund liegt darin, daß der im Anerkenntnisprozeß unterlegenen Partei die Möglichkeit genommen werden soll, mit der Behauptung, neue Tatsachen vorbringen zu können, immer wieder das Verfahren aufzurollen [1]. Andererseits soll aber der Staatsanwalt immer noch die Möglichkeit haben, in der wichtigen Abstammungsfrage Klarheit zu schaffen, wenn die berechtigte Befürchtung besteht, daß das Urteil falsch ist.

Nach überwiegender Ansicht [2] ist der Staatsanwalt nach der z. Z. bestehenden Rechtslage auf ein Antragsrecht in Zivilverfahren in den genannten Fällen beschränkt. Eine andere Auffassung vertritt Niethammer [3]. Aus der Formulierung des § 22 Abs. 1 lit. b StAG, besonders aus dem Klammerzusatz - ausgenommen Eheverfahren - schließt er, daß dem Staatsanwalt im allgemeinen Zivilprozeß ein selbständiges Klagerecht in allen Verfahren, mit Ausnahme von Ehesachen, zustehe. Der Klammersatz könne nur dann einen Sinn haben, wenn durch die Bestimmungen die Befugnisse des Staatsanwalts außerhalb von Eheverfahren erweitert würden [4]. Die Auslegung Niethammers ist - wenn auch der Zustand de lege ferenda erstrebenswert sein mag - bei der jetzigen Rechtslage

---

1 Lehrkommentar zum FGB § 6o Anm. I
2 Vgl. G. Müller, NJ 64, 216 m.w.N.
3 Niethammer, StuR 63, 1527 ohne nähere Begründung. Diese Begründung holt er in einer "Anmerkung" StuR 63, 1897 nach, wo er aber bedauernd von dieser Interpretation - die er nach wie vor für richtig hält - abrückt, da die Praxis diese Erweiterung ablehne, es so auch vom Gesetzgeber nicht geplant sei und er sich nicht gegen die einheitliche Justizpraktik stellen wolle.
4 Niethammer in seiner Anmerkung StuR 63, 1897

abzulehnen. Zwar ist ihm zuzugeben, daß der Klammersatz sinnlos ist, wenn man die Rechte des Staatsanwalts im Staatsanwaltsgesetz gegenüber dem vorherigen Zustand nicht erweitern wollte. Andererseits ist aber die Deutung mit dem übrigen Wortlaut nicht vereinbar. Die Formulierung 'nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen' verweist auf gesetzliche Regelungen außerhalb des Staatsanwaltgesetzes, in denen ein Klagerecht des Staatsanwalts festgelegt ist. Sie kann selbst keine eigene, neue Zuständigkeit begründen. Weiterhin wird auch gegen die Auslegung Niethammers angeführt, es sei zu der Zeit nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen, das Initiativrecht des Staatsanwalts auszuweiten [1]. Man habe lediglich den alten Zustand gesetzlich noch einmal ausdrücklich festlegen wollen.

b) Künftige Stellung

Die nach dem derzeitigen Rechtszustand bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten des Staatsanwalts, aktiv in einen Zivilprozeß einzugreifen oder ihn zu beginnen, bedeuten keine wesentliche Erweiterung gegenüber dem auch in der Bundesrepublik geltenden alten Rechtszustand. Wichtiger und interessanter sind demgegenüber die Tendenzen und Meinungen, die von der Rechtswissenschaft aufgezeigt und vertreten werden, da sie auf eine Ausdehnung der Eingriffsmöglichkeit, insbesondere auf ein selbständiges Klagerecht des Staatsanwalts in Zivilverfahren, hinweisen.[2]

---

1 So G. Müller, NJ 64, 216
2 Siehe dazu vor allem:
Kellner, NJ 67, 474 f
Müller, NJ 66, 498 f
Müller-Heuse, NJ 63, 583 f
Püschel, StuR 59, 1017
Langner, NJ 60, 62
Püschel, NJ 62, 146
Püschel, NJ 66, 623

Einhellig wird von allen genannten Autoren gefordert, daß das Mitwirkungs- und Antragsrecht des Staatsanwalts ausgebaut und erweitert werden müsse. Die Meinungen gehen jedoch auseinander, in welchem Umfang das zu geschehen hat.
Im folgenden sollen nun die Vorschläge, die zum Mitwirkungsrecht des Staatsanwalts gemacht werden, dargestellt und auf ihre praktische Verwirklichungsmöglichkeit hin untersucht werden.

aa) Klagerecht zu Gunsten von Bürgern

Nach Püschel [1] soll dem Staatsanwalt ein selbständiges Klagerecht in allen Zivilverfahren eingeräumt werden. Er begründet dies damit, daß der Staatsanwalt auf Grund seiner übrigen Tätigkeit mit allen anstehenden Problemen seines Kreises oder Bezirks vertraut sei. Er kenne daher die Fragen, die durch eine Gerichtsverhandlung und - entscheidung geklärt werden müssen und könne so dem weiteren Aufbau des Sozialismus dienen. Anderenfalls bestände die Gefahr, daß es dem Zufall, d. h. der Klageerhebung durch einen Bürger überlassen bliebe, ob Mißstände aufgedeckt und mit Hilfe des Gerichts beseitigt würden. Nur durch die Klageerhebung seitens des Staatsanwalts könnten die korrigierenden Eingriffe des Gerichts aus ihrer Spontaneität und Zufälligkeit herausgelöst werden [2]. Das Klagerecht müsse der Staatsanwalt ohne und sogar gegen den Willen des betroffenen Bürgers (oder Betriebes) ausüben können.
Das Vorbild dafür ist das Verfahren in Arbeitsrechtsstreitigkeiten, in denen der Staatsanwalt nach § 18 AGO i.V.m. § 154 GBA jederzeit Klage erheben kann.

---

1 StuR 59, 1017 ff
2 Dazu besonders Langner, NJ 60, 62
Püschel, NJ 62, 146

Für den Bürger (oder Betrieb) ergäbe sich daraus die Konsequenz, daß er, u. U. gegen seinen Willen, Prozeßpartei mit allen daraus entstehenden Pflichten würde. Um die Wirkung eines solchen Verfahrens nicht zu gefährden, müßte der Bürger dann sogar weniger Rechte haben, als wenn er selbst Klage erhoben hätte. Denn er dürfte, um die erstrebte Klärung nicht zu gefährden, nichts unternehmen, was die Klage gegenstandslos machte, also kein Anerkenntnis aussprechen, keinen Vergleich schließen und keinen Verzicht leisten [1]. Diese Handlungen müßten dann, wenn eine Partei sie doch vornimmt, nichtig sein. Auf der anderen Seite könnte aber auch der Staatsanwalt in einem von ihm angestrengten Prozeß keine Parteistellung erhalten. Er verträte in ihm nicht die Interessen einer Partei, sondern nähme die der Gesellschaft, des Staates, wahr [2]. Er träte als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit auf und nur deren Durchsetzung diene seine Bemühung. So dürfte er nicht selbständig verzichten, anerkennen oder sich vergleichen, da er kein materielles Recht hat, über das er verfügen könnte [3]. Wenn die materielle Lage es erfordert, müßte er aus dem Prozeß ausscheiden oder aber die Klage zurücknehmen. Diese Möglichkeit eröffnet ihm ausdrücklich eine Entscheidung des Obersten Gerichts [4]. Die Kompetenz, über die subjektiven Rechte anderer zu verfügen, soll ihm jedoch nicht eingeräumt werden. Gerade im sozialistischen Staat haben die subjektiven Rechte

---

1 Langner, NJ 6o, 64
  Müller, NJ 66, 499
  a. A. Kellner, NJ 67, 475
2 Müller-Heuse, NJ 63, 583
  Langner, NJ 6o, 63
3 Müller, NJ 66, 499
4 Beschluß vom 7./8.III.69 - angeführt bei
  Kaiser, NJ 69, 371

der Bürger - nach Auffassung der Rechtswissenschaftler - eine große Bedeutung [1], die nicht durch die Verfügungsmacht des Staatsanwalts geschmälert werden sollen.

Ein selbständiges Klagerecht des Staatsanwalts brächte sicherlich für die zentrale Leitung und Führung der Staatsbürger und die Entwicklung der sozialistischen Gesetzlichkeit manche Vorteile mit sich. Jedoch entstehen bei der Verwirklichung Probleme, die eine Realisierung unzweckmäßig erscheinen lassen. Wenn das Klagerecht durchgehend eingeführt würde, ergäben sich erhebliche Konsequenzen. So wäre es ein Problem, wer die Kosten zu tragen hätte, wenn eine, ohne ihren Willen als Klägerin in einen Prozeß gezogene Partei unterliegen würde. Die Staatskasse dürfte sie nicht tragen, da der Staatsanwalt keine Partei ist.

Dem Gericht oder dem Staatsanwalt müßten ferner Sanktionsmittel an die Hand gegeben werden, wenn die Partei sich passiv verhält und ihrerseits nichts zum Prozeß beiträgt, keine Prozeßhandlungen vornimmt, nicht vor Gericht erscheint, keinen Einblick in Unterlagen oder Urkunden gewährt. Dem Staatsanwalt müßte auch das Recht eingeräumt werden, eventuell ein Vollstreckungsverfahren einzuleiten. Denn es wäre der Autorität des Gerichts und damit der des Staates abträglich, wenn die Parteien sich nicht an das Urteil hielten, es nicht vollstreckten. Und gerade der Gedanke, daß die Autorität des Staates gestärkt wird, wenn alle wichtigen offenen Fragen einer Klärung durch das Gericht zugeführt werden, spielt bei der Bejahung des Klagerechts eine besondere Rolle.

---

1 Vgl. über die Bedeutung der subjektiven Rechte:
Nathan, NJ 59, 592
Heuer, NJ 67, 656 (66o)
Niethammer-Schumann, StuR 62, 294 ff

Wenn diese genannten Probleme - und noch andere, die im folgenden angeschnitten werden - folgerichtig gelöst werden sollten, müßte in die Rechte der Bürger erheblich eingegriffen werden. Der Zivilprozeß müßte seinen Charakter grundlegend ändern, es müßte die Inquisititonsmaxime eingeführt werden. Daran ist aber auch in der DDR nicht gedacht. Die eben genannten Vorschläge gehen daher trotz des immer wieder propagierten Strebens nach objektiver Wahrheit im Zivilprozeß über das Maß hinaus, um das man sich von den bisher geltenden Prozeßgrundsätzen lösen und neue Maximen aufstellen will. Sie werden daher auch in der DDR für zu weitgehend gehalten.
So wird von anderen Rechtswissenschaftlern ein weniger weitgehendes, modifiziertes Mitwirkungsrecht gefordert [1]. Ausgangspunkt der Vorstellung dabei ist, daß in den weitaus überwiegenden Fällen das Unterlassen einer Klageerhebung keine Rechtsverletzung darstellt, so daß ein Eingreifen des Staatsanwalts als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht erforderlich ist [2]. Es besteht in der Regel kein besonderes Interesse der Gesamtheit, wenn aus Trägheit oder anderen, in der Person des betroffenen Bürgers liegenden Gründen, das Gericht nicht um Klärung und Entscheidung angerufen wird, also ein ungesetzlicher Zustand aufrecht erhalten bleibt. Es gibt ja vielfach mehrere Möglichkeiten, etwa außergerichtlicher Vergleich, Klage oder auch Verzicht, zwischen denen der Bürger wählen kann, um sein Recht zu verwirklichen. Seine Entscheidungsfreiheit in diesen Fragen soll nicht durch eine Bevormundung durch den Staatsanwalt eingeschränkt oder gar aufgehoben werden. Es muß dem Bürger selbst überlassen bleiben, wie er seine subjektiven Rechte verteidigt und durchsetzt. Eine Klageerhebung seitens des Staatsanwalts würde diese Rechte der Bürger verletzen und ihre Dispositionsfreiheit einengen.

---

1 Müller, NJ 66, 498 f
Kellner, NJ 67, 474 f
2 Müller, NJ 66, 499

Diese Gefahr sieht Langner [1] nicht. Er beurteilt das Klagerecht im Zusammenhang mit dem - unbestrittenen - Recht des Staatsanwalts, Kassationen zu beantragen. Damit habe der Staatsanwalt das Recht, abgeschlossene Verfahren wieder aufzurollen. Qualitativ bestände zum selbständigen Klagerecht dann kein Unterschied mehr. Die Möglichkeit durch einen Gerichtsentscheid ein Problem seiner Lösung zuzuführen, sei dadurch nur vorverlegt. Dies sei aber im Interesse der Entwicklung der Gesetzlichkeit und der Erziehung der Bürger nur zu begrüßen. Genauso, wie Kassation aber nur eingelegt wird, wenn schwerwiegende Rechtsverletzungen vorliegen oder wichtige Rechte in Gefahr sind, solle eine Klageerhebung durch den Staatsanwalt auch nur in solchen Fällen erfolgen können.

bb) Klagerecht zu Gunsten von Volkseigentum

Andere Wissenschaftler beurteilen die Möglichkeit, Klage zu erheben, danach, ob sie zu Gunsten eines Bürgers oder zu Gunsten von Volkseigentum eingereicht wird [2].
Das Volkseigentum hat im Rahmen der Volkswirtschaft und als Grundlage für den Aufbau des Sozialismus

---

1 Langner, NJ 6o, 62
2 Müller, NJ 66, 499
Niethammer, StuR 63, 5o3
Püschel, NJ 66, 623 (627)

- auch in ideologischer Beziehung - eine überragende Bedeutung [1]. Seinem Schutz dient vor allem der Grundsatz der Unantastbarkeit. Jeder Bürger, besonders aber jedes staatliche Organ, ist streng verpflichtet, jede Maßnahme zu unterlassen, die es schmälern könnte. Im Gegenteil, beide sind sogar verpflichtet, alles in ihrer Kraft Stehende zu seiner Stärkung und Mehrung zu unternehmen.

Wegen dieser außerordentlichen Bedeutung könne die Durchsetzung oder Nichtdurchsetzung volkseigener Forderungen nicht mehr in das Belieben der einzelnen Träger von Volkseigentum gestellt werden. Es sei nicht angängig, wenn aus Trägheit oder Nachlässigkeit Ansprüche, die ins Volkseigentum fallen, z. B. Schadensersatzansprüche gegen Betriebsangehörige, nicht geltend gemacht würden. Da nach dem Grundsatz der Unantastbarkeit die Substanz des Volkseigentums geschützt und erhalten bleiben muß, reiche in solchen Fällen auch ein Schadensersatzanspruch gegen den Leiter des VEB nicht aus [2]. Daher müsse für Prozesse , in denen das Volkseigentum in Frage stehe, der Staatsanwalt ein Klagerecht haben.

---

1 Vgl. statt vieler: Art. 9 I Verfassung der DDR vom 6.IV.68 (GBl I S. 199)
"1) Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln .....
... Durch die Entmachtung ... durch die Abschaffung der kapitalistischen Profitwirtschaft wurde die Quelle der Kriegspolitik und der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt ...
Das sozialistische Eigentum hat sich bewährt...."
Über das Volkseigentum in der DDR aus westdeutscher Sicht vgl.:
Grünewald, Das Eigentum und das Eigentumsrecht in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.
Wiedemann, das sozialistische Eigentum in Mitteldeutschland.

2 Müller, NJ 66, 499
a.A. Kellner, NJ 67, 475, der diesen Schadensersatzanspruch für ausreichend hält, da dem Volkseigentum wertmäßig wieder das zugeführt werde, was es verloren hat.

Jedoch müßten auch, selbst wenn man dem Staatsanwalt in diesen Fällen ein Klagerecht einräumen will, die gleichen Einschränkungen gelten, die oben bezüglich der allgemeinen Klagebefugnis gemacht worden sind. Der Staatsanwalt müßte in einem von ihm angestrengten Prozeß die Rechte einer Partei haben, ohne jedoch auf Grund seiner Stellung als staatliches Organ selbst Partei sein zu können [1]. Er müßte im eigenen Namen zugunsten eines Dritten klagen, könnte jedoch nicht Verfügungen über fremde Rechte treffen, d. h. er dürfte nicht anerkennen, verzichten oder sich vergleichen.

Wegen dieser erforderlichen Einschränkungen wird von einigen Autoren [2] die Klagebefugnis, auch wenn es um Volkseigentum geht, abgelehnt. Es werde dadurch die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Träger von Volkseigentum in unzulässig starker Weise beschnitten.

Trotz der angeführten Vorteile eines umfassenden Mitwirkungsrechts des Staatsanwalts, ist man sich in der Rechtswissenschaft der DDR über den einzuschlagenden Weg in dieser Frage noch nicht ganz im klaren. Dies geht aus den Reformbestrebungen hervor, wie sie im Entwurf zur neuen Zivilprozeßordnung ihren Niederschlag gefunden haben.

cc) Regelung im Entwurf

Im neuen EZPO hat das Klagerecht des Staatsanwalts einen unklaren Ausdruck gefunden. Im § 9 Abs. 1 EZPO wird im Rahmen des 'Allgemeinen Teils' des Entwurfs zunächst ein grundlegendes Mitwirkungsrecht in allen

---

1 Langner, NJ 60, 63
2 Kellner, NJ 67, 475
Gerhard Müller, NJ 66, 499
F. Müller, NJ 69, 676
Gerhard Müller, NJ 64, 216

Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren normiert. Bezüglich des Klagerechts heißt es dann in § 9 Abs. 2: "In den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann der Staatsanwalt selbständig Klage erheben und Protest einlegen". Insofern ist keine Erweiterung gegenüber dem derzeitigen gesetzlichen Zustand eingetreten.
Andererseits heißt es jedoch in § 74 Abs. 1 EZPO: "Der Staatsanwalt hat das Recht, in a l l e n Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen selbständig Klage zu erheben".
Diese beiden Bestimmungen sind widersprüchlich. Nach § 74 Abs. 1 ist eine umfassende, alle Fälle betreffende Regelung vorgesehen. Dagegen ist die Einschränkung in § 9 Abs. 2 unverständlich. Mit den Worten "in den gesetzlich vorgesehenen Fällen" kann, nach allgemeinem Sprachgebrauch, wonach sich einschränkende und ausdehnende Verweisungen nicht auf Vorschriften im gleichen Gesetz beziehen, kein Bezug auf § 74 Abs. 2 genommen sein. Demnach müßte es also in einzelnen Gesetzen besondere Hinweise auf das Klagerecht des Staatsanwalts geben, was aber nach der umfassenden Formulierung in § 74 Abs. 1 überflüssig ist. Vielleicht ist diese Unklarheit Ausdruck dafür, daß eine einheitliche Lösung noch nicht gefunden worden ist,und sich eine geschlossene Ansicht noch nicht durchgesetzt hat.

Auch in der ersten öffentlichen Erläuterung zum Entwurf schränkt Mühlmann, eines der Mitglieder der Kommission zur Erarbeitung einer neuen ZPO, die Bedeutung des allgemeinen Klagerechts ein [1], indem er es sehr eng ausgelegt und angewandt wissen will. Er führt aus, es sei daran gedacht worden, daß der Staatsanwalt nur in den Rechtskonflikten selbständig Klage erheben

---

1 Mühlmann, NJ 7o, 168 f

solle, in denen die Beteiligten aus eigener Initiative den ihnen zustehenden Rechtsschutz nicht begehren, dessen Gewährung aber - in Ansehung der Schutzbedürftigkeit der Person oder aus anderen Gründen - im gesamtgesellschaftlichen Interesse liege. In jedem Fall solle das selbständige Klagerecht die Ausnahme bleiben.

3) Zusammenfassende Würdigung

In einem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem, in dem die individuellen Freiheiten und Rechte hinter denen der Gesellschaft, dem Ganzen, zurückzustehen haben, hat die Möglichkeit, daß ein Staatsorgan selbständig Rechte der einzelnen Bürger gegen- und untereinander wahrnimmt, eine erhebliche Bedeutung. Aus der Auffassung heraus, daß, wenn Rechte des Einzelnen verletzt oder beeinträchtigt werden, direkt oder indirekt damit auch die der Gesellschaft betroffen sind, ist die Möglichkeit der selbständigen Klageerhebung durch den Staatsanwalt eine konsequente und logische Folgerung.

Um so mehr muß es erstaunen, daß diese gute Leitungs- und Kontrollmöglichkeit nur so zögernd und abwartend in ihrem ganzen Umfang ausgenutzt wird. Vor allem ist die Wendung überraschend, die in jüngerer Zeit in der Praxis vollzogen wurde. Es wird nunmehr, nachdem man die Notwendigkeit des Klagerechts als äußerst dringend hingestellt hatte, festgestellt, daß die "planmäßige Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts über die Tätigkeit der staatlichen Organe und Bürger außerhalb des Zusammenhangs mit dem Kampf gegen die Straftäter nicht effektiv sei [1]." Damit wird zugegeben, daß mit der bisher praktizierten Beteiligung, trotz großer

---

1 F. Müller in einem Konferenzbericht über "Aufgaben und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft", wo er die Ansicht des Staatsanwalts beim Generalstaatsanwalt Kirmse wiedergibt, NJ 69, 673 (676)

Worte, nichts erreicht wurde. Es scheinen sogar grundsätzlich Bedenken zu bestehen, ob diese Art der Beteiligung des Staatsanwalts in einer Periode, in der man der Eigeninitiative des Bürgers in der Wirtschaft wie im privaten Bereich ein größeres Feld einräumt, sinnvoll ist.
Zu begrüßen ist diese Zurückhaltung aus unserem Freiheitsverständnis heraus insoweit, als eine noch stärkere und weitergehende Bevormundung der Bürger dadurch vermieden und ihrer Eigeninitiative auf Bewahrung und Durchsetzung ihrer Rechte ein größerer Spielraum eingeräumt wird. Schädlich kann ein solcher Freiheitsraum der Bürger für den Staat nicht sein, da, wie oben bereits ausgeführt, in den meisten Fällen nur die subjektiven Rechte der Bürger auf dem Spiel stehen.
Zu fragen ist aber, ob nicht in einem Staat, in dem die Sorge und Vorsorge für den Einzelnen besonders betont und ausgebaut wird, der Staat dem einzelnen Bürger auch helfend und bevormundend zur Seite treten soll, wenn dieser infolge seiner Persönlichkeit, etwa seines Alters nicht oder nur schwer in der Lage ist, seine Recht selbst wirkungsvoll durchzusetzen.

M. E. würde dieses Eingreifen der Aufgabenstellung des Staatsanwalts in einer sozialistischen Gesellschaft entsprechen. Dadurch könnte die Kontrollfunktion, die dem Amt innewohnt, verstärkt und vor allem effektiver ausgeübt werden.
Vor allem bleibt die Zurückhaltung bei der Erhebung selbständiger Klagen unverständlich, soweit es um Volkseigentum geht. Aus dessen überragender Bedeutung lassen sich die Notwendigkeit und Vorzüge eines umfassenden Klagerechts begründen, weil sich nur dadurch wirklich ein weitgehend lückenloser Schutz gewährleisten läßt. Ein solcher muß aber für notwendig erachtet werden, wenn man dem Volkseigentum wirklich die Stellung einräumen will, die ihm in der Propaganda zugelegt wird.

Es ist nur schwer zu verstehen, wieso den verantwortlichen Leitern von VEB, die Träger von Volkseigentum sind, die Möglichkeit gegeben werden soll, aus Trägheit oder anderen Gründen Volkseigentum zu gefährden. Die bestehende Eigenverantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht und die bei Verlust eintretende Schadensersatzpflicht können nicht ausreichen, um das Volkseigentum wirksam zu schützen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, daß für den Staatsanwalt durch seine sonstige Tätigkeit die Möglichkeit besteht, auftretende Konflikte und Schwierigkeiten früh zu erkennen. Denn häufig ergeben sich aus kriminellen Handlungen auch zivilrechtliche Streitigkeiten (z. B. Schadensersatzforderungen). Der Staatsanwalt kennt durch seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung und -vorbeugung diese Ansprüche und kann gleich die zweckmäßigsten Maßnahmen ergreifen, damit die Geschädigten zu ihrem Recht kommen. Eines der Mittel kann aber die Klageerhebung sein.

Weiterhin sind die zivilrechtlichen Rechtsverletzungen oft Vorläufer und Ursachen von Delikten. Wenn der Staatsanwalt nun schon bei den zivilrechtlichen Verletzungen eingreift und durch Klageerhebung den Konflikt einer Lösung zuführt, könnte dadurch Straftaten vorgebeugt werden.

Somit könnte die Möglichkeit, auch in Zivilverfahren aktiv zu werden, den Staatsanwalt bei seiner Haupttätigkeit, der Bekämpfung der Kriminalität, wesentlich unterstützen [1].

Ebenso ist er durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Aufsicht mit den anstehenden

---

1 Kirschner, NJ 63, 169, ähnlich auch Müller, NJ 63, 354

Problemen seines Kreises oder Bezirks besonders vertraut. Diese Kenntnis kann er durch ein richtig angewandtes Initiativrecht zum Wohle der Gemeinschaft sinnvoll einsetzen und viele Probleme einer frühzeitigen und zweckmäßigen Behandlung zuführen.

Zusammenfassend läßt sich daher sagen, daß auch in dem neuen Entwurf, bzw. der einschränkenden Interpretation, die man diesen Bestimmungen gibt, die Staatsmacht der DDR nur unvollkommen von der Möglichkeit Gebrauch macht, durch das selbständige Klagerecht des Staatsanwalts auf die Bevölkerung Einfluß und Kontrolle auszuüben. Vielleicht ist dies aber auch ein Ausdruck dafür, daß die kommunistische Regierung schon so weit gefestigt ist, daß eine permanente Bevormundung der Bürger nicht mehr für so erforderlich gehalten wird. Möglicherweise ist auch das Bewußtsein schon so geschärft, daß die gesellschaftliche Einwirkung und Anregung durch die staatlichen Organe allein ausreichen, um den Bürger zu einer verantwortlichen und sachgemäßen Rechtsverfolgung zu veranlassen und daß es daher des selbständigen Klagerechts des Staatsanwalts gar nicht mehr bedarf.

3. Kapitel

Verhandlung in der 1. Instanz

Die Verhandlung in der 1. Instanz ist das Kernstück des neuen sozialistischen Zivilprozesses. Bevor nun die Elemente, die dieses Neue ausmachen, dargestellt und gewürdigt werden, müssen einige Bemerkungen zum 'Wesen des neuen Zivilprozesses' erfolgen.

In der 'Ausbeuterordnung' besteht ein permanentes Gegeneinander und ein Kampf der individualistischen Interessen [1]. An dessen Stelle soll im Sozialismus immer mehr ein Verhältnis der kameradschaftlichen Hilfe und Unterstützung treten. Dieser Grundsatz soll auch im Prozeßrecht Eingang finden [2] und seinen Ablauf mitgestalten. Diese Zusammenarbeit wird - angeblich - dadurch erleichtert, daß sich die Interessen des Einzelnen mit denen der sozialistischen Gesellschaft decken [3]. Dadurch herrscht nicht mehr ein Kampf der Parteien gegeneinander, sondern das Bestreben, zusammen mit dem Gericht den Sachverhalt vollständig aufzuklären und der Weiterentwicklung der sozialistischen Moral zu dienen [4].
Im Zusammenhang mit dieser veränderten Auffassung von den Pflichten der Partei ergibt sich auch eine andere Stellung des Gerichts. Von ihm muß mehr verlangt werden, als nur festzustellen, "was zwischen den Parteien rechtens ist" [5]. Seine Tätigkeit [6] geht weit

---

1 Niethammer, StuR 54, 347
2 Püschel, StuR 59, 387
3 Krüger, NJ 6o, 24
  Kellner, StuR 6o, 318
4 Püschel, StuR 59, 387
  Anders jedoch Niethammer, StuR 63, 497, der sich gegen die Verabsolutierung der Interessenidentität wendet und erkennt, daß es auch im Sozialismus echte Gegensätze zwischen den Parteien gibt.
5 Püschel, StuR 59, 38o
6 Püschel, NJ 6o, 56 ff

über die Entscheidung des Einzelfalls hinaus [1]. Es soll gewährleisten, "daß unsere Zivilrechtsprechung in jedem Einzelfall zu einer exakten wissenschaftlichen Analyse der aufgetretenen Rechtsverletzungen führt und daraus entsprechende Schlußfolgerungen für die Unterstützung der Führungsarbeit der örtlichen Volksvertretung und ihrer Organe gezogen werden können" [2]. Der Prozeß muß zur Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Beseitigung der Rechtsverletzungen führen [3].

Um dieses Ziel zu erreichen, muß das Verfahren z. T. neue Wege gehen und anderen Maximen folgen, die unten dargestellt werden. Dabei wird in diesem Zusammenhang nicht mehr auf die Aufgaben der Schöffen und des Staatsanwalts eingegangen, obwohl das Verfahren sich natürlich auch durch deren Mitwirkung geändert hat.

I Prozeßgrundsätze

1) Straffung und Konzentration des Verfahrens

Eines der wichtigen Prinzipien, die immer wieder bei Erörterungen über das Zivilverfahren genannt werden, ist das der Straffung und Konzentration der Prozesse.

Ausgangspunkt ist die Überlegung, daß eine erzieherische Wirkung einer Verhandlung nur dann eintreten

---

1 vgl. auch § 1 Abs. 2 EZPO: "Das gerichtliche Verfahren dient der gerechten Anwendung und Durchsetzung des sozialistischen Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht, der Lösung des dem Rechtsstreit zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikts und der Überwindung seiner Ursachen."
2 Püschel, NJ 62, 145
3 Reinwarth, NJ 64, 129

könne, wenn der Streitstoff in einer Verhandlung im ganzen vorgebracht und sofort darüber entschieden wird [1/2].

Weiter spielt dabei der Gedanke eine Rolle, daß die durch immer neue Termine und Verhandlungen entstehende lange Verzögerung einer Entscheidung einer Rechtsverweigerung gleichkommen kann [3], für die die Bevölkerung kein Verständnis hat und die der sozialistischen Gesetzlichkeit grob widerspricht. Durch die lange Verschleppung von Verfahren kann der Schutz, den das Gericht geben soll, illusorisch, und der zu verwirklichende Anspruch hinfällig werden.

In der Literatur der DDR wird - allerdings unspezifiziert [4] - Klage darüber geführt, daß die Zivilprozesse

---

1 Vgl. zu den Erziehungsaufgaben des Zivilprozesses noch weiter unten.

2 Die Grundsätze des Verfahrens sind in § 6 EZPO ausgedrückt: "Die Gerichte sind verpflichtet, in Zusammenwirken mit den Parteien und gestützt auf die Mitwirkung der Bürger in einem konzentrierten Verfahren den Sachverhalt und die Ursachen des Streitfalls wahrheitsgemäß festzustellen. Eine Entscheidung über den Rechtsstreit darf erst ergehen, wenn der für sie erhebliche Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist."

3 Vgl. zu diesem Gedanken, der auch langsam in der BRD Platz greift und zum sog. 'Stuttgarter Modell' für den Ablauf eines beschleunigten Zivilverfahrens geführt hat:
Baur, Wege zu einer Konzentration der mündlichen Verhandlung im Prozeß, besonders S. 8 ff,
Lauterbach, JZ 67, 137;
Bender, DRiZ 68, 163;
Rosenberg-Schwab, § 84 I
vgl. dazu auch die "Beschleunigungsnovelle" der Bundesregierung, die aber bisher noch nicht dem Bundestag zur Beratung zugeleitet wurde. In ihr sind Regelungen getroffen, die eine Beschleunigung des erstinstanzlichen Verfahrens ermöglichen.

4 Vgl. z.B. Baumgart-Baumann, NJ 65, 33 ff
Kirschner, NJ 63, 168
Bericht ohne Verfasser in NJ 63, 6

oft unnötig lange dauerten. Genaue Gründe dafür werden jedoch nicht angegeben.
Da die Anzahl der anhängig gemachten Verfahren eine rückläufige Tendenz aufweist [1], kann eine zu große Arbeitsüberlastung der Richter nicht der Grund dafür sein. Es muß daher angenommen werden, daß die lange Dauer hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß die Richter noch nicht die Möglichkeiten einer straffen und konzentrierten Prozeßführung ausnutzen und daß sie der oft festzustellenden Bequemlichkeit der Parteien und ihrer Anwälte nachgeben und ihr nicht energisch genug entgegentreten.
Um aber dennoch die aus den oben genannten Gründen als notwendig erkannte Beschleunigung und Konzentration zu erreichen, werden die im folgenden aufgeführten Änderungen des Verfahrens vorgeschlagen und z. T. schon - auch ohne daß die ZPO entsprechend geändert wurde - praktiziert [2].
a) Im wesentlichen gehen die Bestrebungen dahin, daß das gesamte Zivilverfahren in zwei Terminen abgewickelt wird, wobei das Schwergewicht auf der

---

1 Die Zahl der eingereichten Zivilklagen geht zurück, wenn auch neuerdings wieder ein geringfügiges Ansteigen zu vermerken ist:

1956 - 78315	1964 - 35320
1957 - 76189	1965 - 32512
1958 - 67347	1966 - 31551
1959 - 58099	1967 - 30301
1960 - 47598	1968 - 29313
1961 - 39422	1969 - 30673
1962 - 38612	1970 - 30606
1963 - 38985	1971 - 31832

Dazu sind noch die Familienrechtssachen zu zählen, die von 73345 im Jahre 1956 auf 64547 im Jahre 1969 zurückgegangen sind, deren Zahl aber wieder ansteigt: 1970 - 65507; 1971 - 66900.
Angaben nach: Statistisches Jahrbuch der DDR 1972, S. 490. Vgl. zum Anstieg der Verfahren: Siegert, NJ 72, 632.

2 Diese Straffung wird durch konsequente Anwendung der entsprechenden ZPO-Bestimmungen erreicht.

'Hauptverhandlung' liegt. Es soll also der Zivilprozeß in manchen Punkten dem Strafverfahren angeglichen werden [1], in dem die Entscheidung auch nach einer Hauptverhandlung verkündet wird. Trotz der Angleichungsbestrebungen ist man sich darüber im klaren, daß eine schematische Übernahme der Grundsätze des Strafprozesses infolge der unterschiedlichen Funktion der beiden Prozeßarten nicht möglich ist [2].

Nach diesen Vorschlägen soll - auch in der Terminologie dem Strafverfahren angeglichen - ein Zivilprozeß in Vor- und Hauptverhandlung geteilt werden. Das Verfahren muß in diesen beiden Verhandlungen abgeschlossen werden. Nur in wenigen, besonderen Fällen soll eine Ausnahme zugelassen werden.
Zur Vorverhandlung, die möglichst umgehend nach Eingang der Klage anzusetzen ist, wird das persönliche Erscheinen beider Parteien angeordnet. Eine Vertretung durch Rechtsanwälte wird dadurch nicht ausgeschlossen [3], jedoch sollen sie nur neben den Parteien erscheinen. So wird vermieden, daß langwierige Vertagungen erforderlich werden, weil sich der Anwalt zu neuen Tatsachen, die die Gegenseite vorträgt, häufig nicht äußern kann, sondern erst Rücksprache mit seinem Mandanten nehmen muß.
In dieser Vorverhandlung soll der Kläger sein Verlangen genau spezifizieren und darlegen. Dadurch wird erreicht, daß das Gericht weiß, was das Klagebegehren im einzelnen zum Inhalt hat. Denn gerade wenn die Klage ohne Hilfe eines Rechtsanwalts eingereicht wird,

---

1 z. B. Püschel, NJ 66, 632
Niethammer, NJ 6o, 578
Nathan - in einem Beitrag auf der theoretischen Konferenz am 23.1.59, angeführt bei Krüger, NJ 59, 1961
2 Niethammer, NJ 6o, 578
Püschel, NJ 66, 623 ff
3 Das Recht auf Vertretung durch Rechtsanwälte ist in § 8 EZPO ausdrücklich festgelegt.

besteht die Gefahr, daß dies aus der Formulierung der Klage selbst nicht eindeutig hervorgeht.
Des weiteren sollen in der Vorverhandlung die Sachurteilsvoraussetzungen geklärt werden. Bei Nichtvorliegen soll der Kläger dazu gebracht werden, die nötigen Unterlagen (z.B. Vollmachten) nachzureichen oder, wenn andere Voraussetzungen nicht mehr nachholbar sind, die Klage zurückzuziehen. Das Gleiche gilt bei unschlüssigem Klagevorbringen, das auch nach der mündlichen Besprechung und Belehrung durch den Richter nicht schlüssig gemacht werden kann.

b) In diesem Zusammenhang ist in der Literatur erörtert worden [1], ob es dem sozialistischen Arbeitsstil der Gerichte entspreche, wenn das Gericht nach Eingang der Klage, noch vor der Zustellung an den Verklagten [2], eine Vorprüfung vornimmt. Eine Vorprüfung bezüglich der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit wurde von einigen Autoren [3] bejaht. Dadurch könne man dem Verklagten ersparen, in ein Verfahren einbezogen zu werden, in dem dann gar nicht verhandelt werden kann.
Dagegen wird die von Püschel angeregte Vorprüfung bezüglich der Erfolgsaussicht der Klage abgelehnt. Auch eine offensichtlich unbegründete Klage solle nicht 'abgewürgt' [4] werden. Es würde in einem solchen Fall zu sehr vom grünen Tisch entschieden. Nach Kellner [5] liefe diese Art der Entscheidung sogar gerade dem sozialistischen Arbeitsstil zuwider, wonach 'weniger mit dem Papier, mehr mit dem Menschen' gearbeitet

---

1 Püschel, NJ 59, 265, Kellner, NJ 59, 372
Niethammer, StuR 63, 504
2 Nach der neuen Terminologie in der DDR ist der Begriff des 'Verklagten' an die Stelle des 'Beklagten' getreten.
3 z. B. von den in Anm. 1) Genannten.
4 Niethammer, StuR 63, 504
5 Kellner, NJ 59, 373

werden sollte. Eine Entscheidung solle und könne erst getroffen werden, wenn zumindestens einmal mit beiden Parteien persönlich verhandelt worden sei.

Diese Überlegungen sind jedoch in jüngerer Zeit nicht wieder aufgegriffen worden und haben auch im Entwurf keinen Niederschlag gefunden. Eine Vorprüfung vor Klageannahme wird es also auch in Zukunft in Zivilprozessen der DDR nicht geben. Es findet demnach zumindestens eine Vorverhandlung statt.
Bei diesem Termin soll der Verklagte, soweit er nicht anerkennt, alle Einreden und Einwendungen vorbringen. Das Gericht erörtert dann mit den Parteien den Sach- und Rechtsstand und versucht, soweit dies nach der materiellen Rechtslage und unter Beachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit möglich ist, einen Vergleich zustande zu bringen. Wenn dies nicht möglich ist, wird die Frage der Beweispflichtigkeit geprüft [1]. Dabei müssen die Beweismittel nicht von den Parteien selbst angeboten werden. Der Richter, als der Herr des Verfahrens, kann Anregungen und Hinweise geben, welche Beweise am besten geeignet sind, eine Klärung herbeizuführen.
Kurz: in dieser Vorverhandlung (oder vorbereitenden Verhandlung) soll alles Wichtige soweit geklärt werden, daß in der Hauptverhandlung, wie im Strafprozeß, alle erforderlichen Beweismittel, Sachverständigen und Zeugen präsent sind, so daß der Streit in dieser einen Verhandlung schon entschieden werden kann. Häufiger Wechsel von Schriftsätzen, der den Prozeß oft stark verschleppt, soll nicht mehr zugelassen werden. Er ist nach einer vernünftig geführten Vorverhandlung gar nicht mehr erforderlich. Auch ist es nach der Hauptverhandlung, in der die Beweisaufnahme erfolgt, nicht mehr nötig, daß sich die Anwälte zu deren

---

1 So vor allem Nathan, vgl. Anm. 1 S. 96

Ergebnis noch einmal besonders äußern. Denn die Parteien sind ja bei diesem Termin anwesend und können dabei gleich sachdienliche Fragen stellen und Unklarheiten aufdecken. Es ist auch nach gründlich durchgeführter Vorverhandlung nicht mehr zu erwarten, daß sich in der Hauptverhandlung völlig neue Gesichtspunkte ergeben, die eine neuerliche Überprüfung durch die Parteien oder ihre Rechtsanwälte oder neue Beweismittel erfordern.

Wegen der straffen Leitung des Verfahrens und der richtigen Heranschaffung der Beweismittel muß sich das Gericht schon bei der Terminsanberaumung und besonders bei der Vorverhandlung im klaren sein, welche spezifisch rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Probleme gerade im konkret vorliegenden Fall zu einer Klärung und Lösung gebracht werden sollen [1]. Nach diesen Gesichtspunkten muß es seine Maßnahmen bezüglich der Zeugen und Sachverständigen treffen. Aber auch darüber, ob die Verhandlung zur besseren Sachaufklärung oder zur Erziehung, nicht nur der Parteien, sondern auch der anderer Bürger, im Gerichtssaal oder an der Stelle des Konflikts ausgetragen werden soll, muß das Gericht in der Vorverhandlung entscheiden.

Diese Überlegungen leiten schon zu dem nächsten Prinzip, das den sozialistischen Zivilprozeß prägt, der Erforschung der objektiven Wahrheit im Rechtsstreit durch Hinzuziehung weiterer Personen und der angemessenen Beteiligung dieser Kreise im Verfahren, über.

---

1 Schuldt-Ziemen, NJ 63, 14o

2) Erforschung der objektiven Wahrheit

Ein weiteres grundlegendes Prinzip, das den sozialistischen Zivilprozeß beherrscht, ist das Streben nach Erkennen und Urteilen auf Grund der objektiven Wahrheit [1].
Dieser Grundsatz existiert in der Bundesrepublik, wenigstens in dieser starken Ausprägung, nicht [2]. Zwar sind auch hier die Parteien durch § 138 ZPO angehalten, die Wahrheit zu sagen und dem Gericht nicht bewußt Falsches zu unterbreiten, und es gibt bei Verstoß gegen diese Pflicht sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Sanktionen [3]. Aus dieser im § 138 ZPO statuierten Wahrheitspflicht folgt aber noch nicht die Verpflichtung, dem Gericht auch alles für die Klärung des Falls Notwendige vorzutragen. Die Parteien können in bewußtem Zusammenwirken oder auch nur auf Grund von Nachlässigkeit wichtige Tatsachen unterschlagen oder übereinstimmend Falsches vor Gericht aussagen [4]. Das Gericht ist an das übereinstimmend Vorgebrachte gebunden und muß darauf sein Urteil gründen. Dadurch ist die Möglichkeit und die Gefahr gegeben, daß nur die 'formelle' Wahrheit herauskommt und das darauf basierende Urteil nicht richtig sein kann. So sagt Wieczorek ganz deutlich: "Keinesfalls darf also das Gericht von sich aus die Wahrheit ermitteln wollen [5]." Dies folgt zwingend aus dem

---

1 Vgl. dazu LB I S. 22 ff
2 Siehe dazu bei uns etwa:
Baumbach-Lauterbach, § 138 1 A - E
Rosenberg-Schwab, § 65 VIII m.w.N. über Fragen der Wahrheitspflicht.
3 Die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß gegen die Wahrheitspflicht sind angeführt bei:
Wieczorek, § 138 c
Blomeyer, § 3o VII 1c
4 Vgl. dagegen § 166 Abs. 1 S. 3 EZPO:
"Übereinstimmende Erklärungen der Parteien sind für das Gericht nicht bindend, wenn Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen."
5 § 138 B II b 1

herrschenden Beibringungsgrundsatz, wonach die Gerichte nur den ihnen vorgelegten Stoff bei der Urteilsfindung berücksichtigen dürfen. Gerade in diesem Punkt setzt die sozialistische Kritik am 'bürgerlichen' Zivilprozeß ein. Die Erforschung der nur 'formellen Wahrheit' verschleiere die kapitalistischen Klassengegensätze und diene lediglich dazu, sie zu erhalten [1]. Solche Verschleierungen seien jedoch im sozialistischen Leben nicht mehr erforderlich.

Das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit besagt, daß die Parteien verpflichtet sind, lückenlos und der Wahrheit gemäß dem Gericht alle für den Prozeß und das Urteil wichtigen Tatsachen zu unterbreiten und nichts zu verschweigen. Die Parteien sollen auch nicht in bewußtem Zusammenspiel einzelne Tatsachen unterschlagen dürfen, die vielleicht für beide unangenehm sind, die aber dem Richter helfen können, tiefer in die Ursprünge der Rechtsverletzung oder des Konflikts einzudringen.

Aber selbst das reicht noch nicht aus, um eine Erforschung der objektiven Wahrheit annehmen zu können. Dazu muß kommen, daß das Gericht die ideologische Haltung der Verfahrensbeteiligten erkennt und die darauf beruhende klassenmäßige Handlungsmotivation ermittelt [2]. Erst aus dieser Gesamtschau kann die objektive Wahrheit gefunden werden. Die exakte Feststellung der Geschehensabläufe ist zwar auch eine unabdingbare Voraussetzung für die Erforschung, reicht für sich alleine aber nicht aus.

Allerdings kann dieser Grundsatz nicht durchgesetzt werden, denn es gibt bei einem Verstoß dagegen keine

---

1 Für viele: Kietz-Mühlmann, Erziehungsaufgabe, S. 65
Püschel, StuR 59, 383 ff

2 Kietz-Mühlmann, Erziehungsaufgabe, S. 65

Sanktionsmöglichkeiten. Die Parteien müssen freiwillig dazu gebracht werden so zu handeln, wenn sie erkannt haben, daß es auch für sie vorteilhaft ist. Nach der Theorie ist ein Verbergen der Wahrheit auch gar nicht mehr notwendig, da nach Aufhebung der antagonistischen Widersprüche der Gesellschaft objektiv ein übereinstimmendes Interesse beider Parteien an einer richtigen und gerechten Entscheidung bestehe.
Durch dieses Streben nach objektiver Wahrheit wird ein wichtiger Prozeßgrundsatz de facto z. T. aufgehoben: der Beibringungsgrundsatz. Das Gericht kann, selbst ohne entsprechenden Antrag der Parteien, bestimmen, welche Zeugen und Sachverständigen zu hören sind [1].
Zur weiteren Erforschung der Wahrheit und Aufdeckung aller wesentlichen Tatsachen, auch der, die die Parteien verschweigen wollen, können die Gerichte andere Beteiligte hinzuziehen, wie etwa Mitglieder der Wohngemeinschaften oder der Kollektive, in denen die Parteien oder eine von ihnen tätig ist.
Eine solche selbständige Heranziehung von Zeugen, Sachverständigen und Beweisen von Amts wegen soll jedoch nur in Ausnahmefällen erfolgen. In erster Linie wird angestrebt, die Parteien durch Hinweise und Aufforderungen der Richter dazu zu bringen, von sich aus sachdienliche Anträge zu stellen.
Dennoch ist das Verfahren dann, wenn die Klage erst einmal bei Gericht eingegangen ist, zu einem gewissen Teil der Verfügungsgewalt der Parteien entzogen, damit auch wirklich alle Ursachen der Streitigkeit aufgedeckt werden können.

---

1 § 115 Abs. 4 EZPO: "Das Gericht ist nicht an die Sachvorträge der Parteien und die von ihnen angegebenen Beweismittel gebunden. Es kann Beweise erheben und auch über solche Tatsachen verhandeln, die von den Parteien nicht vorgebracht worden sind.

Trotz dieser Rechte des Gerichts kann man nicht davon sprechen, daß ein Amtsermittlungsgrundsatz im Zivilprozeß besteht [1]. Auch wenn die Angleichung an den Strafprozeß erstrebt und gefördert wird, so wird dennoch berücksichtigt, daß sich in erster Linie zwei Parteien mit ihren persönlichen widerstrebenden Interessen gegenüberstehen und die Konflikte einer Sphäre entstammen und sich auf Rechte beziehen, die weitgehend der individuellen Disposition unterliegen.

Die 'Hilfe' des Gerichts soll daher nur in solchen Fällen eingreifen, wo der Einzelne auf Grund seiner geistigen, körperlichen und wirtschaftlichen Situation nicht allein in der Lage ist, seine Rechte wirklich voll wahrnehmen zu können.

3) Erzieherische Wirkung der Verhandlung

Ein weiterer Grundsatz des Prozesses ist, daß er neben der gerechten und richtigen Entscheidung eines konkreten Rechtsstreites im Sinne der sozialistischen Gesetzlichkeit auch der Erziehung "im Geist des Sozialismus und Patriotismus, im Geist der genauen und bedingungslosen Erfüllung der Gesetze" [2] dienen muß. Diese Funktion des Zivilprozesses zieht sich wie ein roter Faden durch alle Erörterungen und es entsteht manchmal der Eindruck, daß die aufklärerische, erzieherische Aufgabe des Richters für wichtiger erachtet wird als eine normativ richtige Entscheidung [3]. So heißt es bei Kellner in einer Erläuterung der Absicht des Entwurfs zur neuen Zivilprozeßordnung:

---

1 Niethammer, NJ 60, 579
2 Niethammer, StuR 54, 353
3 z.B. Kietz-Mühlmann, Erziehungsaufgabe, bes. S. 20 ff
Winkler, StuR 58, 929
Schuldt-Ziemen, NJ 63, 140 f
Kellner, NJ 70, 170

"Im Vordergrund der gerichtlichen Tätigkeit steht die erzieherische Einwirkung auf die Parteien zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit - also ihre Erziehung zu gesellschaftsgemäßem Handeln" [1]. Diese Einwirkung soll sich sowohl auf die Parteien des Prozesses als auch auf die Zuhörer der Verhandlung und auf den vom Gericht in immer stärkerem Maße hinzuzuziehenden Personenkreis erstrecken. "Ein Zivilprozeß wird nur dann zum Nutzen der gesellschaftlichen Entwicklung gelöst, wenn zugleich seine gesellschaftlich-erzieherische Aufgabe verwirklicht ist" [2].

Die Erfüllung dieser erzieherischen Aufgaben erfordert zweierlei:

a) Das erste ist eine aktive und aufgeschlossene Mitwirkung der Parteien. Sie sollen ihre Motivationen und Verhaltensweisen und auch die Meinung über die Ursachen des Konflikts dem Gericht offen darlegen [3]. Das Gericht kann sie dann auf die Fehlerhaftigkeit und die Widersprüche ihres Verhaltens, ihres Denkens und Handelns hinweisen und sie dazu bringen, sich in Zukunft richtig, d. h. den gesellschaftlichen Gegebenheiten entsprechend, zu verhalten. Es hilft dadurch den Betroffenen, sich von ihrem individualistischen Denken und Handeln zu lösen und sich und ihr Verhalten mehr auf die Gesellschaft hin auszurichten [4].

---

1 Kellner, NJ 7o, 17o
Einschränkend sagt Mühlmann, StuR 65, 1134, daß die Erziehungsaufgaben aber nicht dazu führen dürfen, die Spezifik der gerichtlichen Tätigkeit aufzulösen; ähnlich auch Eildermann, NJ 63, 2o7

2 Schuldt-Ziemen, NJ 63, 14o
auch hierzu einschränkend Mühlmann, StuR 65, 1134, der der Ansicht ist, daß ein Verfahren nicht schon deshalb gesellschaftlich unwirksam ist, weil keine besonderen Maßnahmen zur Aufdeckung und Überwindung der Ursachen ergriffen worden sind.

3 Kietz-Mühlmann, Erziehungsaufgabe, S. 71
Benjamin-Fritzsche, StuR 63, 233

4 Nathan, NJ 59, 593

b) Der zweite Punkt ist eine Einbeziehung eines erweiterten Personenkreises in den Zivilprozeß, damit auch solche Verfahren, die sich noch weitgehend unter Ausschluß der Öffentlichkeit abspielen, in diese hineingezogen werden.
Um dieser Forderung nachzukommen, sind wieder zwei Möglichkeiten gegeben. Die erste ist eine räumliche Einbeziehung, etwa dergestalt, daß die Verhandlung nicht im Gerichtsgebäude, sondern am Ort der Entstehung des Konflikts abgehalten wird, die zweite, daß ein erweiterter Personenkreis mit prozessualen Rechten ausgestattet wird.

aa) So finden Verhandlungen wegen Mietstreitigkeiten vor der Hausgemeinschaft [1], in Arbeitskonflikten in den Betrieben vor den Arbeitskollektiven oder gegebenenfalls, wenn es sich um besonders wichtige und exemplarische Fälle handelt, vor der gesamten Belegschaft statt. Diese Form der Verhandlung ist nunmehr in § 116 EZPO [2] ausdrücklich normiert. Der Richter kann dadurch erreichen, daß Personen, die sich in ähnlicher Lage wie die Parteien befinden, sehen, wie sie handeln müssen und wie die Konflikte zu vermeiden sind. Ein Effekt dabei soll sein, daß eine Vielzahl von Prozessen vermieden wird [3]. Weiterhin wird dadurch auch

---

1 Püschel, StuR 59, 1o23
Geissler, NJ 63, 562

2 "Die Verhandlung kann auch in Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen sowie in Wohngebieten durchgeführt werden, wenn dadurch eine größere erzieherische Wirkung oder eine bessere Aufklärung des Sachverhalts zu erwarten ist."

3 Als Beispiel, wie durch zielgerichtete Hinzuziehung nicht nur der Verklagte, sondern auch der große Zuhörerkreis, der sich in ähnlicher Lage befand, zu pünktlicher Mietzahlung veranlaßt wurde, vgl. Twille, NJ 71, 27o - ähnlich auch Dietrich, NJ 71, 1o9; Motzeck, NJ 66, 151

gefördert, daß Personen des Lebenskreises, in dem sich die Parteien bewegen, Einblick in die Konflikte erhalten und mithelfen, sie in Zukunft zu vermeiden oder zumindestens die Auswirkungen zu mindern. Das Verantwortungsgefühl für den anderen soll dadurch gesteigert werden.

Solche Verhandlungen müssen, um das angestrebte Ziel zu erreichen, vom Gericht gut und genau vorbereitet sein. Die Verhandlung muß dann in einem einzigen Termin unter Beachtung der Schwerpunkte des Verfahrens abgewickelt werden, und das Urteil muß in ihm verkündet und begründet werden [1]. - In diesem Punkt ergänzen sich die Bestrebungen nach Erziehung und nach Beschleunigung des Verfahrens in idealer Weise und sind voneinander abhängig: nur wenn die Konzentration auf eine Verhandlung erfolgt, kann eine umfassende erzieherische Wirkung erreicht werden.

Ein weiterer Punkt der Erziehung ist, daß der einzelne Bürger durch Gerichtsverhandlung und -entscheidung einen unmittelbaren Eindruck von der staatlichen Leitungstätigkeit, die durch das Gericht verkörpert wird, erhält und dadurch das Vertrauen in den Staat und seine Entscheidungsgremien wächst [2].

Einschränkend ist zu sagen, daß Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit nur einen Sinn haben, wenn es sich um bedeutende und exemplarische Fälle handelt. Bagatellfälle in solchem Rahmen zu verhandeln und zu entscheiden, könnte hingegen die umgekehrte Wirkung haben und das Ansehen der Justiz eher mindern als heben [3].

---

1 Kietz-Mühlmann, Erziehungsaufgabe, S. 61
Schuldt-Ziemen, NJ 63, 14o
2 Niethammer, StuR 62, 14o8
3 Püschel, NJ 62, 48

Noch ein weiterer Einwand läßt sich gegen solche Verhandlungen, besonders in Betrieben, erheben. Durch Hinzuziehung der Arbeitskollektive oder aller Betriebszugehörigen wird der Arbeitsprozeß erschwert oder sogar unterbrochen [1]. Der Richter muß sich daher immer sehr genau überlegen, ob der Fall so bedeutend oder die Verhandlung für die Bewußtseinsbildung eines Kollektives so wichtig ist, daß er es für eine gewisse Zeit der Arbeit entziehen kann [2].

bb) Bei der bisher erörterten Möglichkeit stellt der hinzugezogene Personenkreis weitgehend lediglich ein Objekt der Erziehung dar. Das allein ist aber nach Ansicht der Rechtswissenschaftler in der DDR nicht ausreichend. Die zweite Art einer Erziehung zur Mitarbeit im Staat und gleichzeitig ein wichtiges Mittel zur Aufklärung und Erzielung der objektiven Wahrheit ist die Hinzuziehung eines größeren Personenkreises zu einer aktiven Mitwirkung in den Prozeß.

DieserGruppe, es handelt sich dabei in erster Linie um Wohngemeinschaften und Arbeitskollektive, in denen die Parteien leben oder in denen der Streit entstanden ist, soll eine qualifizierte Mitwirkung eingeräumt werden. Umstritten ist noch, in welchem Umfang eine Zusammenarbeit zu den erwünschten Ergebnissen führen kann und wie weit sie normiert werden soll.

Bei Niethammer [3] wird, in Anlehnung an das sowjetische Vorbild, die folgende Art der Mitwirkung vorgeschlagen: Die Kollektive, Brigaden, Gemeinschaften usw. sollen, falls ein Konflikt unter ihren Mitgliedern

---

1 Niethammer, StuR 62, 14o9
2 Solche 'schematische Zuziehung' muß noch recht häufig vorkommen, vgl. z.B. Toeplitz, NJ 69, 35. Er bringt Beispiele für schlechte und überflüssige Hinzuziehung. Zu häufig werde zu formell gehandelt, zu sehr auf die Quantität und nicht auf die Qualität der Zuziehung geachtet. Vgl. auch Niethammer, StuR 62, 14o7
3 Niethammer, StuR 62, 14o4 ff, bes. 14o9 f

ausgebrochen ist, den Rechtsstreit in einer Versammlung eingehend erörtern und versuchen, zu einem einheitlichen Ergebnis und 'Urteil' zu kommen. Ebenso sollen sie dabei beraten, wie solche Streitigkeiten in Zukunft vermieden werden können. Über diese Versammlung soll dann ein Protokoll aufgenommen werden. Ein oder zwei Mitglieder des Kollektivs sollen dessen Mehrheitsmeinung dem Gericht in der Verhandlung darlegen. Dadurch werde erreicht, daß nicht subjektive Ansichten, Sympathien oder Antipathien des vor Gericht auftretenden Kollektivvertreters dort gehört werden, sondern die objektive Meinung der Gruppe.

Der Richter ist zwar bei der Beurteilung des Falls nicht an die Meinung des Kollektivs gebunden. Da aber nach der sozialistischen Auffassung davon auszugehen ist, daß eine solche Gemeinschaft, wenn sie eine gewisse Größe erreicht hat, gerecht und richtig urteilt, muß der Richter, wenn er dennoch zu einer abweichenden Entscheidung kommt, diese besonders ausführlich im Hinblick auf die Abweichung von der Kollektivmeinung begründen.
Im Gegensatz zu Niethammer, der seinen oben angeführten Vorschlag gesetzlich verankert sehen und erreichen will, daß alle Rechtstreitigkeiten, bei denen ein Kollektiv beteiligt ist, so ausgestaltet werden sollen, sprechen sich Krüger-Fincke [1] gegen jegliche gesetzestechnisch perfektionistische Ausarbeitung der Mitwirkungsmöglichkeit gesellschaftlicher Kräfte aus. Sie begründen dies damit, daß bisher die Form der Mitwirkung von Kollektiven in Zivilsachen, im Gegensatz zu der Mitwirkung in Strafsachen, noch zu wenig erforscht und erprobt sei und sich in einem dauernden qualitativen Wandel befinde. Vor allem seien auch noch

---

1 Krüger-Fincke, NJ 67, 75 ff

perspektivische Überlegungen erforderlich, in welchem Umfang eine erweiterte Beteiligung wirklich am besten sei. Daher bedeute eine gesetzliche Fixierung zum jetzigen Zeitpunkt Aufhalt der Entwicklung. Man solle es daher wie bisher dem Richter überlassen, in welcher Weise er die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Einzelfall regelt.

Eine andere Art der Mitwirkung wird nach der derzeitigen Rechtslage in Arbeitsrechtssachen praktiziert und soll nach den Wünschen der Rechtwissenschaft [1] auch im Zivilverfahren Anwendung finden. Nach § 3 Abs. 3 AGO haben die Gewerkschaften das Recht, zur Wahrnehmung der Interessen der Werktätigen, "Gutachten zu erstellen, Empfehlungen zur Sachaufklärung zu geben und Beweisanträge zu stellen sowie die Beibringung von Unterlagen und den Ausspruch einer Gerichtskritik [2] zu beantragen". Dieses Recht wird nach einem Beschluß des Obersten Gerichts [3] zur Pflicht, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen müssen also als Sachverständige zum Prozeß hinzugezogen werden.

---

1 Püschel, NJ 66, 625
Für eine solche Mitwirkung, aber gegen eine gesetzliche Festlegung in der ZPO: Krüger-Fincke, NJ 67, 76

2 Die Gerichtskritik stellt eine Möglichkeit des Gerichts dar, auf andere Staatsorgane oder gesellschaftliche Organisationen durch Kritik erziehend einzuwirken, wenn es im Laufe von Verfahren Fehler oder Versäumnisse feststellt. Die Gerichtskritik ergeht durch begründeten Beschluß. Sie ist losgelöst vom konkreten Prozeß und hat auf diesen keinen direkten Einfluß. Das Verfahren ist meistens nur das 'Signal', daß Fehler aufgetaucht sind. Vgl. im einzelnen: Müller-Römer, Die Gerichtskritik in der DDR, ZZP 88, 284 ff.

3 Nr. 8 des Beschlusses des Präsidiums des OG vom 21.9.66, I Pr 1-8/66 (abgedruckt in NJ 66, 636 (638)
Bei Verfahren, in denen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung behandelt werden, müssen die Sachverständigen gesellschaftlicher Organisationen hinzugezogen werden. z.B. - der Fall, der dem Beschluß zugrunde lag - wenn Rechte der Käufer in erheblicher Weise berührt sind, muß eine Beteiligung von HO-Vorständen, HO-Beiräten usw. erfolgen.

Die Mitwirkung kann sich auch in der Form abspielen, daß Zuhörer bei der Verhandlung, z. B. Arbeitskameraden, sich zu Wort melden und sich zur Aufklärung des Sachverhalts oder der Persönlichkeit der Prozeßparteien äußern dürfen [1]. Sie haben eine Stellung zwischen Sachverständigen und Zeugen. Sie müssen nicht geladen werden, und es liegt im Ermessen des Gerichts, ob es Wortmeldungen aus dem Publikum zuläßt. [2] Es übt allerdings sein Ermessen nur dann richtig aus, wenn es sachdienliche Wortmeldungen zur Kenntnis nimmt und auch verwertet, da es anderenfalls eine mögliche Quelle zum Erkennen der Wahrheit nicht ausschöpft.

Alle diese für den sozialistischen Prozeß als tragend bezeichnete Grundsätze können jedoch nur unter der Voraussetzung verwirklicht werden, daß die Parteien an den mündlichen Verhandlungen teilnehmen und sich nicht nur durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Eine Unterstützung und Beratung der Parteien durch Anwälte soll dadurch allerdings nicht beschnitten werden. Sie können sich jederzeit ihrer Hilfe bedienen. Die Mitwirkungs- und Erscheinungspflicht der Parteien ist im Entwurf ausdrücklich festgelegt [3].

II Weitere Besonderheiten des Verfahrens

Zum Abschluß dieses Abschnitts sollen noch einzelne Punkte angeführt werden, die in dem Entwurf eine andere Regelung erfahren haben, als sie in der Bundesrepublik - und teilweise auch bisher in der DDR - üblich ist.

---

1 Püschel, StuR 59, 1o21; Niethammer, StuR 62, 1412. Ein Beispiel für eine solche Beteiligung von Zuhörern in der Verhandlung gibt Straßberg, NJ 59, 564

2 § 118 EZPO: "Wortmeldungen von Bürgern, die der Verhandlung als Zuhörer beiwohnen, können vom Gericht zugelassen werden".

3 Vgl. § 7 Abs. 2 EZPO "Die Parteien haben das Recht und die Pflicht, an dem Verfahren teilzunehmen."

1) Urteilsfassung

Schon seit längerer Zeit wurde in der Rechtswissenschaft moniert, daß die Trennung von Tatbestand und Entscheidungsgründen im Zivilurteil eine formale Erscheinung sei, die zur Verschleierung dessen beitrage, daß im Verfahren nicht die objektive Wahrheit erforscht werde [1]. Daher wird diese starre Trennung aufgehoben und - wie im Strafurteil - durch einheitliche Entscheidungsgründe ersetzt [2]. Es soll dadurch eine höhere Überzeugungskraft der Urteile erreicht und dazu beigetragen werden, den 'engen bürgerlichen Rechtshorizont' weiter zu überwinden [3].

2) Einschränkung von Vergleich und Anerkenntnis

Damit man dem Ziel einer objektiven Wahrheitsfindung näher kommt, ist das Recht der Parteien sich zu vergleichen, anzuerkennen oder Verzicht zu leisten, beschränkt worden. Zwar sind diese Handlungen grundsätzlich noch möglich, jedoch hat "das Gericht zu prüfen, ob die Einigung mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang steht. Die Rechtswirksamkeit der Einigung ist durch Beschluß zu bestätigen" (§ 122 Abs. 2 EZPO). Die Einigung wird erst durch den Beschluß wirksam. Damit hat die schon früher erhobene Forderung [4] auf Einschränkung dieser Parteirechte eine gesetzliche Grundlage erhalten. Püschel [5] wendet sich allerdings gegen diese Regelung des Entwurfs. Er betont in diesem Zusammenhang besonders die Dispositionsfreiheit der Parteien, die nicht zu sehr durch

---

1 Püschel, NJ 59, 166
2 § 177 EZPO lautet: "Die Entscheidungsgründe enthalten die wesentlichen Darlegungen der Parteien und der anderen Verfahrensbeteiligten, die Anträge, den festgestellten Sachverhalt, die Beweise, auf denen die Feststellungen beruhen und die rechtliche Beurteilung unter der Angabe der gesetzlichen Bestimmungen."
3 Püschel, NJ 59, 166
4 Nürnberger, NJ 64, 619 f
vgl. auch Urteil des OG vom 21.6.62, NJ 62, 646 (647)
5 NJ 72, 514 ff

Einflußnahme des Gerichtes beschnitten werden dürfte. Die Einigung stelle eine Prozeßhandlung der Parteien und nicht des Gerichtes dar. Deshalb dürfe eine Bestätigung nicht schon bei Verstoß gegen 'Grundsätze des sozialistischen Rechts' versagt werden, sondern - einengend - nur, wenn die Einigung gegen die "Grundsätze des im jeweiligen Streitfall anzuwendenden Zivil-, Familien- oder Arbeitsrecht verstößt" [1]. Er hält die in § 2o FVerfO getroffene Regelung für das künftige Verfahren für vorbildlich [2].

3) Verfahren bei Säumnis

Ebenso wurde gegen die Zulässigkeit von Versäumnisurteilen Bedenken erhoben [3]. Auch hier soll das Gericht von Amts wegen überprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch vorliegen, da ein Gericht nichts, was der Partei nicht zusteht, zusprechen darf. So ist im Entwurf vorgesehen, daß beim ersten Versäumnis des Verklagten ein neuer Termin angesetzt werden muß. Beim abermaligen Nichterscheinen kann das Gericht das Verfahren ohne Verklagten durchführen. Es ist dabei berechtigt, von sich aus eine Beweisaufnahme durchzuführen (§ 121 EZPO). Erscheint der Kläger nicht zur mündlichen Verhandlung, so ist auf Antrag das Verfahren durch Beschluß einzustellen.

---

1 Püschel, NJ 72, 517
2 § 2o FVerfO lautet: "(1) Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht sind nur zulässig, soweit sie den Grundsätzen des Familienrechts entsprechen, ... (2) Das Gericht hat vor Abschluß des Vergleichs die Parteien über seine Bedeutung zu belehren. Der Vergleich bedarf der Bestätigung durch das Gericht."
3 Nürnberger, NJ 64, 62o

III Zusammenfassende Wertung

Bei der Beurteilung der Frage, wie weit die erzieherische Aufgabe des Zivilrichters Erfolg haben kann und in welchem Umfang dies durch die bisher geübte und die in der Literatur vorgeschlagene Methode erreicht werden kann, ist zunächst von der Auffassung auszugehen, daß ein Konflikt nicht mehr notwendig sei. Ihm seien die objektiven Grundlagen durch die Aufhebung des Grundwiderspruchs der ökonomischen Bedingungen entzogen worden [1]. Die dennoch entstehenden Konflikte seien darauf zurückzuführen, daß das Bewußtsein der Betreffenden noch nicht voll entwickelt ist. Dies könne aber durch ständige ideologische Beeinflussung und Erziehung erreicht werden.
Aus dieser Sicht ist das erste Erfordernis für die Erfüllung der erzieherischen Aufgabe die aufgeschlossene und aktive Mitwirkung der Parteien, ein Postulat, das erst ein Ergebnis der Erziehung sein kann. Denn kaum eine Partei, die nicht schon ein stark entwickeltes sozialistisches Bewußtsein besitzt, verzichtet auf eigene formelle Rechtsvorteile im Interesse einer allseitigen Aufklärung und geht das Risiko ein, den Prozeß zu verlieren. Daher besteht in dieser Hinsicht Aussicht auf Erfolg nur, wenn man die richterliche Erziehung als einen Bestandteil und einen Faktor in der allumfassenden Beeinflussung der Menschen auf den neuen sozialistischen Menschen hin ansieht. Diese kann allerdings in der Ausnahmesituation, in der sich i. d. R. ein Mensch vor Gericht befindet, besonders intensiv und nachhaltig, gerade im Hinblick auf sein rechtliches Denken und Handeln, sein.
Die Wirkung und Erziehung auf die passiven Prozeßbeteiligten, die Zuhörer, kann aber nur gering sein, wenn das erste Erfordernis nicht erfüllt ist. Denn das

---

1 Winkler, StuR 58, 927

Gericht kann die Umstände, die zum Prozeß führten, ohne die Mitwirkung der Parteien nicht im notwendigen Umfang analysieren und dadurch den Zuhörern nur wenig Hilfe bieten.
Es besteht also eine Abhängigkeit der zweiten Erziehungsaufgabe von der ersten. Wenn, wie oben geschehen, die Wirksamkeit der ersten schon in Frage gestellt wird, so muß das in verstärktem Maße auch von der zweiten gelten.
Die Einbeziehung der Kollektive als 'aktive' Prozeßbeteiligte kann in manchen Fällen sicherlich der Wahrheitsfindung und auch der Erziehung dienen. Es bestehen jedoch m. E. erhebliche Bedenken gegen diese Einrichtung. Eine 'Verhandlung' des Streitfalles im engeren Lebenskreis des Betroffenen, wie sie Niethammer vorschlägt, muß keineswegs zu einer juristisch richtigen, ja nicht einmal zu einer gerechten Beurteilung führen. Zu sehr können Sympathien und Antipathien dabei eine Rolle spielen und die Ansicht, daß Kollektive immer 'gerecht' handeln, ist bisher nur eine Behauptung, die zu beweisen wäre.
In dieser Art der Behandlung von Rechtsstreitigkeiten kommt die Tendenz zum Ausdruck, daß nicht die juristisch richtige Lösung das Wichtigste sei und im Mittelpunkt stehe,sondern eine ideologische Beurteilung und Verurteilung des Betreffenden.
Darüberhinaus haben solche 'Beratungen' auch die Wirkung eines Prangers. Persönliche und intime Bereiche werden vor einer Öffentlichkeit erörtert, die in einem relativ engen und dauernden Kontakt zu den Parteien steht. Sie können peinliche und unangenehme Dinge zur Sprache bringen, die das Ansehen und die soziale Wertschätzung beeinträchtigen, ohne daß dies erforderlich wäre.
Allerdings scheint man sich in der DDR, wie z.B. die Ausführungen von Krüger-Fincke zeigen [1], über die

---

1 Krüger-Fincke, NJ 67, 75 f

Ausgestaltung dieser Mitwirkung im Unklaren zu sein. Es kommt z. Z. noch allein auf die Initiative des Richters an, ob eine solche Einbeziehung erfolgt und in welchem Umfang sie entscheidungserheblich ist. Im EZPO wird sie zumindestens noch nicht institutionalisiert. Allerdings wird im Entwurf die Möglichkeit, so zu verfahren, eingeräumt, und die Zukunft muß zeigen, welchen Gebrauch die Rechtsprechung davon macht.

4. Kapitel

Rechtsmittel und Kassation

I Berufung

"Die Berufung findet gegen in erster Instanz erlassene Endurteile statt". Diese Bestimmung des § 511 ZPO gilt als grundlegende Norm für das Berufungsverfahren im Zivilprozeß der DDR genauso wie dem in der Bundesrepublik.
Berufungsgericht gegen Urteile des Kreisgerichts ist das Bezirksgericht (§ 28 GVG). Über die Berufung gegen erstinstanzliche Urteile des Bezirksgerichts, die allerdings eine Ausnahme bilden, entscheidet das Oberste Gericht (§ 13 Nr. 2 GVG).
Auch im übrigen unterscheiden sich die Bestimmungen über die Berufung kaum von den westdeutschen. Die Gesetzesänderungen von beschränkter Bedeutung, so etwa durch die Familienverfahrensordnung [1], durch die einige Regelungen aus der ZPO ausgeklammert wurden,

---

1 "Verordnung zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik"
vom 17.2.1966 (GBl II S. 171)

werden unten behandelt; ebenso andere Korrekturen, die z. T. lediglich redaktioneller Art sind und durch die der Text dem gewandelten Gerichtsaufbau angeglichen wurde [1].

Wie schon bei anderen Fragen ist es dagegen wichtiger zu untersuchen, wie weit Rechtsprechung und Rechtslehre neue Wege bei der Behandlung der Berufung gesucht und praktiziert haben, und wie weit solche Vorschläge im Entwurf ihren Niederschlag gefunden haben. Dabei sind im wesentlichen drei Fragenkreise erörtert, und z. T. vom bisherigen Verfahren abweichende Lösungsvorschläge gemacht worden.

Der erste betrifft die Möglichkeit und den Umfang der Zurückverweisung zur Neuverhandlung und -entscheidung durch das Berufungsgericht an die erste Instanz.

Diese Frage ist, da sie in ihren praktischen Auswirkungen nicht unbedeutend ist, in der Literatur ausführlich erörtert worden.

1) Gegenwärtige gesetzliche Lage

Grundsätzlich ist das Berufungsverfahren auch in der DDR noch reformatorisch [2]. Es gilt, dem Wortlaut der §§ 525, 529, 531 ZPO entsprechend, der Grundsatz, daß der Rechtsstreit nach Berufungseinlegung in allen Einzelheiten vor der zweiten Instanz neu verhandelt wird, einschließlich der Möglichkeit, neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen zu können. Dabei besteht nur die Einschränkung des § 529 Abs. 2 ZPO, daß die Angriffs- und Verteidigungsmittel durch das Gericht

---

1 Für den Text der ZPO der DDR wurde dabei die "Zivilprozeßordnung-Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister", herausgegeben vom Minsterium der Justiz, 7. Auflage, Berlin 1967, zugrundegelegt.

2 Siehe dazu LB II S. 18o

zurückgewiesen werden können, wenn das späte Vorbringen aus grober Nachlässigkeit geschieht oder in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen.
Dieses noch geltende Prinzip der Neuverhandlung wird aber in der Rechtswissenschaft der DDR angegriffen. Es wird als kapitalistisches Relikt empfunden, das überwunden werden muß [1].
Bei der Überlegung aber, wie das neue Berufungsverfahren den geänderten sozialistischen Bedingungen angepaßt werden kann, tritt die Schwierigkeit zu Tage, daß man nur eine von zwei Funktionen [2] des Rechtsmittels voll zur Geltung bringen kann. Die Entscheidung, welchen Weg man einschlägt, hängt also davon ab, welcher Funktion man den Vorrang einräumt.

2) Vorstellungen zur Neuregelung

a) Wenn man die erste Aufgabe eines Rechtsmittels - die schnelle, gerechte und endgültige Entscheidung eines Rechtsstreites - in den Vordergrund der Betrachtung stellt, dann ist es erstrebenswert, daß das Berufungsgericht selbst die neu vorgebrachten Tatsachen würdigt, Beweise erhebt und in einer umfassenden neuen Verhandlung die Sache zu einem Abschluß bringt [3]. Der Rechtsuchende bekommt dadurch ohne unnötige Verschleppung und Verzögerung und vor allem ohne zusätzliche Kosten sein Recht [4]. Diese Art der Behandlung und die Erreichung dieses Zieles entspricht den häufig propagierten Vorstellungen über die Besonderheiten des sozialistischen Zivilprozesses und des sozialistischen Arbeitsstils der Gerichte.

---

1 Zur Charakterisierung und Begründung des Neuverhandlungsgrundsatzes mit kurzer geschichtlicher Darstellung:
Rohde, Aufgaben, S. 312 - 321
2 Siehe dazu sogleich unter 2 a)
3 So noch OLG Halle, Urteil vom 3o.8.5o (NJ 5o, 414) mit zustimmender Anmerkung von Nathan (NJ 5o, 414) und das Oberste Gericht im Urteil vom 29.3.51 (NJ 51, 227)
4 Anders LB II S. 21o; Rohde, NJ 59, 375

Trotzdem wird von der herrschenden Meinung in Lehre und Praxis eine Zurückverweisung zur Neuverhandlung und -entscheidung in einem größeren Umfang gefordert, als es nach dem Wortlaut des § 538 ZPO möglich ist.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Bestimmung extensiv ausgelegt.
Eine solche Auslegung bietet sich dabei besonders bei der Formulierung 'Verhandlung zur Hauptsache' an [1]. Dieser Passus soll so aufgefaßt werden, daß eine Verhandlung zur Hauptsache überhaupt nocht nicht stattgefunden hat, wenn nicht über alle Ansprüche und Tatsachen ausreichend Beweis erhoben worden ist, selbst dann nicht, wenn die Würdigung zur Entscheidung des Falls nicht unbedingt erforderlich gewesen ist. In allen Fällen der 'Teilbehandlung' soll eine Zurückverweisung erforderlich sein.
Als Beispiel einer recht eigenwilligen Auslegung dieses Begriffes sei ein Urteil des Bezirksgerichts Cottbus [2] genannt [3]. Eine Mutter klagte im Namen ihres

---

1 Der § 538 in der ZPO der DDR lautet: "Hat sich die Verhandlung der 1. Instanz auf die Frage der Prozeßvoraussetzungen oder bei einem nach Grund und Betrag streitigem Anspruch im wesentlichen auf die Frage des Grundes beschränkt oder hatte aus sonstigem Grund eine Verhandlung zur Hauptsache nicht stattgefunden, so soll das Berufungsgericht die Sache an das Gericht der 1. Instanz zurückverweisen, wenn eine weitere Verhandlung erforderlich ist. Das Berufungsgericht soll selbst verhandeln und entscheiden, wenn dies sachdienlich ist, insbesondere, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist."
Damit ist der Text bestehen geblieben, der durch die 4. Vereinfachungsverordnung im Dritten Reich vom 12.1.43 (RGBl I S. 8) eingeführt wurde, während bei uns der Text in der Fassung vom 8.11.33 wiederhergestellt wurde.

2 Urteil v. 19.5.1967, 3 BF 56/67 in NJ 68, 186 mit ablehnender Anmerkung von Göldner, NJ 68, 186

3 Der Tatbestand lag etwas komplizierter. Hier ist er vereinfacht dargestellt, da es auf das übrige im hier interessierenden Zusammenhang nicht ankommt.

Kindes gegen den Vater auf Unterhalt. Sie forderte dabei eine geringere Summe ein, als dem Kind entsprechend der Richtlinie Nr. 18 des Obersten Gerichts zugestanden hätte. Das Kreisgericht sprach ihr jedoch den der Richtlinie entsprechenden höheren Betrag zu. Auf die Berufung des Beklagten hin hob das Bezirksgericht das Urteil wegen Verstoßes gegen die §§ 3o8, 139 ZPO auf. Es erklärte, daß das Kreisgericht nicht mehr zusprechen könne, als beantragt sei. Jedoch entschied es nicht selber, sondern wies die Sache an das Kreisgericht zurück. Dieses habe seine Pflicht aus § 139 ZPO - darauf hinzuwirken, daß sachdienliche Anträge gestellt werden - verletzt. Eine solche Behandlung der Klage stelle einen groben Verstoß gegen § 139 ZPO dar und müsse so angesehen werden, als habe eine Verhandlung zur Hauptsache i. S. d. § 538 ZPO überhaupt nicht stattgefunden. Eine Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung sei daher erforderlich.

Aus dieser 'Auslegung' kann man ersehen, daß es dem Gericht, trotz Weiterbeachtung des Wortlauts des Gesetzes, nicht darauf ankommt, dem Rechtsuchenden schnell und billig eine Entscheidung zu geben, sondern daß es ganz darauf abstellt, die zweite Funktion des Rechtsmittels - die Aufsicht und Anleitung der untergeordneten Gerichte [1] - zu erfüllen. Denn das eben angeführte Beispiel ist doch gerade ein typischer Fall, der zu einer Selbstentscheidung geeignet ist. Das Kreisgericht, an das der Fall zurückgewiesen wird, muß nur den entsprechenden Antrag der Klägerin abwarten - daß ein solcher nunmehr gestellt wird, kann nicht zweifelhaft sein - und muß dann ohne weitere

---

1 vgl. zu dieser Aufgabe des Berufungsgerichts: LB II, S. 18o ff

Verhandlung den Betrag entsprechend der Richtlinie Nr. 18 des Obersten Gerichts zusprechen. Eine neue Verhandlung ist völlig überflüssig. Die unterliegende Partei wird in einem solchen Fall lediglich mit Verzögerung des Urteils und zusätzlichen Kosten belastet.

b) Bei einer solchen Entscheidung wird ausschließlich die zweite Aufgabe des Rechtsmittels, der man in der Gerichtsbarkeit der DDR ein großes Gewicht beimißt [1], erfüllt: die Anleitung und Qualifizierung der unteren Gerichte und die Erziehung der Bürger. Wenn das Berufungsgericht Fehler und Mängel im erstinstanzlichen Urteil aufzeigt, mögen sie nun in falscher oder unzureichender Sachaufklärung, falscher Beweiswürdigung oder auch in falscher Rechtsanwendung liegen und dem Instanzgericht die Sache mit entsprechender Weisung, wie die Sache aufzuklären oder zu würdigen sei, zurückverweist, dann lernt das Gericht aus seinen Fehlern und kann sie in künftigen Verfahren vermeiden [2]. Nur so wird das Rechtsmittelgericht seiner Aufabe voll gerecht [3], die es durch Selbstentscheidung nicht in vollem Maß erfüllen könnte.
Neben der Erreichung dieses Ziels spricht noch ein weiterer Grund für eine Ausweitung der Rückverweisung und Neuverhandlung in der 1. Instanz. Gemäß § 34 Abs. 4 GVG wirken bei der Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz nur Berufsrichter mit. Schöffen, d. h. die Vertreter des werktätigen Volkes, sind in diesem Fall ausgeschlossen. Der Grund für diese Regelung, die die grundsätzliche Mitwirkung der Schöffen einschränkt,

---

1 vgl. LB II, S. 181
2 Rohde, NJ 59, 375
  Kietz-Mühlmann, NJ 64, 2o4
3 Schuldt-Ziemen, NJ 63, 142

liegt darin, daß in der Berufung häufig schwierige Rechtsfragen zu entscheiden sind, deren sachgemäße Lösung einen Laienrichter überfordert und eines ausgebildeten Juristen bedarf [1].

Um diesen Ausschluß der Laienrichter von der endgültigen Entscheidung auf möglichst wenige Fälle zu beschränken, ist eine häufige Rückverweisung erforderlich. Für sie spricht weiter, daß bei erforderlicher neuer Beweisaufnahme das Kreisgericht eine größere Ortsnähe besitzt und dadurch sachgerechtere, der jeweils konkreten Lage angemessenere Entscheidungen fällen kann [2].

Auch ein anderer tragender Gesichtspunkt des sozialistischen Zivilprozesses, die Erziehung der Bevölkerung, kann durch eine Neuverhandlung am Ort des Konflikts besser zum Tragen kommen als im u. U. entfernten Sitz des Bezirksgerichts. Dies geschieht vor allem, wenn Kollektive der Parteien zur umfassenden Sachaufklärung hinzugezogen werden oder in ihrem Rahmen die erzieherische Verhandlung stattfinden soll.

Es ergibt sich aber, daß beide Ziele - Anleitung der Untergerichte und schnelle Entscheidung - nicht gleichzeitig erreicht werden können.

Die Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens hängt also davon ab, welches Ziel primär erreicht werden soll.

Für die Selbstentscheidung in der Rechtsmittelinstanz spricht die schnelle, sachgerechte und juristisch einwandfreie Lösung des Streitfalls. Dennoch wird mit der überwiegenden Meinung in der Literatur [3] eine umfangreiche Möglichkeit der Zurückverweisung befürwortet

---

1 LB II, S. 186
2 Rohde, NJ 59, 375
  Rohde, Aufgaben, S. 323
3 Rohde, NJ 59, 375
  Krüger-Fincke, NJ 67, 5o4
  Cohn, NJ 57, 4o6
  Rohde, Aufgaben, S. 322

werden müssen. Die Rechtsprechung setzte sich sonst dem Vorwurf [1] aus, daß sie, entgegen ihrer eigenen Propaganda und ihren Prinzipien, die Laienrichter von der endgültigen Entscheidung ausschließt. Die umfangreiche und prinzipielle Beteiligung in der unteren Instanz würde anderenfalls nur der Verschleierung dienen, daß am endgültigen Entscheidungsprozeß das werktätige Volk durch seine Schöffen nicht mitwirken darf.

Diese aus der sozialistischen Sicht schlechthin unabdingbare Mitwirkung, die auch der Rechtsprechung einen großen Vorteil bieten soll [2], wiegt die Befürchtung und Gefahr auf, daß infolge der Mitwirkung der Laienrichter die Urteile einmal juristisch anfechtbar ausfallen könnten. Des weiteren wird nur so die Erziehungsfunktion in vollem Umfang gewährleistet. Danach ist nur diese Lösung im Sinne der sozialistischen Rechtspflege konsequent.

3) Umfang der Beweisaufnahme

In engem Zusammenhang mit dem Problem der Möglichkeit und des Umfangs der Zurückverweisung steht auch die Frage, in welchem Ausmaß vor dem Berufungsgericht Beweis erhoben werden darf. Denn davon hängt z. T. die Antwort ab, ob zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen werden muß.
Trotz der oben genannten herrschenden Meinung, die eine weitgehende Rückverweisung bejaht, welche eine umfangreiche Möglichkeit der Beweiserhebung in der 2. Instanz ausschließt bzw. unnötig macht , sind in den bisherigen Thesen und Entwürfen - soweit sie bekannt geworden sind - unterschiedliche Ergebnisse vertreten worden.

---

1 Rosenthal, Justiz, S. 75 f
2 Siehe dazu oben, 2. Kapitel II;
vgl. auch Genärsch, NJ 52, 446
Görner, StuR 55, 290
Hölzer, NJ 55, 148
Benjamin, NJ 54, 223

Nach den 'Thesen zum erstinstanzlichen Verfahren' [1] soll eine eigene Beweiserhebung durch das Berufungsgericht nur vorgenommen werden "wenn sie zur Ergänzung des Sachverhalts dient, von geringem Umfang ist und ohne wesentliche Verzögerung durchgeführt werden kann" [2].

a) Nach dem 'Arbeitsentwurf zur neuen ZPO' [3] jedoch wurde - im Gegensatz zur noch geltenden ZPO - nicht mehr von einem reformatorischen Rechtsmittelverfahren ausgegangen. Neue Tatsachen sollen nur noch in beschränktem Umfang und nur in besonders gelagerten Fällen vorgebracht werden können. Wann solche vorliegen, dazu sagt allerdings der Entwurf - soweit bekannt - nichts. Es soll aber in der Regel eine Rückverweisung in die untere Instanz auch zur Beweiserhebung erfolgen. Das Prinzip der Rückverweisung soll das der Neuverhandlung ablösen [4].
Das Berufungsgericht hat danach nur zu prüfen, ob der Sachverhalt ausreichend aufgeklärt, ob rechtlich richtig subsumiert wurde und ob das erste Urteil mit der sozialistischen Gesetzlichkeit im Einklang steht. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, muß das Gericht es bestätigen. Neue Tatsachen und Beweise können dann nicht mehr berücksichtigt werden. Fiedler-Richter [5] begründen diese Änderung damit, daß schon das Verfahren in der 1. Instanz die Aufgabe habe, den Sachver-

---

1 Ohne nähere Angaben werden einige dieser Thesen mitgeteilt und besprochen bei
Kietz-Mühlmann, NJ 64, 203 ff
2 So bei Kietz-Mühlmann, NJ 64, 203
für neue Beweiserhebung in diesem Umfang auch
Niethammer, NJ 57, 144 ff
Prüfer, NJ 68, 205
3 Ähnlich wie die "Thesen", s. o. Anm. 1, ist auch der Inhalt dieses "Arbeitsentwurfs zur neuen ZPO" nur aus einzelnen Stellungnahmen und Begründungen dazu - ohne genaue Zitate - zu entnehmen.
Zum Rechtsmittelverfahren nach diesem Arbeitsentwurf siehe Fiedler-Richter, NJ 67, 471 ff
4 Fiedler-Richter, NJ 67, 473
5 NJ 67, 473

halt umfassend und vollständig aufzuklären, und die Parteien seien verpflichtet, alles zur Lösung des Falls Wichtige dem Gericht vorzulegen. Versäumten die Parteien dies aus bösem Willen oder Nachlässigkeit, müßten sie erneute Klage erheben und in einem neuen Prozeß das neue Material vorlegen [1]. Die dadurch eintretenden unangenehmen Nebenfolgen wie Zeitaufwand und Kosten müßten sie, gleichsam als Strafe auf sich nehmen. Dieses Vorgehen sei berechtigt, da das erste Urteil ja richtig gewesen sei, wenn es, in Übereinstimmung mit den Gesetzen, auf Grund des damaligen Tatsachen- und Beweismaterials ergangen sei [2]. Ein richtiges Urteil könne aber nicht aufgehoben werden.

Eine Ausnahme soll nur für die Fälle zugelassen werden, in denen neue Tatsachen und Beweise vorgelegt werden können, die erst nach der Urteilsfällung in der 1. Instanz bekannt geworden sind. Eine andere Lösung würde der Bürger nicht verstehen und billigen können [3]. Danach wäre das Berufungsgericht auf eine rechtliche Würdigung beschränkt.
Dieser Lösungsvorschlag erscheint konsequent, wenn man von der Idealvorstellung ausgeht, daß im sozialistischen Zivilprozeß erreicht wird, die Wahrheit in einer Verhandlung bzw. Instanz zu finden, und daß die Parteien entsprechende Pflichten zur Erreichung dieses Ziels haben. Dabei wird jedoch übersehen, daß die Prozeßführenden häufig nicht so schnell - besonders nicht, wenn das Verfahren in einer Hauptverhandlung abgewickelt wird - alle Beweismittel herbringen können und somit unverschuldet Nachteil

---

1 Bei diesem Lösungsvorschlag wird allerdings das Problem der Rechtskraft nicht gesehen. Vgl. dazu unten S. 125
2 Ähnlich auch Kietz-Mühlmann, NJ 64, 204
3 Fiedler-Richter, NJ 67, 473

erleiden könnten. Auch ist diese Absicht kaum durchführbar, weil einer neuen Klage - außer in den beschränkten Fällen, in denen ein Wiederaufnahmeverfahren möglich ist - die Rechtskraft des ersten Urteils entgegensteht. Über den Streitgegenstand ist bereits entschieden, eine weitere Klage ist unzulässig [1]. Somit verhindert das Verbot, später neues Material nachschieben zu dürfen, auch die Ermittlung der objektiven Wahrheit und läuft diesem wichtigen Prinzip zuwider. Um ihr Ziel zu erreichen, wären die Parteien auf die Anregung einer Kassation angewiesen, ein Verfahren, auf das sie nur beschränkte Einflußmöglichkeiten haben und das außerdem seiner Intention nach nicht an die Stelle einer Berufung treten kann und soll. Wegen dieser Bedenken lehnen Kietz-Mühlmann [2] eine Rückverweisung zur Neuentscheidung ab, wenn eine falsche Beweiswürdigung gerügt wird und das Berufungsgericht durch Augenscheinnahme (oder durch Vorlage von Urkunden) ohne Schwierigkeiten die Beweise selbst würdigen und entscheiden kann. Auch für den Fall, daß das Urteil auf Grund neuer Tatsachen angefochten wird, soll eine Selbstentscheidung des Berufungsgerichts erfolgen. Es handele sich dann um eine echte Fortsetzung des Prozesses infolge geänderten Sachverhalts. Denn es sei zu berücksichtigen, daß das Urteil auf Grund des zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Materials richtig war. Eine Rückverweisung, die immer auch eine Kritik am erstinstanzlichen Gericht enthalte, sei dann aber ungerechtfertigt.

---

1 Dabei ist es gleichgültig, ob man der sachlichrechtlichen oder der prozessualen Rechtskrafttheorie folgt.
Es ist auch nicht ersichtlich, daß sich in der DDR in dieser Auffassung Grundsätzliches geändert hat und etwa eine neue Rechtskraftlehre besteht.

2 Kietz-Mühlmann, NJ 64, 2o4

b) Auch im EZPO wird eine Lösung angestrebt, die einer reformatorischen Berufungsverhandlung nahekommt und die in etwa der bisher geübten Praxis entspricht.

Nach § 198 EZPO können "im Rechtsmittelverfahren ... neue Tatsachen vorgebracht und neue Beweise angeboten werden". Nach § 2o5 Abs. 1 Ziff. 1 EZPO entscheidet das Rechtsmittelgericht selbst, "wenn keine weitere umfangreiche Sachaufklärung erforderlich ist".

Diese Lösung erscheint nach den vorher in den Entwürfen verfolgten Zielen überraschend, da sie eine Abkehr von den 'neuen' Lösungen und eine Rückkehr zu der bisherigen Praxis bedeutet. Begründet wird sie damit, daß die nun getroffene Regelung der Praxis in den anderen sozialistischen Ländern entspräche [1].

Nach der Formulierung des Entwurfes ist die Zurückverweisung und die selbständige Beweiserhebung und Entscheidung weitgehend in das Ermessen des Gerichts gestellt. Denn der Begriff 'umfangreiche Sachaufklärung' läßt verschiedene Interpretationen zu. Als Kriterien, an die sich die Gerichte bei dieser Entscheidung halten müssen, könnte man die Bedeutung der Sache und den Umfang der schon erfolgten Beweisaufnahme in der 1. Instanz nehmen.
Letztlich wären die Gerichte frei und es steht zu erwarten, daß sich die bisher geübte Praxis, bei der besonders mit einer zweckdienlichen Auslegung des § 538 ZPO gearbeitet wurde, weiter fortsetzt, und die Gerichte dann zurückverweisen, wenn es ihnen für den konkreten Fall opportun und nützlich erscheint.

Abschließend ist allerdings zu bemerken, daß auch die nunmehr gewählte Form keineswegs als endgültig anzusehen ist, und die Diskussion, wie das Rechtsmittelverfahren am besten und zweckmäßigsten zu regeln ist, weitergehen wird.

---

1 Niethammer-Latka, NJ 7o, 18o

4) Bindung an die Anträge

In der wissenschaftlichen Diskussion gibt es auch noch kontroverse Auffassungen zu der Frage, ob das Berufungsgericht an die Anträge der Parteien gebunden ist oder ob es das ganze Urteil überprüfen und gegebenenfalls auch über den Antrag hinausgehen kann.

In der bisherigen Praxis geht man von einer Überprüfung der Urteile im Rahmen der gestellten Anträge aus (§ 525 ZPO). Der Arbeitsentwurf der ZPO sah jedoch vor, daß das Rechtsmittelgericht den gesamten Sachverhalt und seine rechtliche Würdigung durch das erstinstanzliche Gericht prüfen müsse und bei der Entscheidung nicht an die Anträge der Parteien gebunden sein solle.

Hierin wird ein Bestreben deutlich, das Interesse der Parteien an einer schnellen Entscheidung der Aufgabe des Berufungsgerichts zur Anleitung und Kontrolle des Instanzgerichts unterzuordnen. Auch bezüglich der nicht gerügten Urteilsteile soll eine Überprüfung möglich sein, damit das Berufungsgericht nicht eine Entscheidung im Rahmen der gestellten Anträge aufrechterhalten muß, welche es aus anderen Gründen aufheben müßte.
Dagegen wird eingewandt, daß das Gericht, wenn es über die gestellten Anträge hinausgeht, die freie Verfügungsgewalt des Bürgers über seine subjektiven Rechte unzulässig einschränke [1]. Auch könne es in solchen Fällen zu überflüssigen neuen Beweisaufnahmen kommen, wenn das Gericht diese anordnet, obgleich die Parteien, die den Sachverhalt ja am besten kennen, übereinstimmend von der Richtigkeit der bisherigen Beweiswürdigung überzeugt sind [2] - ein dem sozialistischen Arbeitsstil der Gerichte widersprechendes Vorgehen.

---

1 Krüger-Fincke, NJ 67, 5o5
Fiedler-Richter, NJ 67, 472
Kietz-Mühlmann, NJ 64, 2o5
2 Krüger-Fincke, NJ 67, 5o5

Vor allem aber steht diese Absicht des Arbeitsentwurfs im Widerspruch zum übrigen Inhalt, wonach grundsätzlich im Zivilprozeß die Bindung der Gerichte an die Parteianträge beibehalten werden soll. Die Parteiherrschaft würde ansonsten über das erforderliche Maß hinaus beschnitten. Denn wenn den Parteien bezüglich des 'ob' der Berufungseinlegung die Freiheit eingeräumt wird, darf ihnen nicht versagt werden, auch den Umfang der Berufung festzulegen [1]. Auch würden damit die Berufungsanträge nur noch den Rang und den Charakter von Anregungen erhalten. Dabei würde aber der Bedeutungsunterschied von Berufung und Kassation zum Teil verwischt [2].

M. E. ist aber eine solche Ausdehnung der Befugnisse der Gerichte gar nicht erforderlich. Im Rahmen ihrer Hinweispflicht (§ 139 ZPO) haben sie die Möglichkeit und sogar die Verpflichtung, die Parteien auf die Stellung von sachdienlichen und erschöpfenden Anträgen hinzuweisen [3], so daß eine vernünftige und sinnvolle Berufungspraxis gewährleistet werden kann, ohne die Eigeninitiative und die subjektiven Rechte der Bürger unnötig einschränken zu müssen.

So ist im EZPO, im Gegensatz zum vorherigen Arbeitsentwurf, auch wieder vorgesehen, daß das Rechtsmittelgericht den "gesamten Sachverhalt und seine rechtliche Würdigung durch das erstinstanzliche Gericht im Rahmen der gestellten Anträge" überprüft (§ 2oo EZPO).

---

1 Kietz-Mühlmann, NJ 64, 2o2
Fiedler-Richter, NJ 67, 472
2 Fiedler-Richter, NJ 67, 472
3 "Das Gericht hat die Parteien auf die Möglichkeit der Antragsänderung und der Gegenberufung hinzuweisen, wenn dies zur sachgerechten Entscheidung notwendig erscheint" (§ 2oo Satz 2, EZPO).

5) Berufungsbegründung

Im Arbeitsentwurf wird noch das Bestreben deutlich, den Parteien möglichst wenig Einfluß auf das Berufungsverfahren einzuräumen, ihnen es andererseits aber auch einfach zu machen. So soll es genügen, die Berufung privatschriftlich und ohne Begründung einzureichen. Dies ist ausreichend, wenn das Einlegen der Berufung nur noch die Funktion haben soll, als Anregung zur Überprüfung des gesamten gerügten Urteils zu dienen. Die Einwände in dieser Hinsicht sind oben schon angeschnitten worden. Aber auch insofern ergeben sich Bedenken, als die Gefahr besteht, daß es zu überflüssiger Terminsanberaumung kommt. Denn wenn das Berufungsgericht nicht genau weiß, inwiefern das Urteil gerügt werden soll, kann es auch die Verhandlung nicht entsprechend vorbereiten und ein Termin wird zur Entscheidung nicht ausreichen. Und auch in der Berufungsinstanz gilt das Prinzip der Konzentration des Verfahrens auf einen Verhandlungstermin. Der Bürger gewinnt durch die 'Erleichterung' also nichts, die Entscheidung wird höchstens verzögert. Daher wird diese Änderung im Arbeitsentwurf auch abgelehnt [1].

In der Erkenntnis dieser Mängel wird im EZPO deshalb eine Regelung dahingehend getroffen, daß die Berufung privatschriftlich eingelegt werden kann. Sie wird aber als unzulässig verworfen, wenn sie nicht einen bestimmten Antrag, neue Tatsachen und die Nennung von Beweismitteln enthält, oder wenn diesen Mängeln nicht innerhalb einer vom Gericht zu setzenden Frist abgeholfen wird [2]. Die Berufung kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden, muß aber auch dann die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

---

1 Krüger-Fincke, NJ 67, 506
Fiedler-Richter, NJ 67, 472
2 Niethammer-Latka, NJ 70, 181

6) Weitere Änderungen

Nach der Erörterung der zentralen und kontroversen Probleme sind noch die Unterschiede im Berufungsverfahren kurz anzuführen, die gegenüber dem Rechtszustand in der Bundesrepublik bestehen. Diese Unterschiede kamen durch Änderungen der Zivilprozeßordnung zustande, werden im Entwurf teilweise aber wiederum abgewandelt.

a) Das Gericht kann die Berufung verwerfen, wenn sie "nach einstimmiger Auffassung des Berufungsgerichts offensichtlich unbegründet ist" [1].
Nicht zulässig ist jedoch ein Verwerfungsbeschluß, wenn es um eine Entscheidung über die Beendigung der Ehe oder um das elterliche Erziehungsrecht geht [2].

b) Die Berufungsbegündung muß zwingend bereits in der Berufungsschrift enthalten sein (§ 518 Abs. 1 Nr. 3 ZPO).

c) Die Einwilligung des Berufungsbeklagten zur Rücknahme der Berufung (§ 515 Abs. 2 ZPO) ist nicht mehr erforderlich.

7) Zusammenfassende Würdigung

Es läßt sich nicht sagen, daß die Regelung der Rechtsmittel im EZPO etwas ganz Neues bringt, was als besonders vorwärtsweisend angesehen werden kann. Dazu wären manche Ansätze in früheren Entwürfen besser geeignet gewesen. Überhaupt ist zu konstatieren, daß Ansichten, die in bisherigen Arbeitsentwürfen zum Ausdruck kamen und die als typisch und für den neuen Zivilprozeß wesentlich angesehen wurden, in den EZPO

---

1 § 41 Angleichungsverordnung
2 § 23 Abs. 1 FVerfO

nicht übernommen werden, und daß er in vielen Punkten den alten, z. T. heftig kritisierten Zustand aufrechterhält [1].

Aber, wie schon bei der Frage des Klagerechts des Staatsanwalts, ist zu vermerken, daß dem Bürger ein größerer Spielraum zur Wahrung und Durchsetzung seiner individuellen Rechte eingeräumt wird. Weiterhin geht die Tendenz dahin, daß möglichst viele Entscheidungen durch häufige Rückverweisung zur Neuverhandlung in der ersten Instanz gefällt werden, obwohl der Entwurf von dem Prinzip der Rückverweisung gegenüber den vorherigen Entwürfen wieder Abstriche macht. Dennoch kommt das als so wichtig betonte Element der Beteiligung der Laienrichter dadurch weitgehend zum Tragen, und die Schöffen sind von der endgültigen Entscheidung nicht mehr völlig ausgeschlossen. Andererseits kann aber auch bei nicht zu komplizierter Sachlage das Berufungsgericht im Interesse der billigen und schnellen Erledigung des Rechtsstreits selbst entscheiden, was dem rechtsuchenden Bürger zugute kommt.

Es bleibt nur abzuwarten, welche Regelung sich endgültig durchsetzt und vor allem, in welchem Umfang die Berufungsgerichte von ihrem Recht, selbst zu entscheiden, Gebrauch machen. Denn sie haben bei der Beurteilung, ob die Rückverweisung zweckmäßig ist, einen Spielraum, in dem sie - je nach Fall - zu einer sachgerechten Entscheidung kommen können.

II Die Beschwerde

Bezüglich der Beschwerde als Rechtsmittel hat sich gegenüber unserem Zustand geändert, daß grundsätzlich nur noch Beschlüsse der 1. Instanz anfechtbar sind.

---

1 vgl. dazu auch Niethammer-Latka, NJ 7o, 179 (18o)

Gegen Beschlüsse der 2. Instanz ist eine weitere Beschwerde nicht mehr möglich (§ 42 Abs. 2 Angl.VO).

Im Entwurf ist vorgesehen, nur noch die einfache Beschwerde zuzulassen. Die Möglichkeit zur sofortigen Beschwerde entfällt somit.

III Der Protest

1) Grundsätzliches

Der Protest ist das Rechtsmittel des Staatsanwalts gegen erstinstanzliche Entscheidungen. Es hat die gleiche Auswirkung und Bedeutung wie die Rechtsmittel der Parteien. Nur hat es - angesichts der Bedeutung und anderen Stellung des Staatsanwalts - einen besonderen Namen.
Das Recht, Protest einzulegen, ist eine konsequente Folge aus der Tatsache, daß der Staatsanwalt auch Klage erheben kann. Die Voraussetzung für die Protesteinlegung ist, daß durch ein Urteil oder einen Beschluß formelles oder materielles Recht verletzt worden ist.

2) Protest ohne vorherige Mitwirkung

Umstritten ist beim Protest nur, - und über die Lösung besteht auch nach dem Entwurf noch keine Einigung - ob der Staatsanwalt in jedem Fall oder nur dann Protest einlegen darf, wenn er selbst Klage erhoben oder sonst im Verfahren mitgewirkt hat.

Gegen das Recht, in jedem Fall Protest einlegen zu können, wird folgendes angeführt: wenn ein Verfahren

in der ersten Instanz geendet habe, ohne daß der Staatsanwalt sich beteiligte, so müsse dies als Zeichen dafür gewertet werden, daß kein öffentliches Interesse an seiner Teilnahme bestehe. In diesem Fall sei aber auch eine Protesteinlegung überflüssig. Der Vorteil sei, daß für die Parteien keine Unklarheit entstehe, ob der Rechtsstreit mit dem Urteil schon endgültig erledigt sei, oder ob er durch Protest des Staatsanwalts noch in die Berufung gehe und daraus für die Parteien wieder Verpflichtungen entstünden.
Jedoch erscheint es, trotz dieser Bedenken, nur konsequent, dem Staatsanwalt wegen seiner sonstigen umfangreichen Rechte im Zivilprozeß die Möglichkeit Protest einzulegen, auch dann zu geben, wenn er in der esten Instanz nicht mitgewirkt hat.

Dafür läßt sich anführen, daß dem Staatsanwalt nach dem derzeitigen Rechtszustand in Arbeitsrechtsstreitigkeiten ein Einspruchsrecht in jedem Fall zusteht (§ 154 GBA). Wenn auch in Arbeitsrechtssachen durch die erhöhte Bedeutung für den einzelnen Werktätigen eine besondere Regelung vertretbar wäre, so soll man doch diese Lösung auch auf den allgemeinen Zivilprozeß übertragen. Denn zu berücksichtigen ist, daß im EZPO die Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen vereinheitlicht und durch ein Verfahrensgesetz geregelt werden sollen. Es hieße, dem Staatsanwalt eine Kompetenz zu nehmen, wenn man den Protest nicht in jedem Fall zuließe.
Weiterhin wäre es sonst dem Staatsanwalt in vielen Fällen verwehrt, in der 2. Instanz tätig zu werden. Es kann leicht der Fall eintreten, daß er durch mangelnde Information nichts von einem wichtigen Prozeß

erfährt und ihm in der 1. Instanz nicht beitreten kann. Wenn er erst danach davon Kenntnis erhält und eine Rechtsverletzung im Urteil feststellt, müßte er dann das Urteil rechtskräftig werden lassen und wäre darauf angewiesen, Kassation zu beantragen. Ein solches Verfahren ist prozeßökonomisch unzweckmäßig.

Daher muß man aus der Tatsache, daß der Staatsanwalt sich an jedem erstinstanzlichen Verfahren beteiligen kann und daß er gegen jedes (falsche) Urteil Kassation beantragen kann, entnehmen, daß er ein umfassendes Mitwirkungsrecht im Zivilprozeß hat. Ihm dann in einigen Fällen die Mitwirkung in der 2. Instanz zu verweigern, erscheint inkonsequent.

3) Protestfrist

Die Frist, in der der Staatsanwalt Protest einlegen kann, wäre dahingehend zu regeln, daß sie gleichzeitig mit der Berufungsfrist für die Parteien endet.

Eine solche zeitliche Begrenzung ist erforderlich, da der Staatsanwalt nicht jedes Urteil zugestellt oder gleich nach der Verkündung zur Kenntnis erhält. Es wäre aber für die Parteien ein unerfreulicher und unzumutbarer Zustand, wenn sie nicht wissen, ob der Staatsanwalt Protest einlegt. Auch die Rechtskraft wäre sonst u. U. weit hinausgeschoben.

4) Würdigung

Bedenken gegen die Einrichtung 'Protest' könnten höchstens daraus entstehen, daß die Parteien ohne eigenes Wollen und Zutun in die Fortsetzung des Prozesses mit allen seinen zeitlichen und vor allem

finanziellen Folgen gezwungen werden, daß also der Unterliegende noch die Kosten einer zusätzlichen Instanz zu tragen hat. Diese Folge könnte für unsere Auffassung untragbar sein, jedoch ist sie im Rahmen des sozialistischen Zivilprozesses für die Parteien unvermeidbar. Da die Parteien auch gegen ihren Willen in einen Prozeß gezogen werden können, (Klagerecht des Staatsanwalts) ist ihnen auch dieses Opfer aufzuerlegen. Der Staatsanwalt mit seinen umfassenden Aufsichtspflichten über die Wahrung der Gesetzlichkeit hat im sozialistischen Staat Vorrang vor den Interessen der Einzelnen, da er die der Gesellschaft vertritt.

IV Die Kassation

1) Grundsätzliches

Die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen ist ein Institut, das wir im Prozeßrecht der Bundesrepublik nicht kennen. In der DDR wurde es für den Zivilprozeß durch § 12 des 'Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik' vom 8.12.1949 [1] eingeführt. Eine Kassation von Strafurteilen war schon vorher durch einzelne Landesgesetze ermöglicht worden. Die Regelung der Form und Durchführung von Kassationen ist in der DDR weitgehend aus dem sowjetischen Zivilprozeß übernommen und teilweise bis in Einzelheiten kopiert [2].
Sie ist, wenn sie ihm in manchen Erscheinungsformen auch ähnlich ist, kein Rechtsmittel [3], sondern ein "spezifisches Mittel der demokratischen Staatsgewalt

---

1 GBl, S. 111
2 Siehe dazu vor allem Pfuhl, a.a.O., S. 95 ff
3 vgl. Schumann, NJ 53, 735

der DDR, mit dessen Hilfe im Interesse der Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit und zur Vereinheitlichung und Weiterentwicklung des Rechts durch die Rechtsprechung rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen beseitigt werden können, wenn sie auf einer Verletzung des Gesetzes beruhen" [1].

In ihrem Aufgabenbereich deckt sie sich in vieler Hinsicht mit dem der Revision [2], die es im grundsätzlich zweiinstanzlichen Gerichtsaufbau und Zivilprozeß in der DDR nicht mehr gibt.
Ihrem Wesen nach hat die Kassation, so wie die Rechtsmittel, eine doppelte Funktion. Die primäre ist die Beseitigung von - im Sinne der sozialistischen Gesetzlichkeit - unrichtigen Urteilen; die mittelbare ist, dem demokratischen Zentralismus und der Leitung der Gerichte durch das Oberste Gericht im Sinne einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung und als staatliches Lenkungsinstrument zu dienen [3].

Die Kassation fördert damit sowohl die Einzelfallsgerechtigkeit als auch die Vereinheitlichung der Rechtsprechung.
Dabei taucht aber eine Frage auf, die immer bei der Durchbrechung der Rechtskraft auftritt. Es entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch, die Urteile in Rechtskraft erwachsen zu lassen und damit der Erreichung und Erhaltung des Rechtsfriedens zu dienen einerseits und andererseits dem Interesse, daß alle Entscheidungen richtig sind, d. h. der materiellen Rechtslage entsprechen.

---

1 OG Urteil vom 22.4.58 (NJ 59, 536 (537)
vgl. auch Heinrich, NJ 5o, 334; LB II, S. 232
2 Zu der Aufgabe der Revision vgl.
Baumbach-Lauterbach, vor § 545 1 a
Rosenberg-Schwab, § 135 II 2 m.w.N.
3 Nathan-Püschel, StuR 63, 681

In der Rechtsordnung der Bundesrepublik hat man dem Prinzip der Erreichung des Rechtsfriedens und einer endgültigen Entscheidung und damit dem Abschluß des Verfahrens nach Eintritt der Rechtskraft (abgesehen von den enumerativ aufgezählten Wiederaufnahmegründen) den Vorrang vor der materiellen Einzelfallsgerechtigkeit gegeben. Anders dagegen im sozialistischen Zivilprozeß. Die sozialistische Gesetzlichkeit führt zu der Forderung, daß jeder einzelne Fall richtig gelöst wird, d. h. daß das Urteil der materiellen Rechtslage entspricht. Rechtssicherheit kommt danach nicht so. sehr dadurch zum Ausdruck, daß ein Verfahren endgültig, aber u. U. falsch entschieden ist, sondern dadurch, daß die Bevölkerung überzeugt ist, daß jedes Urteil richtig ist, die Rechte der Bürger optimal vertreten und gesichert sind und falsche Urteile trotz der formellen Rechtskraft noch abgeändert werden können [1].
Trotz der Ähnlichkeit der Funktion der Kassation mit der von Rechtsmitteln, unterscheidet jene sich jedoch in zwei grundsätzlichen Punkten von diesen.

a) Die Kassation ist nicht, wie die Revision, eine Fortsetzung des Prozesses. Die Parteien des Ausgangsprozesses, dessen Urteil kassiert werden soll, haben mit der Kassation und der Verhandlung nichts zu tun. Sie haben keine Parteistellung, sondern sind lediglich Beteiligte, die 'tunlichst' bei der Kassationsverhandlung gehört werden sollen. Sie haben in dem Verfahren, obwohl sie beteiligt sind, kein Antragsrecht. Ein Fernbleiben hat auf die Gestaltung und den Ablauf keinen Einfluß und daher auch keine materiellen Folgen. Die Parteien haben nur die Möglichkeit, bei den zuständigen Stellen eine Kassation des ihnen falsch erscheinenden Urteils anzuregen.

---

1 Nathan-Püschel, StuR 63, 679

Die Entscheidung, ob eine Kassation beantragt werden soll, obliegt allein den dafür zuständigen Organen. Der Präsident des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt sorgen durch genaue Beobachtung und Kontrolle der Rechtsprechung der Untergerichte dafür, daß die kassationswürdigen Urteile herausgefunden werden. Dennoch stellt die materielle Interessiertheit [1] der ehemaligen Prozeßparteien eine Hilfe dar, und viele Kassationsanträge werden auf solche Anregungen hin gestellt [2].
Aus dem obigen ergibt sich schon z. T. der andere erhebliche Unterschied zur Revision. Antragsberechtigte sind nur der Präsident des Obersten Gerichts sowie der Generalstaatsanwalt (§ 13 Nr. 3 GVG).

Über die Kassation entscheidet das Präsidium des Obersten Gerichts, wenn es sich um die Kassation von Urteilen des Obersten Gerichts oder der Bezirksgerichte handelt. Für die Kassationsentscheidung gegen Urteile der Kreisgerichte ist das Präsidium des Bezirksgerichts zuständig (§ 33 Abs. 2 GVG). Die Kassation von Urteilen der Kreisgerichte, die nicht in die Berufung gegangen sind, kann auch der Direktor eines Bezirksgerichts beantragen (§ 28 GVG). Dieses Recht folgt aus der Aufgabe des Bezirksgerichts, die Rechtsprechung der Kreisgerichte seines Bezirks zu kontrollieren und anzuleiten.

b) Auch zum Wiederaufnahmeverfahren, das in der DDR neben der Kassation noch in vollem Umfang praktiziert

---

1 LB II, S. 232
2 Nach einer Mitteilung von Grieger-Müller, (NJ 67, 69) sind im ersten Halbjahr 1966 6o % der Kassationen auf Anregung aus der Bevölkerung bzw. der betroffenen Prozeßparteien erfolgt.

wird, bestehen Unterschiede. Im derzeitigen Rechtszustand gelten die Bestimmungen der §§ 579 - 581 ZPO [1]. Zwar werden durch beide Verfahren innerhalb einer bestimmten Frist rechtskräftige Urteile beseitigt, jedoch ist eine Wiederaufnahme nur möglich, wenn die in den §§ 579 - 58o ZPO enumerativ aufgezählten Wiederaufnahmegründe vorliegen, während zu einer Kassation jegliche Gesetzesverletzung ausreicht.

Der Kreis der Antragsberechtigten ist in beiden Verfahren verschieden. Ein Wiederaufnahmeverfahren können die Parteien beantragen, und sie haben in dem neuen Verfahren Parteistellung. Es wird von demselben Gericht, das das aufzuhebende Urteil erlassen hat, verhandelt und entschieden.
Ein wesentlicher Unterschied liegt auch darin, daß beim Wiederaufnahmeverfahren davon auszugehen ist, daß die Entscheidung zur Zeit des Erlasses nicht anders ergehen konnte, das Urteil auf Grund des vorliegenden Tatsachen- und Beweismaterials also 'richtig' war. Die Wiederaufnahme beinhaltet keine Kritik an dem entscheidenden Gericht. Die Kassation beseitigt dagegen Urteile, die von vornherein, d. h. schon z. Z. ihrer Erlasse unrichtig waren [2].

---

1 Im EZPO sind die enumerativ aufgezählten Wiederaufnahmegründe durch eine Generalklausel ersetzt. Demnach soll eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig sein: "wenn eine Prozeßpartei nachträglich in die Lage kommt, Tatsachen zu benennen oder Beweismittel vorzulegen, die dem Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt waren, und die geeignet sein können, eine für die betreffende Prozeßpartei günstige Entscheidung herbeizuführen". Angabe nach Niethammer-Latka, NJ 7o, 182. Daneben sollen die 'absoluten' Wiederaufnahmegründe weiter bestehen bleiben, die auch geltend gemacht werden können, wenn sie nicht erst nachträglich bekannt geworden sind.

2 Schumann, NJ 52, 483
Nathan, NJ 54, 569

2) Kassationsgründe

Nach § 9 Abs. 2 Änderungsgesetz [1] gibt es zwei Gründe, die zu einer Kassation berechtigen. Erstens, wenn eine Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes i. S. d. §§ 549 - 551 ZPO beruht, oder wenn zweitens die Entscheidung der "Gerechtigkeit gröblich widerspricht".

Gemäß dem ersten Grund ist eine Kassation jedes Urteils möglich, das auf einem, noch so geringen Gesetzesverstoß beruht. Jedoch hatte die Rechtsprechung zunächst die Kassation auf solche Fälle beschränkt, in denen "die Aufhebung ein dringendes Erfordernis für die politische und wirtschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik ist" [2]. Diese Entscheidung stammt aus einer Zeit, in der der Staat noch um seine innere Konsolidierung bemüht war und in diesem Zustand das Recht des einzelnen Bürgers noch nicht so in den Vordergrund stellen konnte.
Deshalb geht heute, entgegen der oben genannten Entscheidung, die Tendenz dahin, auch bei geringfügig falschen Urteilen eine Kassation zuzulassen. Man geht dabei davon aus, daß durch jedes der materiellen Rechtslage widersprechende Urteil entweder der Staat bzw. die Gesellschaft beeinträchtigt wird, oder aber der einzelne Bürger und damit auch wieder die Gesellschaft.
Die Fassung des zweiten Kassationgrundes 'wenn eine Entscheidung der Gerechtigkeit gröblich widerspricht' gibt die Möglichkeit, politisch unzweckmäßige und unerwünschte Urteile zu beseitigen. Denn die Frage, was 'Gerechtigkeit' ist, wird ja im wesentlichen von der politischen Partei, der SED, entschieden. Weiterhin ist dadurch die Möglichkeit eröffnet, Urteile, die

---

1 Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17.4.63 (GBl I, S. 65)
2 OG-Urt. v. 13.2.51 3 Zst 8/51 in NJ 51, 274; ähnlich auch LB II, S. 227

dem inzwischen fortgeschrittenen Bewußtsein nicht mehr entsprechen, aufzuheben, um keine Diskrepanz zwischen dem Bewußtsein der Bevölkerung und der Rechtsprechung eintreten zu lassen.
Nach dem EZPO ist dieser Kassationsgrund nicht mehr gegeben. Eine Kassation soll nur erfolgen, "wenn eine Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht" (§ 215 Abs. 1 Ziffer 1 EZPO). Ein Urteil, das der Gerechtigkeit gröblich widerspricht, beruht nach heutiger Auffassung stets gleichzeitig auf einer Rechtsverletzung.

3) Einzelfragen

Infolge der verschiedenen Lösungsmöglichkeiten des Spannungsverhältnisses zwischen der Erreichung der materiellen Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit, ergeben sich in einzelnen Fragen unterschiedliche Auffassungen, je nachdem, welches Prinzip stärker in den Vordergrund gestellt wird. Daher soll der Stand der Meinungen sowie die zu erwartende künftige gesetzliche Regelung skizziert werden.

a) Es ist umstritten, ob die Kassationsfrist, d. h. die Frist, innerhalb derer der Antrag auf die Kassierung eines Urteils gestellt werden muß, die z. Z. ein Jahr beträgt (§ 1o Änderungsgesetz [1]), beibehalten werden soll. Einerseits läuft eine jede Befristung dem Hauptziel der Kassation, der Erreichung objektiv richtiger Urteile, zuwider. Denn es kann sich immer ergeben, daß sich erst nach einer längeren Zeit ein Urteil als falsch erweist und damit die sozialistische Gesetzlichkeit verletzt.
Nathan-Püschel [2] schlagen daher vor, jede Befristung abzuschaffen. Nur so werde garantiert, daß die

---

1 Siehe S. 14o Anmerkung 1
2 Nathan-Püschel, StuR 63, 68o ff

objektive Wahrheit in jedem Fall erkannt wird und zum Erfolg kommt. Die Bedenken dagegen, Verfahren könnten so u. U. noch nach Jahrzehnten wieder aufgerollt werden, werden von ihnen nicht als schwerwiegend erachtet, da in der Praxis solche Fälle nur ganz selten vorkommen würden. Daß es dabei nicht zu unsinnigen, weil unpraktikablen Anträgen kommen wird, erwarten sie auch deshalb, weil vernünftigerweise ein Antrag nur dann gestellt werde, wenn es noch möglich erscheint, durch erneute Sachaufklärung wirklich ein richtiges Urteil zu fällen. Durch die Beschränkung der Antragsberechtigten auf den Präsidenten des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt werde eine solche vernünftige Antragspraxis gewährleistet. Von anderer Seite wird dagegen die Beibehaltung oder sogar eine Verkürzung der Frist gefordert [1]. Jahn stellt bei seiner Argumentation allein auf die erzieherische Wirkung ab, die eine Kassation auf die Betroffenen haben soll. In deren Interesse müsse die Kassation einem unrichtigen Urteil "auf dem Fuß folgen" [2], um die erforderliche Wirkung auf das Bewußtsein der Betroffenen zu haben. Eine Kassation erst ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft sei daher schon zu spät und könne nicht mehr die erwünschte Wirkung erzielen. Aus dieser Sicht sollen daher sogar unrichtige Urteile in Kauf genommen werden, wenn eine Berichtigung keinen ideologischen Vorteil mehr bietet.

Cohn [3] spricht sich, obwohl er die obigen Überlegungen als berechtigt anerkennt, dennoch für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus, damit wenigstens nach der einjährigen Kassationsfrist endgültiger Rechtsfrieden eintreten kann. Es käme im anderen Fall zu einer andauernden unvollständigen Rechtskraft, was

---

1 Jahn, NJ 6o, 154
Cohn, NJ 64, 1o9
Grieger-Hilderand, NJ 66, 7.
2 Jahn, NJ 6o, 154
3 Cohn, NJ 64, 1o9

dem sozialistischen Rechtsbewußtsein der Bürger widerspräche. Das Vertrauen der Bürger in die demokratische Justiz würde eher gestört, wenn nach Jahren ein als abgeschlossen betrachteter Fall, nachdem u. U. schon die durch die Entscheidung angeordneten Vermögensverschiebungen stattgefunden haben, wieder aufgegriffen und zu einem anderen Ergebnis geführt würde. Im Gegensatz zu Nathan-Püschel [1] hält er dies für eine größere Gefährdung des Ansehens und der Autorität der sozialistischen Staatsmacht, als sie durch den Bestand eines falschen Urteils eintreten kann.
In dem EZPO (§ 217 Abs. 1) wird die Einjahresfrist zur Beantragung der Kassation beibehalten. Zu dieser Lösung wird beigetragen haben, daß auch in der Rechtswissenschaft der UdSSR die völlige Abschaffung einer Kassationsfrist im Gespräch war, man sich aber auch dort für die Beibehaltung der Frist entschieden hat [2].

Zwar ist die Forderung von Nathan-Püschel nach unbefristeter Kassation im Hinblick auf den ersten Kassationsgrund, die Erreichung objektiv richtiger Urteile und die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, an sich konsequent. Jedoch übersehen sie dabei völlig das Bedürfnis des Rechtsfriedens und die Bedeutung der Rechtskraft.
Auf der anderen Seite engte eine Verkürzung der Kassationsfrist wieder die Möglichkeit einer umfassenden Anleitung und Kontrolle der unteren Gerichte und die Erfassung und Berichtigung einer großen Anzahl falscher Urteile ein. Diese wichtigen Aspekte werden bei der Ansicht Jahns [3] außer Acht gelassen, weil sie allein auf die Erziehung der Bürger abstellt.

---

1 StuR 63, 673 ff
2 Nachweis darüber bei Niethammer, NJ 67, 507 f
3 NJ 60, 154

Somit scheint eine Einjahresfrist zur Beantragung der Kassation seit Eintritt der Rechtskraft ein vernünftiger Kompromiß zwischen den verschiedenen Bedürfnissen zu sein.

b) Die zweite Funktion der Kassation ist die Leitung der Gerichte durch das Oberste Gericht im Sinne einer Einheitlichkeit der Rechtsprechung, die allein der sozialistischen Gesetzlichkeit und dem demokratischen Zentralismus entspricht. Dadurch, daß die überwiegende Anzahl aller Rechtsstreitigkeiten vor den Kreisgerichten entschieden werden, und es auch als Berufungsinstanz noch 14 Bezirksgerichte gibt, besteht die Gefahr, daß es in den verschiedenen Kreisen und Bezirken zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen und unterschiedlicher Rechtsprechung kommen kann [1]. Aber "die sozialistische Gesetzlichkeit fordert eine einheitliche gerichtliche Praxis und verlangt, daß alle Gerichtsorgane die Gesetze einheitlich verstehen und anwenden" [2].
Da es eine Revision nicht mehr gibt und da zu wenig Fälle vom Obersten Gericht entschieden werden können, wird die Einheitlichkeit dadurch sichergestellt, daß das Oberste Gericht divergierende Entscheidungen kassiert und dadurch zu einer in der ganzen Republik einheitlichen Gesetzesanwendung beiträgt. Außerdem leitet das Oberste Gericht die unteren Gerichte dadurch zur richtigen Tätigkeit an und gibt ihnen Weisungen für die künftige Arbeit und Hinweise, wie Fehler zu vermeiden sind.
Die Kassation ist damit auch Ausdruck des demokratischen Zentralismus, wonach jedes Organ dem nächsthöheren direkt unterstellt ist und an dessen Weisungen gebunden ist. Da die Antragsberechtigten auch

---

1 Straube-Feiler, NJ 57, 585
2 LB II, S. 228

ohne Anregung die Kassation beantragen können, stellt sie sich darüber hinaus als ein gutes Mittel zur Qualifizierung der Gerichte dar und dient dazu, die Rechtsprechung in eine bestimmte Richtung zu lenken [1].

Wenn auf einem Sektor der Rechtsprechung Probleme oder unterschiedliche Entwicklungen sichtbar werden, können die Antragsberechtigten alle sich mit diesen Fragen befassende Urteile überprüfen und die Kassation von falschen oder unzweckmäßigen Entscheidungen anregen. Das Kassationsgericht kann die Sachen dann zur Neuentscheidung mit den notwendigen Hinweisen auf die 'richtige' Behandlung an die Gerichte zurückverweisen (sog. Schwerpunktkassation). Dadurch kann eine Erhöhung der Qualität der Arbeit der Gerichte erfolgen. Auf der anderen Seite können diese durch auf der neuen Entscheidung aufbauende Gerichtskritik einen Einfluß auf Betriebe nehmen und dadurch die Anzahl der Rechtsverletzungen vermindern helfen.

c) Weiter ist man sich in der Literatur uneinig darüber, ob eine Kassation nur wegen einer im Ergebnis falschen Entscheidung möglich sein soll, oder ob ein Urteil auch dann kassiert werden kann, wenn es im Tenor aufrechterhalten bleiben kann, in den Gründen aber Fehler aufweist.
Im Interesse einer besseren Anleitung der Gerichte wird eine Kassation von Entscheidungsgründen vielfach für erforderlich gehalten. Sie wird besonders dann bejaht, wenn der zu korrigierenden Auffassung zu einer Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist [2]. Der rechtspolitische Grund dafür ist die Wahrung der Einheitlichkeit der allgemeinen Rechtsentwicklung [3].

---

1 vgl. Grieger-Müller, NJ 67, 69
  Neumann, NJ 65, 163
2 Grieger-Müller, NJ 67, 7o
  Straube-Feiler, NJ 57, 584
3 Straube-Feiler, NJ 57, 585

So hat das Oberste Gericht die Kassation von Gründen zugelassen: "Das aus dem Tenor ersichtliche Urteil soll dadurch besser gerechtfertigt werden, als das nach der bisherigen Fassung der Gründe der Fall ist" [1].

Es kann auch im Interesse der betroffenen Bürger liegen, wenn in den Entscheidungsgründen gemachte negative Beurteilungen oder Behauptungen durch eine Kassation richtiggestellt werden. In diesen Fällen entscheidet das Oberste Gericht selbst. Eine Zurückverweisung an ein unteres Gericht findet nicht statt [2].

Dieser Rechtsprechung folgend, ist im Entwurf zur Zivilprozeßordnung die Kassation eines Urteils wegen falscher Begründung vorgesehen. In § 215 Abs. 2 Ziff. 2 heißt es: "Die Kassation kann erfolgen ... 2) Wenn die Begründung der Entscheidung unrichtig ist".

d) Bei der Behandlung der Kassation ist zu beachten, daß eine Sachaufklärung durch das Kassationsgericht nicht stattfindet. Eine solche bedeutete eine zu große Belastung des Kassationsgerichts [3]. Es kann daher eine Selbstentscheidung nur dann fällen, wenn es den Kassationsantrag zurückweist oder wenn es, bei anderer rechtlicher Beurteilung wie das Untergericht, den gesamten von diesem festgestellten Sachverhalt übernimmt. In allen anderen Fällen muß es die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Entscheidung aufgehoben wird, zurückverweisen.

e) Eine praktische Regelung soll durch den Entwurf eingeführt werden. Im Kassationsverfahren selbst oder in dem Nachverfahren, das nach der Rückverweisung

---

1 OG-Urt. v. 7.12.65 2 Zz 13/65, NJ 67, 91
2 Straube-Feiler, NJ 67, 587
3 Niethammer-Latka, NJ 7o, 182

stattfindet, kann nach § 222 EZPO direkt über eventuelle Rückerstattungsansprüche der zu Unrecht vorher in Anspruch genommenen Partei entschieden werden. Es muß wegen dieser Ansprüche also kein neues Verfahren angestrengt werden, was vor allem aus zeitlichen und kostenrechtlichen Gesichtspunkten für die Betroffenen vorteilhaft ist. In diesem Nachverfahren müssen natürlich die Parteien, anders als in dem Kassationsverfahren selbst, wieder hinzugezogen werden. Sie erlangen dabei volle Parteistellung mit allen Rechten und Pflichten.

4) Zusammenfassende Würdigung

Die Möglichkeit zu einer Beseitigung rechtskräftiger Urteile aus Gründen, die nicht nur im Interesse einer Partei, sondern mehr in dem des Staates liegen, ist nicht nur in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung gegeben. Jedoch ist sie in einer solchen besonders wichtig.
Die Rechtskraft, die der Erreichung des Rechtsfriedens und einer endgültigen Entscheidung dient, ist besonders streng dann einzuhalten und zu beachten, wenn der Staat und seine Gerichte nur die Aufgabe haben, unparteiische Schiedsrichter zwischen sich streitenden Parteien zu sein. Das Gericht hat, da es nur darüber entscheiden kann, was die Parteien ihm vortragen, kein wesentliches Interesse daran, daß wirklich die objektive Wahrheit gefunden wird, das Urteil unter allen Umständen richtig ist. Es hat kein Bedürfnis, darauf hinzuarbeiten, daß das von den Parteien als abgeschlossen betrachtete Verfahren wieder aufgegriffen wird. Dagegen werden in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung die Interessen des Einzelnen mit denen der Gesellschaft identifiziert. Dem

entspricht, daß das Recht des Einzelnen auch gegen seinen subjektiven Willen, seine Uninteressiertheit, durchgesetzt werden kann, was durch die Kassation geschieht.
Der zweite Punkt, der für ein Bedürfnis der Beseitigung schon rechtskräftiger falscher oder unzweckmäßiger Urteile spricht, ist der, daß in einem straff zentralistisch ausgerichtetem Staatswesen eine Abweichung der Rechtsprechung einzelner Gerichte untereinander eine größere negative Wirkung haben muß als in einem pluralistisch ausgerichtetem Staat, obwohl natürlich auch in einem solchen ein Interesse an einheitlicher Rechtsprechung besteht. Jedoch werden hier bei gelegentlicher Abweichung nicht so staatstragende Prinzipien wie der demokratische Zentralismus gefährdet oder verletzt. So wird die Kassation auch als ein Instrument angesehen, durch das das Oberste Gericht die Möglichkeit erhält, "sich mit neu auftretenden Problemen in der Rechtsprechung politisch orientierend und vorausschauend auseinanderzusetzen" [1].
Nach alledem ist die Kassation ein für einen sozialistischen Staat notwendiges Institut.

Die konkrete Regelung und Ausgestaltung, die sie in der DDR gefunden hat, scheint eine brauchbare Lösung zu sein. In ihr sind einerseits die oben aufgezeigten Interessen des Staates berücksichtigt, andererseits aber auch die des Einzelnen nicht völlig außer Acht gelassen.

---

1 Toeplitz, NJ 69, 33 (39)

5. Kapitel

Vollstreckung

I Grundsätze

Im folgenden ist das Institut des Zivilprozesses zu untersuchen, bei dem die geänderte Wirtschaftsordnung und Eigentumsverfassung die auffälligsten und gravierendsten Unterschiede zu dem alten, in der Bundesrepublik gültigen Verfahren gebracht hat, die Zwangsvollstreckung. Die Zwangsvollstreckung ist die Realisierung des dem Gläubiger durch einen Titel zuerkannten Anspruchs mit Hilfe der Zwangsmittel des Staates.
Von der Theorie her müßte in der DDR eine Zwangsvollstreckung überflüssig sein. Erstens, weil die Urteile so überzeugend sein sollten, daß der Schuldner daraufhin freiwillig leistet [1] und zweitens, weil im Erkenntnisverfahren alle Umstände, besonders die Zahlungsmöglichkeit, so genau geprüft werden sollten, daß der Verurteilte wirklich in der Lage ist, die Verpflichtung auch zu erfüllen.

Aber da die "Evolution der Bürger zur sozialistischen Persönlichkeit" [2] noch nicht so weit gediehen und das Rechtsbewußtsein nicht so entwickelt ist, daß alle Urteile freiwillig erfüllt werden, kann von Zwangsmaßnahmen noch nicht völlig abgesehen werden. Das Institut der Zwangsvollstreckung muß daher weiterbestehen, wenn es auch an Bedeutung erheblich verloren hat und die Anzahl der durchgeführten Voll-

---

1 LB II, S. 393
Vgl. auch § 1 der 2. Durchführungsbestimmung zur ApfVO vom 12.1o.65 (GBl II, S. 757): "Die freiwillige Einhaltung bestehender Zahlungsverpflichtungen ist charakteristisch für die zum Allgemeingut unserer Bürger werdenden Normen des sozialistischen Zusammenlebens".
2 Nathan, NJ 7o, 183

streckungsverfahren relativ sehr gering ist [1]. Um dementsprechend auszudrücken, daß das Moment des Zwanges nicht mehr so entscheidend ist, wird im EZPO nicht mehr von 'Zwangs'- sondern nur noch von 'Vollstreckung' gesprochen.

In der Rechtswissenschaft der DDR ist man sich einig, daß die noch gültige ZPO das 'Wolfsgesetz des Kapitalismus' [2] verkörpert und das 8. Buch der ZPO, die Regelung der Zwangsvollstreckung, ganz besonders Ausdruck des Klassencharakters des Rechts ist,das vor allem dem Großkapital zur Maximierung seines Profits dient [3]. Als typisches Beispiel für diese These wird die sofortige Unterwerfung unter die Zwangsvollstrekkung in Urkunden angeführt [4]. Hier würde im Interesse der schnellen Erreichung eines hohen Profits selbst die kapitalistischen 'Spielregeln', wonach das Gericht zumindestens die formelle Wahrheit und die Berechtigung eines Anspruchs feststellen muß, unterlaufen. Der ökonomisch Stärkere könne seine Bedingungen so diktieren, daß er nicht nur materiellrechtlich einen Anspruch erhält, sondern ihn auch ohne Hemmnis und Verzögerung sofort durchsetzen kann. Aus der Erkenntnis des Klassencharakters, gerade des Zwangsvollstreckungsrechts, ergibt sich die Folgerung, daß das

---

1 Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der beantragten Vollstreckungsverfahren (nur Mobiliarvollstreckung):

1953 - 126854	1959 - 83o46	1965 - 62942
1954 - 137171	196o - 75o45	1966 - 62145
1955 - 136771	1961 - 67568	1967 - 61676
1956 - 112249	1962 - 68o41	1968 - 6o5oo
1957 - 95996	1963 - 74246	1969 - 61o9o
1958 - 88591	1964 - 7o586	197o - 61654
		1971 - 64473

Statistisches Jahrbuch der DDR 1972, S. 49o

2 Röhricht, NJ 59, 273

3 Über den Klassencharakter besonders:
Artzt, NJ 54, 437 f
LB II, S. 393 ff
Püschel, NJ 59, 774 ff
Niethammer-Artzt, StuR 56, 211 ff

4 Zu den damit zusammenhängenden Fragen ausführlich noch später.

8. Buch der ZPO vordringlich geändert werden müsse, um den geänderten Bedingungen gerecht werden zu können.
Aber dennoch schreitet die Reform gerade auf dem Gebiet der ZPO und der Zwangsvollstreckung nur sehr langsam fort [1].
Es ist daher auch hier aufzuzeigen, wie - trotz der im wesentlichen gleichen gesetzlichen Bestimmungen - die Zwangsvollstreckung anders gehandhabt wird. Darüber hinaus soll auf die Entwicklung eingegangen werden, die sich an Hand der Literatur und der bisher gemachten Änderungsvorschläge abzeichnet.

Zunächst sollen die grundsätzlich anderen Auffassungen behandelt werden, im Anschluß daran die Konsequenzen, die sich daraus ergeben.

1) Einheit von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren

Ein wichtiger Unterschied ist die Auffassung über den Zusammenhang zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren. Zwar bildet auch nach der Auffassung in der Bundesrepublik die Vollstreckung einen Teil des Zivilverfahrens, beide Verfahren stellen jedoch keine Einheit dar [2], da weder notwendigerweise einer Zwangsvollstreckung ein Erkenntnisverfahren vorausgegangen sein muß [3], noch ein solches Verfahren

---

1 Siehe zu der Reformbemühung: Roggemann, JR 66, 2o1 f. So wurde bereits am 24.1.64 eine Kommission zur Ausarbeitung der ZPO und des ZGB gebildet (siehe Bericht darüber bei Lübchen, NJ 64, 15o). Das Ergebnis liegt erst seit Anfang 197o zur Diskussion in der Rechtswissenschaft, nicht aber der Öffentlichkeit vor.
2 Zum Folgenden vor allem:
Rosenberg, LB § 169 II 1, S. 881
Lent-Jauernig, LB § 1 I
3 Z. B. nicht bei einer im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde (§ 794 Ziff. 1,5 ZPO) oder bei Vergleich vor einer Gütestelle (siehe dazu auch Rosenberg, LB § 169 II 2b; Lent-Jauernig, § 3 II, Schönke-Baur, § 1 I 2)

zwingend eine Zwangsvollstreckung zur Folge hat [1]. Auch können Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren nebeneinander geführt werden [2]. Beide Verfahren haben einen unterschiedlichen Aufbau, und verschiedene Organe werden in ihnen tätig.
Im Gegensatz dazu wird in der DDR das Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren als eine Einheit angesehen [3]. Zwar wird zugegeben, daß es sich - de lege lata - aus den oben genannten Gründen um zwei verschiedene Verfahren handelt, dennoch wird diese Trennung als "bürgerlicher Rechtsformalismus" [4] abgelehnt und demgemäß nicht beachtet.
Im folgenden sind nun die Auswirkungen zu betrachten, die sich aus dieser Konzeption ergeben.
Zunächst äußert sich die Einheit von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren darin, daß, obwohl verschiedene Organe tätig werden, die gleichen Maximen in beiden Verfahren gelten sollen [5].

2) Erforschung der objektiven Wahrheit

Nach diesem Prinzip soll auch von den Vollstreckungsorganen (dem Sekretär beim Kreisgericht) [6] immer von Amts wegen geprüft werden, ob eine Vollstreckung nach den Umständen möglich und berechtigt ist.

---

1 Z. B. bei Prozessen, in denen ein Gestaltungsurteil ergeht oder dem - auch bei uns - häufigsten Fall, daß der Schuldner freiwillig seine Verpflichtungen erfüllt.
2 Z. B. wenn ein Rechtsmittel eingelegt wurde, der Gläubiger jedoch aus dem für vorläufig vollstreckbar erklärtem Urteil (§ 708 ff ZPO) vorgeht (Lent-Jauernig, LB § 1 I) und gegen die Vollstreckung gesondert ein Rechtsmittel eingelegt wird.
3 Artzt, NJ 54, 440
LB II, S. 405
Püschel, NJ 59, 774
4 Püschel, NJ 59, 774
5 LB II, S. 403 ff; § 262 EZPO
6 LB II, S. 406

Die Regelung in der Bundesrepublik, daß das materielle Bestehen des Anspruchs nicht Voraussetzung für eine wirksame Vollstreckung ist [1], wird als ein besonders deutliches Kennzeichen der Isolierung des bürgerlichen Vollstreckungswesens [2] gedeutet und als Zeichen eines Rechtsformalismus, der unter den geänderten sozialistischen Verhältnissen in der DDR undurchführbar sei.
Allerdings soll die Erforschung der objektiven Wahrheit i. d. R. erst dann einsetzen, wenn der Schuldner im Laufe des Verfahrens Einwendungen gegen die Vollstreckung erhebt und Rechtsbehelfe geltend macht. Das Vollstreckungsorgan soll diese Einwendungen dann sorgfältig prüfen und alle Möglichkeiten ausschöpfen, um wirklich die richtige Lösung, die objektive Wahrheit, zu erforschen [3] und entsprechend verfahren zu können.
Mit dieser Einschränkung, die wohl durch die Bedürfnisse der Praxis entstanden ist, ist die Maxime der allseitigen Prüfung praktisch wieder aufgehoben. Sie ist auch überflüssig, da es eine unnütze Doppelarbeit bedeutete, wenn das Vollstreckungsorgan sogar die Richtigkeit des Titels überprüfen müßte.

a) Dispositionsmaxime

In der derzeitigen Praxis in der DDR [4] wird davon ausgegangen, daß der Gläubiger nach Erhalt eines vollstreckbaren Titels nach seinem Belieben die Zwangsvollstreckung beantragen oder dies auch unterlassen kann. Er kann bei der Zwangsvollstreckung seinen Antrag auf bestimmte Gegenstände beschränken, er kann Vollstreckungsmaßnahmen aufheben und das Verfahren ruhen lassen. Er ist weitgehend Herr über Einleitung und Verlauf der Zwangsvollstreckung.

---

1 Vgl. Rosenberg, LB § 17o III, 2
2 Püschel, NJ 59, 774
3 LB II, S. 4o3
4 LB II, S. 4o4

In der Theorie wird dagegen in der DDR eine größere Einflußmöglichkeit des Gerichts auf das Vollstrekkungsverfahren gefordert. Auch bei der Zwangsvollstreckung soll die schrankenlose Parteiherrschaft durch eine verstärkte Stellung des Gerichts eingeengt werden. Ausgangspunkt dabei ist die Überlegung, daß die sozialistische Gesetzlichkeit nur gewahrt bleibe, wenn ein bestehender Anspruch, der vom Gericht rechtswirksam festgestellt worden ist, gleich realisiert wird, indem der Schuldner entweder freiwillig leistet oder der Anspruch mit Hilfe des Staates zwangsweise durchgesetzt wird. Die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit könne und dürfe aber nicht in die alleinige Entscheidung des Gläubigers gestellt werden [1]. Daher wurde von Vertretern der Rechtslehre in Erwägung gezogen [2], die Vollstreckung nach Eintritt der Rechtskraft eines Urteils von Amts wegen einzuleiten und zwar unmittelbar durch das erkennende Gericht. Allerdings wurde dieser Gedanke bald fallengelassen, da ein solches Verfahren die Belastung der Gerichte übermäßig stark vergrößern und auch erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde.
Nathan [3] schlug einschränkend vor, eine Vollstrekkung nur dann innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils von Amts wegen einzuleiten, wenn der Gläubiger nicht dem Gericht vorher angezeigt hat, daß er aus begründetem Anlaß von einer Vollstreckung Abstand nehmen will. Bei Verwirklichung dieses Vorschlags würde

---

1 Vgl. dazu Kuban, NJ 6o, 282
Nathan, NJ 59, 598
2 Diese Überlegungen de lege ferenda werden von Nathan, NJ 59, 598, angeführt, ohne daß allerdings genau nachgewiesen wird, wo diese Meinungen geäußert wurden.
Dem späteren Zusammenhang nach ist zu schließen, daß es sich um Erwägungen in einer "Grundkommission" zur Gestaltung des Vollstreckungsrechts handelt.
3 Nathan, NJ 59, 598

immerhin vermieden, daß eine Vollstreckung eingeleitet wird und dann abgebrochen werden muß, etwa weil der Gläubiger die Forderung inzwischen erlassen oder gestundet hat oder anderweitig befriedigt worden ist. Aber auch bei einem solchen Verfahren würde die Belastung der Gerichte noch ganz erheblich sein. Sie müßten z. B., wenn der Schuldner seinen Arbeitsplatz gewechsel hat oder umgezogen ist, Nachforschungen nach seinem Verbleib anstellen und erneute Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse erlassen. Dies sind alles überflüssige Arbeiten, die ohne weiteres dem Gläubiger als dem materiell Interessierten überlassen bleiben können [1]. Vor allem wird dem Gläubiger dies meistens auch leichter fallen, da er häufig die persönlichen Verhältnisse des Schuldners besser kennt und dementsprechend geeignete Maßnahmen ergreifen kann.

Das zuletzt genannte Verfahren würde aber wieder alle Initiative in die Hand des Gläubigers legen. Daher muß ein Ausgleich geschaffen werden zwischen dem Interesse des Staates an der genauen Erfüllung des Urteils und dem Schutz schwacher Gläubiger einerseits und auf der anderen Seite dem Recht des Einzelnen, auf eine Vollstreckung auch verzichten zu können. Die Entscheidung, ob eine Vollstreckung von Amts wegen einzuleiten ist, muß daher in dem Stadium fallen, in dem das Gericht sich besonders intensiv mit den Parteien befaßt und die beiderseitigen Interessen am besten abwägen kann, nämlich im Erkenntnisverfahren [2].

So soll das Prozeßgericht schon bei Erlaß seines Urteils prüfen und auf Grund seiner im Prozeß gewonnenen Einschätzung der Parteien durch Beschluß feststellen, ob die Vollstreckung unabhängig vom Willen des Gläubigers eingeleitet oder von diesem selbst betrieben werden soll. Bei dieser Entscheidung soll der Gläubiger mit herangezogen werden.

---

1 Kuban, NJ 6o, 282
2 Püschel, NJ 59, 777

Ferner soll das Gericht schon im Urteil u. U. Ratenzahlung in der Höhe anordnen, in der der Schuldner in Anbetracht seiner wirtschaftlichen Lage zu leisten imstande ist [1].

Ein solches Vorgehen hat mancherlei Vorteile. Erstens wird dadurch weitgehend vermieden, daß der Gläubiger aus Nachlässigkeit die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit gefährdet. Zweitens hat das Gericht die Möglichkeit, etwa wenn die obsiegende Partei alt und unerfahren ist, ihr zu helfen, indem es selbst die Vollstreckung einleitet. Auf der anderen Seite wird jedoch auch den Parteien ein Rest von Selbstinitiative gelassen. Denn dem Anspruch, der nunmehr durchgesetzt werden soll, liegt ein subjektives Recht des Gläubigers zugrunde. Wenn es in seinem Ermessen steht, einen Prozeß anzustrengen, um dieses Recht feststellen zu lassen, dann muß es ihm auch freistehen, die Vollstreckung zu betreiben oder nicht [2].

Den Gerichten wird dabei eine schwierige Aufgabe zugeteilt, indem sie entscheiden müssen, welche Interessen höher zu bewerten sind. Wenn das Gericht - wie in den meisten Fällen anzunehmen ist - die Überzeugung gewinnt, daß der Gläubiger in der Lage ist, selbständig die Zwangsvollstreckung zu betreiben, so soll es davon absehen, die Vollstreckung von Amts wegen einzuleiten. In diesem Verfahren kommt auch gut die propagierte Einheit zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren zum Ausdruck. Es kann im Urteil bereits festgelegt werden, wann und in welche Gegenstände vollstreckt werden soll. Damit ist die Gewähr gegeben, daß, wenn ein Titel vorliegt, der Gläubiger auch wirklich ohne große Schwierigkeiten das erhält, was ihm zugesprochen worden ist.

---

1 Püschel, NJ 59, 777

2 Es bestehen hier insoweit die gleichen Probleme wie bei der Frage, ob der Staatsanwalt ein selbständiges Klagerecht haben soll.

Entgegen diesen Bestrebungen und Vorschlägen wird im Entwurf wieder die Regelung getroffen, daß eine Vollstreckung nur auf Antrag des Gläubigers eingeleitet werden kann (§ 265 Abs. 1 EZPO). Die Befugnisse des Gerichts werden also eingeschränkt.

b) Mündlichkeit des Verfahrens

Angestrebt wird weiterhin, daß auch in der Zwangsvollstreckung die Parteien hinzugezogen werden, um die beste Vollstreckungsmöglichkeit in Zusammenarbeit mit dem Gericht zu finden. Zur Überwindung von 'bürokratischen Entscheidungen' [1] soll die Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung auch im Vollstreckungsverfahren voll ausgeschöpft werden. Zumindestens sind die auch jetzt schon durch das Gesetz gegebenen Möglichkeiten (z. B. §§ 844 Abs. 2, 891 ZPO, 14 Abs. 2 APfVO) umfassend auszunutzen. Sie sollen künftig noch verstärkt werden.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der Zwangsvollstreckung ist auch im westdeutschen Zivilprozeß keineswegs eine fremde Erscheinung. Das Neue ist nur eine verstärkte Ausdehnung des Prinzips im Interesse einer zügigeren, gerechteren, beide Parteien, besonders die sozial schwächere, zufriedenstellenden Lösung. Dies kommt im EZPO deutlich zum Ausdruck. Gemäß § 268 Abs. 2 EZPO [2] ist zwar eine

---

1 LB II, S. 404
2 § 268 Abs. 2 EZPO lautet:
"Das Gericht kann mit den Parteien innerhalb zweier Wochen nach Antragstellung über Art und Weise der Vollstreckung eine Verhandlung durchführen. Es soll die Übernahme der Verpflichtung zu freiwilliger, gegebenenfalls ratenweise oder durch Forderungsabtretung erfolgenden Erfüllung des Anspruchs seitens des Schuldners anstreben. Auf der Grundlage des Verhandlungsergebnisses bestimmt das Gericht die Vollstreckungsmaßnahmen...."

mündliche Verhandlung nicht obligatorisch, kann jedoch auf Antrag durchgeführt werden. In dieser Verhandlung soll dann nochmals versucht werden, den Schuldner zu einer freiwilligen Erfüllung seiner Verpflichtung zu bewegen. Das Gericht kann dabei auch die einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen festlegen, um dem Schuldner den erforderlichen Schutz zu gewähren, ein Ausdruck der 'Sorge um den Menschen', eines der tragenden Prinzipien des neuen Vollstreckungsrechts [1].

II Vollstreckung gegen Bauern

Nachdem diese grundsätzliche Konzeption des neuen Vollstreckungsrechts kurz dargestellt wurde, ist im folgenden auf die einzelnen Änderungen einzugehen, die durch neue Gesetze oder durch die Rechtsprechung bisher schon eingeführt wurden. Durch diese Änderungen sind einzelne Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, des Zwangsversteigerungsgesetzes und der Konkursordnung aufgehoben oder grundsätzlich neu interpretiert worden [2]. Daneben werden auch die Änderungen, die sich aus den Entwürfen für die neue ZPO abzeichnen, behandelt.

Die einschneidensten Unterschiede zum Vollstreckungsrecht der BRD werden in der Beschränkung der Vollstreckung in bäuerliche Grundstücke und gegen Bauern, die Mitglieder einer LPG sind, gemacht. Diese sind zunächst zu untersuchen [3].

---

1 Nathan, NJ 7o, 183

2 Zu nennen sind dabei die Vorschriften, die während der Zeit des Dritten Reiches vor allem zum Schutz der bäuerlichen Wirtschaft erlassen wurden und die teils unverändert, teils mit geringer Modifizierung noch in Kraft sind und zur Anwendung kommen. Etwa: Art. 6 Schutzverordnung vom 4.12.43 (RGBl I, 666); 2. Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27.12.33 (RGBl I, 1115); Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über das Offenbarungseidverfahren vom 11.5.38 (RGBl I, 52o)

3 Dabei gelten ähnliche Bestimmungen auch zum Schutz anderer Genossenschaften, etwa der PGH (Produktionsgenossenschaft werktätiger Handwerker). Da aber die LPGs die wichtigsten Genossenschaften darstellen, werden die Schutzbestimmungen an diesem Beispiel aufgeführt.

1) Die Möglichkeit der Vollstreckung in bäuerliche Grundstücke hat sich im Laufe der Zeit mit der Entwicklung des Genossenschaftswesens auf dem Land und später der Entwicklung zu Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG's) erheblich geändert [1]. Hier soll nur auf die Vollstreckungsschutzmaßnahmen zugunsten der LPG's und ihrer Mitglieder eingegangen werden.

Die LPG's haben, außer ihrer erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung, auch eine bedeutende ideologische Rolle als wesentlicher Baustein in der Entwicklung und dem Aufbau des Sozialismus [2]. Daher ist es Aufgabe des Gesetzgebers und der Gerichte, ihre wirtschaftlichen Grundlagen mit allen Mitteln zu schützen und zu festigen.

Daraus ergeben sich für die Möglichkeit der Vollstreckung - sowohl gegen die LPG als auch gegen die einzelnen Genossenschaftsbauern - erhebliche Einschränkungen gegenüber den Vollstreckungsbestimmungen, die noch aus der kapitalistischen Zeit übernommen wurden.

Bei der Behandlung der Vollstreckungsmöglichkeiten ist mehrfach zu differenzieren.

---

1 Es führte zu weit, hier die unterschiedlichen Vollstreckungs- und Pfändungsmöglichkeiten und die immer weiter ausgebauten Schutzvorschriften nachzuzeichnen. Vgl. daher zur Pfändung bäuerlicher Guthaben:
Bassenger, NJ 51, 495 ff
Albrecht, NJ 51, 125
Hagemann, NJ 53, 176 ff
Diese Schutzbestimmungen sind spätestens seit der Vollkollektivierung der Landwirtschaft (April 1960) obsolet geworden.

2 Statt vieler siehe: Nathan, NJ 53, 171 mit Zitaten von Lenin, Ulbricht, Stalin zur Bedeutung der LPG.

2) Vollstreckung gegen Einzelbauern

a) Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen [1] ist grundsätzlich noch möglich. In praxi können bäuerliche Grundstücke dennoch nicht mehr frei versteigert werden.

Um bei Versteigerungen, der normalen Form der Verwertung von Grundstücken, mitbieten zu können, bedarf es einer Bietgenehmigung, die vom Rat des Kreises erteilt wird. Eine solche Genehmigung erhält aber nur, wer sich vorher verpflichtet, den Boden nicht der Nutzung der LPG zu entziehen. Der Erwerber muß also entweder ein Mitglied der LPG sein, oder er muß in die Genossenschaft eintreten. Möglich ist auch, daß sich der potentielle Erwerber bereit erklärt, den Grund der LPG zur Nutzung zu verpachten.

Daraus ergibt sich, daß in erster Linie gesichert werden soll, daß der Genossenschaft der Boden, der einmal von ihr bearbeitet wurde, weiterhin zur uneingeschränkten Nutzung verbleibt, unabhängig von der Eigentumslage. Erst in zweiter Linie kommt es auf den Schutz des Eigentums und die Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Bauern an. Denn es ist zu berücksichtigen, daß er durch den Verlust des Eigentums am Boden sowohl in seiner wirtschaftlichen Stellung, als auch der innerhalb der Genossenschaft erheblich beeinträchtigt wird. Zwar tritt dadurch kein Verlust der Mitgliedschaft ein, seine Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten beurteilen sich jedoch nach neuen Kriterien. Auch eine Befriedigung des Gläubigers durch Anordnung einer Zwangsverwaltung, die bei Mietgrundstücken noch möglich ist [2], ist bei landwirtschaftlich genutzten

---

1 Die Vollstreckung in Grundstücke gehört zwar nicht mehr zu den in der ZPO geregelten Materien, soll aber doch kurz angeführt werden.

2 Vgl. Berger, NJ 62, 285
Conrad, NJ 61, 784
Peter, NJ 61, 387

Grundstücken nicht mehr angebracht und daher unzulässig [1]. Diese Regelung versteht sich daraus, daß auch der Zwangsverwalter das Grundstück nicht aus der Nutzung und dem Besitz der LPG herauslösen kann. Die Einbringung des Grundstücks in die Genossenschaft ist in analoger Anwendung des § 152 Abs. 2 ZVG dem Zwangsverwalter gegenüber wirksam. Eine bessere und zweckmäßigere Nutzung und Bearbeitung, als sie durch die Genossenschaft geschieht, kann aber auch durch eine Zwangsverwaltung nicht erfolgen. Somit hätte der Gläubiger daraus keinen Vorteil. Der Zwangsverwalter könnte also lediglich die Auszahlung an den Schuldner, die für die Bodenanteile erfolgt, beschlagnahmen. Eine solche Beschlagnahme hat aber die gleiche Wirkung wie die Pfändung dieser Forderung der Bauern gegen die LPG. Da die Forderungspfändung der einfachere und auch billigere Weg ist, ist nur dieser einzuschlagen, und das Vollstreckungsgericht muß einen Antrag auf Anordnung einer Zwangsverwaltung ablehnen.
Zulässig ist noch eine Zwangsvollstreckung in Grundstücke, die Bürgern gehören, die nicht Mitglieder der LPG sind, aber von dieser genutzt werden. Denn nach den §§ 8 - 1o LPGGesetz muß der Boden auch nach der Versteigerung, also einem Eigentümerwechsel, der LPG zur Nutzung verbleiben, so daß sich für diese nichts ändert, wenn ein neuer Eigentümer das Grundstück erwirbt [2]. Es besteht in dieser Hinsicht die gleiche Lage, wie wenn eine Zwangsvollstreckung in Grundstücke von Genossen erfolgt.

b) Vollstreckung in das <u>bewegliche</u> Vermögen, Vieh und Gerätschaften, die der Bauer zum Gebrauch in die LPG eingebracht hat - in welchem Umfang dieses geschieht,

---

1 LB II, S. 565
2 LPG-Kommentar, S. 149

richtet sich nach den Statuten der jeweiligen Genossenschaft, welche sich wiederum danach richten, um welchen Genossenschaftstyp (I, II oder III) es sich handelt - unterliegen nicht der Sachpfändung durch Dritte, weil der Genossenschaft nicht die entscheidenden Produktionsmittel entzogen werden dürfen.
Auch die kleine persönliche Hauswirtschaft, deren Führung den Bauern der LPG Typ I und II neben der genossenschaftlichen Arbeit noch möglich ist, ist nur beschränkt pfändbar. Denn sie bildet - zumindestens beim Typ I - noch eine wichtige Lebens- bzw. Verdienstgrundlage für den Bauern und seine Familie. Somit bleiben dem Gläubiger in der Regel nur noch die Geldforderungen des Bauern als Vollstreckungsobjekt. Dabei ist in erster Linie an solche Forderungen zu denken, die der Bauer gegen die Genossenschaft hat. Auch bei diesen Forderungen ergeben sich wieder Differenzierungen, die bei der Vollstreckung zu beachten sind. Zu unterscheiden ist zwischen den Bezügen für die geleisteten Arbeitseinheiten und für den Bodenanteil.

aa) Die Bauern erhalten ihren 'Lohn' von der Genossenschaft nach den geleisteten Arbeitseinheiten und nach dem Betrag für den Bodenanteil in Geld oder Naturalleistungen.
Bodenanteil bedeutet, daß der Bauer für sein in die LPG zur Nutzung eingebrachtes Land einen nach Güte und Größe berechneten Betrag erhält. Dieser Bodenanteil entspricht einer Bodenrente, ist also Anspruch auf arbeitsloses Einkommen auf Grund des fortwirkenden Eigentums am Boden. Ein solcher Anspruch besteht heute noch, da die kapitalistischen Überreste noch nicht endgültig beseitigt sind. Er wird aber nach entwickeltem sozialistischen Bewußtsein und den gesellschaftlichen Gegebenheiten schon nicht mehr als besonders

schutzwürdig angesehen. Einkommen soll nur auf Grund wirklich erbrachter Leistungen erzielt werden.
Aus dieser geänderten Anschauung wird abgeleitet, daß der Betrag, der für den Bodenanteil ausgezahlt wird, in vollem Umfang pfändbar sein muß und der Bauer insoweit keinen besonderen Vollstreckungsschutz genießen kann [1].

bb) Die übrigen Zahlungen oder Naturalleistungen, die der Bauer von seiner Genossenschaft empfängt, richten sich nach den geleisteten Arbeitseinheiten. Diese Zahlung kann man, zumindestens im tatsächlichen, dem Lohn eines Arbeiters gleichstellen [2]. Insofern könnte bezüglich der Pfändung dieser Beträge die Arbeitspfändungsverordnung zur Anwendung kommen und der Bauer hinsichtlich der Pfändung dieser Zahlungen den gleichen Schutz genießen wie ein Arbeiter [3].
Diese Gleichstellung wird allerdings z. T. als unberechtigt und unzulässig angesehen [4]. Als Grund wird angegeben, das Geld, das der Bauer erhalte, sei der Gegenwert seines Anteils am gesellschaftlich erarbeiteten Produkt und ein Ausfluß der Mitgliedschaftsrechte in der sozialistischen Genossenschaft. Krüger [5] sieht den Unterschied praktischer und argumentiert, eine Gleichstellung verbiete sich daraus, daß der Bauer neben Geld auch in erheblichem Umfang Naturalleistungen empfange. Die Arbeitslohnpfändungsverordnung sei dagegen nur auf Einkommen in Gestalt von Geldleistungen zugeschnitten. Insofern ergäben sich aus einer Gleichstellung Unverträglichkeiten und Ungereimtheiten, die die Anwendung verböten.

---

1 Nathan, NJ 53, 175
2 Rechtlich gesehen handelt es sich dabei um Einkünfte, die Ausfluß der Mitgliedschaft und ihrer Rechte und ihrer - infolge dieser Mitgliedschaft - geleisteten Arbeit sind.
3 So Nathan, NJ 53, 175, LB II, S. 57
KG Nauen, Urt. vom 14.1o.55 - 4 CV 356/55
in NJ 56, 125
4 Kulaszewski, NJ 56, 688
Kruschke-Dillhöfer, NJ 55, 595
Krüger, NJ 6o, 11
5 Krüger, NJ 6o, 11

Jedoch ist dieses Argument nicht überzeugend. Es ist ohne große Schwierigkeiten möglich und zumutbar, den Wert der Naturalien auf Grund des jeweiligen Marktpreises anzusetzen [1] und danach den gesamten 'Lohn' zu berechnen, so daß eine Pfändung nach den Vorschriften der Arbeitslohnpfändungsverordnung möglich ist.

Die Verneinung der Gleichstellung und damit Nichtanwendbarkeit der Arbeitslohnpfändungsverordnung hat in erster Linie ideologische Gründe, wonach das Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft von dieser keinen Lohn erhält, sondern Mitgliedschaftsanteile. Dies erschwert aber die praktische und vernünftige Handhabung der Schutzbestimmungen ohne zwingende Notwendigkeit.

cc) Auch die Pfändung der Naturalleistungen ist nur in beschränktem Umfang möglich. Entweder dienen sie der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung des Bauern und seiner Familie bzw. der Weiterführung seiner noch zulässigen Hauswirtschaft, oder aber sie müssen gemäß den gesetzlichen Planbestimmungen abgeliefert werden. Nur die darüber hinaus gehenden Leistungen unterliegen der Pfändung.

dd) Unbeschränkt pfändbar sind lediglich die Barauszahlungen an den Genossen durch die Genossenschaft, die er als Äquivalent für die in sie zum Eigentum eingebrachten oder ihr zur Nutzung überlassenen Gerätschaften und Vieh erhält. Auch diese Beträge werden für das fortdauernde Eigentum ohne eigene Leistung des Betreffenden gezahlt und bedürfen daher auch keines Schutzes. Da der Betrag durch die Genossenschaft aber nicht auf einmal, sondern in Raten zu zahlen ist, kann eine Pfändung dieses Betrages nur jeweils bei Fälligkeit erfolgen [2].

---

1 Siehe zu einer Berechnung von Naturalleistungen: OLG Saarbrücken, NJW 58, 227
2 Nathan, NJ 53, 174

Soweit die Pfändung von auszuzahlenden Arbeitseinheiten, Inventarbeitrag usw. zulässig ist, richtet sie sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Die LPG ist Drittschuldner, an die der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zu ergehen hat. Sie hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Drittschuldner [1].

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß für den Gläubiger eines Genossenschaftsmitglieds - außer einer Zwangsversteigerung unter bestimmten Voraussetzungen - nur die Forderungen gegen die Genossenschaft pfändbar sind. Dabei sind dann noch die verschiedenen Bestimmungen zu beachten, die zum Schutz des Schuldner erlassen sind (analoge Anwendung der Arbeitslohnpfändungsverordnung, Art. 6 SchutzVO; 2. Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz) [2], die in der DDR weitergelten.

III Vollstreckung gegen die Genossenschaft

Grundsätzlich soll eine zwangsweise Beitreibung von Geldforderungen gegen Genossenschaften [3] nicht mehr erforderlich sein, da diese als sozialistische Genossenschaften mit einem fortgeschrittenem Bewußtsein ihren Verpflichtungen in der Regel freiwillig nachkommen werden. Aber da es auch bei ihnen aus Nachlässigkeit oder bewußter Mißachtung einer Verpflichtung oder eines Urteils doch dazu kommen kann, daß nicht freiwillig erfüllt wird, muß es auch Vollstreckungsmöglichkeiten gegen Genossenschaften geben.

---

1 Gold, NJ 6o, 129 ff
2 Siehe S. 158 Anm. 2
3 Im folgenden werden die Bestimmungen am Beispiel der LPG's, als den wichtigsten Genossenschaften, aufgezeigt. Sie gelten sinngemäß auch bei anderen Genossenschaften.

1) Unzulässig ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Produktionsmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse der LPG (§ 8 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum LPG-Gesetz).
Die Produktionsmittel bilden die wirtschaftliche Grundlage jeder Genossenschaft. Sie müssen ihr daher unter allen Umständen erhalten bleiben und dürfen nicht ihrer Verfügung entzogen werden. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen zum Teil dem Unterhalt der Mitglieder und ihrer Familien unmittelbar und sind Grundlagen für deren individuelle Hauswirtschaft. Der übrige Teil muß, den Plänen gemäß, abgeliefert werden, so daß auch insoweit für eine Vollstreckung kein Raum mehr ist.

2) Auch eine Zwangsvollstreckung in Grundstücke, die der LPG gehören, ist in der Regel nicht möglich. Denn die Genossenschaften haben das Land vom Staat zu Eigentum übertragen erhalten. Es bleibt aber, obwohl der Träger nunmehr eine Genossenschaft ist, sozialistisches Eigentum und unterliegt daher grundsätzlich nicht der Zwangsvollstreckung [1, 2]. Wenn die LPG Land angepachtet hat, so gilt für die Vollstreckung das Gleiche wie für Pachtland des einzelnen Bauern.

3) Eine Vollstreckung kann daher nur durch Pfändung der Geldmittel der LPG erfolgen [3]. Jedoch steht nicht der gesamte Geld- oder Kontobestand dem Zugriff der Gläubiger offen.
Das Geldvermögen der Genossenschaften ist auf verschiedenen Konten, je nach seiner besonderen Bestimmung, angelegt. Gemäß § 8 Abs. 2 der 1. Durchführungsverordnung zum LPG-Gesetz ist eine Vollstreckung nur in dasjenige Konto möglich, das für den Fond angelegt wurde, aus dem die geltend gemachte Forderung stammt.

---

1 LB II, S. 572
2 Über die Regelung bei Vollstreckung gegen Volkseigentum siehe unten.
3 LB II, S. 573

Eine Zugriffsmöglichkeit auf die anderen Konten ist nicht möglich. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, daß möglichst alle Aufgaben der Genossenschaften planmäßig erfüllt werden und Belastungen und Schulden auf einem Gebiet nicht Einschränkungen und Kürzungen in anderen Bereichen zur Folge haben.

Neben den einzelnen Fondkonten unterliegt jedoch auch das 'laufende' Konto der LPG einer Pfändung. Auf dieses werden die nicht zweckgebundenen Mittel der Genossenschaft, die zur freien Disposition stehen, eingezahlt. Jedoch müssen der LPG immer genügend Mittel zur Begleichung ihrer laufenden Ausgaben und Zahlungen verbleiben.
Die Vollstreckung geschieht durch Abbuchung des geschuldeten Betrages vom jeweiligen Fondkonto seitens der Bank auf Grund eines vollstreckbaren Titels [1].
Falls auf dem in Anspruch genommenen Konto kein ausreichendes Guthaben steht, ist die Bodenbank in einem gewissen Umfang zur Kreditierung verpflichtet. Wenn diese Kreditlinie überschritten ist, muß die Vollstreckung vorübergehend eingestellt werden. Allerdings dürfte das nur in seltenen Ausnahmefällen erforderlich sein.

IV Vollstreckung gegen Sonstige

Nachdem die Vollstreckungsmöglichkeiten gegen Bauern und gegen Genossenschaften erörtert worden sind, geht es im folgenden um die Vollstreckung gegen sonstige Bürger.
Bei diesen, besonders den Werktätigen, beschränkt sich die Vollstreckungsmöglichkeit zumeist auf die persönliche Habe und auf die Pfändung des Arbeitseinkommens, da ansonsten kein Vermögen zur Verfügung steht. In der Regel soll von einer Vollstreckung in

---

1 LPG-Gesetz Kommentar § 14 Anm. V (S. 148).

die bewegliche Habe abgesehen werden. Diese besteht überwiegend aus Gebrauchsgütern. Wenn sie dem Schuldner entzogen werden, wird sein erreichter Lebensstandard gefährdet. Dies läuft jedoch dem Bestreben des Staates zuwider, den Lebensstandard seiner Bürger zu heben oder zumindestens auf dem erreichten Stand zu halten. Darüber hinaus ist im allgemeinen der Gebrauchswert einer alten Sache erheblich größer als ihr Tauschwert [1]. Es besteht also die Gefahr, daß dem Schuldner dem Komfort oder sogar der Lebensnotwendigkeit dienende Gegenstände entzogen werden, deren Erlös den Gläubiger aber nur unzureichend befriedigen kann.
Der Grundsatz, von dem bei der Vollstreckung auszugehen ist, ist nunmehr in § 261 Abs. 2 EZPO ausdrücklich normiert: "Bei der Durchführung der Vollstreckung sind Nachteile für den Schuldner, die außer Verhältnis zu dem zu erzielenden Ergebnis stehen, zu vermeiden und angemessene Lebensbedingungen für den Schuldner, seinen Ehegatten und seine Kinder zu gewährleisten."

1) Arbeitslohnpfändung

Daher ist i. d. R. der Arbeitslohn die wichtigste und oft die einzige Vollstreckungsmöglichkeit für den Gläubiger.
Das Verfahren und der Umfang der Pfändung von Arbeitseinkommen richtet sich nach der 'Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen' (ApfVO) vom 9.6.55 [2]. Durch diese Verordnung wurden die §§ 85o ff ZPO, die die Regelung über die Pfändung von Arbeitseinkommen treffen, geändert und ergänzt (§ 16 ApfVO).

---

1 Nathan, NJ 7o, 183
2 GBL I, S. 429

Nach § 1 ApfVO können "Forderungen der Arbeiter, Angestellten und der schaffenden Intelligenz auf Einkünfte, die der Besteuerung des Arbeitseinkommens unterliegen, (können) nur nach den Vorschriften dieser Verordnung gepfändet werden".
Im wesentlichen sind in der ApfVO die gleichen Schuldnerschutzbestimmungen und Einschränkungen der Pfändbarkeit getroffen, wie in den §§ 85o a - i ZPO [1]. Es sollen daher nur die Bestimmungen genannt werden, die dem Schuldner einen besseren und umfassenderen Schutz garantieren als die Regelungen in der ZPO.

a) Es gilt - wie in § 85o e ZPO - das Nettoprinzip bei der Berechnung des pfändbaren Betrags. Jedoch gehören die notwendigen Fahrkosten für die Fahrt zur Arbeitsstelle zu den vorab abzuziehenden Beträgen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 ApfVO).
In voller Höhe sind die Beträge für die laufende Unterhaltszahlung durch die Berechtigten, sowie die Miete für den Wohnraum des Schuldners durch den Vermieter pfändbar (§ 6 ApfVO). Dabei können diese Summen in voller Höhe gepfändet werden, auch wenn dadurch bedingt pfändbare Einkünfte betroffen werden, falls dem Gläubiger im anderen Falle unzumutbare Nachteile zu entstehen drohen (§ 4 Abs. 2 ApfVO).

---

1 Zum ideologischen Unterschied: Artzt, NJ 53, 196 ff, wo dargelegt wird, daß die Schutzvorschriften der neuen Regelung für die Pfändung von Arbeitseinkommen etwas ganz anderes seien und eine andere Funktion hätten als die fast gleichlautenden kapitalistischen Vorschriften, die nur dazu dienten, dem lohnabhängigen Schuldner ein Existenzminimum zur Reproduktion seiner Arbeitskraft zu lassen, damit er dann weiterhin ausgebeutet werden könne. Zu berücksichtigen ist auch, daß die Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 85o ff ZPO erst 1953 durch das "Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung (BGBl I 952) vom 2o.8.53 wieder in die ZPO aufgenommen wurden, nachdem sie vorher, seit dem Dritten Reich, in einer Lohnpfändungsverordnung geregelt waren.

b) Nicht pfändbar sind der Überstundenlohn sowie Prämien und Preise für besondere Arbeitsleistungen und Auszeichnungen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 ApfVO).

Der Grund für diese Regelung ist, daß die Arbeitsfreude und -moral, besonders hinsichtlich der volkswirtschaftlich so wichtigen und erwünschten Überstundenleistungen, erhalten bleiben und noch gesteigert werden sollen[1]. Dem Arbeiter wird dadurch der Anreiz geboten, durch besonders gute und lange Arbeit sich ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen, das ihm in jedem Fall selbst verbleibt und auf das von seinem Gläubiger nicht Zugriff genommen werden kann[2].
Weiterhin sind unpfändbar die Zusatzrenten, die Angestellten und Arbeitern der wichtigsten VEB gezahlt werden[3].
Zusammenfassend ergibt sich also auch hier nach den neuen gesetzlichen Regelungen kein sehr bedeutender Unterschied zu den Verhältnissen in der BRD, die Löhne sind fast in dem gleichen Umfang pfändbar. Geändert hat sich in erster Linie die ideologische Begründung. Daraus resultiert aber für den Betroffenen keine praktische Auswirkung und Verbesserung.

Im übrigen sind in der ApfVO die Reihenfolge bei Mehrfachpfändung geregelt und einige andere Bestimmungen getroffen worden, die aber inhaltlich genau den ZPO-Vorschriften entsprechen und daher hier nicht besonders erwähnt werden müssen.

c) Eine besondere, uns unbekannte Regelung im Rahmen der Arbeitslohnpfändung soll im folgenden dargestellt werden.

---

1 So Artzt, NJ 53, 19o f
2 Kruschke, NJ 55, 431
3 Anordnung vom 9.3.54 zu § 4 Ziff. 4 ApfVO "Einführung einer Zusatzrente für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben."

Durch die 2. Durchführungsbestimmung zur ApfVO vom 11.1o.65 [1] sind Regelungen verbessert worden, die bereits durch die erste Durchführungsbestimmung [2] eingeführt worden sind. Durch sie wird eine lückenlose Erfassung des Schuldners und seines Einkommens erreicht und sichergestellt, daß er sich seinen Verpflichtungen nicht entziehen kann [3]. Damit ist die Gewähr gegeben, daß der Gläubiger, wenn er einen vollstreckbaren Titel hat, auch in jedem Fall zu seinem Geld kommt, er seinen Anspruch realisieren kann - eine unabdingbare Forderung der sozialistischen Gesetzlichkeit..

Nach § 1 der 2. Durchführungsbestimmung erstreckt sich der "vom Gericht erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zur Pfändung des Arbeitseinkommens auch auf das künftige Arbeitseinkommen, auf das der Schuldner nach Wechsel des Arbeitsplatzes Anspruch hat." Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses muß der Betrieb beim Vorliegen einer Pfändung dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung aushändigen, aus der das den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erlassende Gericht, Art und Höhe der Forderung, Name und Anschrift des Gläubigers, sowie die Höhe des bisher abgeführten Betrags hervorgehen (§ 2 1. DB). Die Aushändigung dieser Bescheinigung ist auf dem Sozialversicherungsausweis zu vermerken. Dadurch kann der neue Arbeitgeber sofort sehen, ob und in welcher Höhe Pfändungen vorliegen, und er muß bei dem Gericht eine Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses anfordern (§ 3 Abs. 3 1. DB). Wenn der Werktätige trotz einer Eintragung im Sozialversicherungsausweis keine Bescheinigung vorlegen kann, so muß der neue Betrieb beim bisherigen entsprechende Nachforschungen anstellen.

---

1 GBl II, S. 757
2 Vom 18.2.64 (GBL II, S. 195)
3 Siehe dazu Krüger, NJ 64, 2o2 ff

Diese Regelung erfüllt einen doppelten Zweck. Dem Gläubiger - häufig handelt es sich um Kreditinstitute, also Träger von Volkseigentum - wird erspart, bei jedem Arbeitsplatzwechsel den Schuldner wieder aufspüren zu müssen, und er kann sicher sein, daß er sein Geld fortlaufend und pünktlich erhält. Vor allem kommt dies der zweiten großen Gruppe von Gläubigern, den Unterhaltsberechtigten, zu Gute. Es ist so gewährleistet, daß sie ihre Beträge regelmäßig und fristgemäß erhalten und nicht auf schwieriges, ihnen oft unmögliches Suchen der Verpflichteten angewiesen sind.

Zweitens wird dadurch erreicht, daß der Schuldner nicht versucht, durch dauernden Arbeitsplatzwechsel sich seiner Verpflichtung zu entziehen. Diese Bestimmung trägt dazu bei, die für die Planwirtschaft höchst unerwünschte starke Fluktuation von Arbeitskräften zu verhindern. Der Schuldner muß einsehen, daß er seinen Verpflichtungen nicht entgehen und nur durch gute Arbeitsleistung und stetige Arbeit seine Schulden bald abtragen kann [1].
Auch hieran wird deutlich, wie der Staat im Interesse einer höchstmöglichen Ausnutzung der Arbeitsenergie und -kraft Rechtsinstitute nutzt, die ihrem Ursprung nach ganz anderen Zwecken dienen und die mit dem erstrebten Erfolg keinen Zusammenhang besitzen.

Offensichtlich hat sich das oben geschilderte Verfahren in der Vergangenheit bewährt. In den §§ 291 ff EZPO ist es weitgehend übernommen worden. In § 306 EZPO ist eine Schadensersatzpflicht des Drittschuldners für den Fall statuiert, daß er die notwendigen Anzeigen nicht erstattet oder die Vermerke nicht in den Versicherungsausweis einträgt.

---

1 Hauschild, NJ 66, 137

2) Änderungen gegenüber dem alten Zustand

Im 8. Buch der ZPO sind noch weitere Änderungen eingetreten, die im allgemeinen nicht von großer Bedeutung sind und die auch keine großen Unterschiede zur Regelung in der BRD darstellen, die aber der Vollständigkeit halber genannt werden sollen.

a) Gemäß den §§ 29, 3o, 31 Angleichungsverordnung [1] ist der Sekretär des Kreisgerichts für alle Vollstreckungshandlungen zuständig. Er ist an die Stelle des Rechtspflegers und des Gerichtsvollziehers getreten.

b) Die §§ 739 - 746; 86o - 862 ZPO sind durch § 48 Abs. 2 und 4 der Familienverfahrensordnung aufgehoben worden. An ihre Stellen sind, der vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau entsprechend, die Bestimmungen der §§ 13 ff des Familiengesetzbuches getreten [2].

c) Neben den Änderungen in der Vollstreckung, die schon oben erwähnt wurden, sind noch folgende Einzelheiten für das künftige Verfahren bemerkenswert.

aa) Das Vorgehen der Vollstreckungsorgane, das bisher nicht in einer bestimmten Reihenfolge festgelegt war, ist nunmehr gesetzlich vorgeschrieben (§ 282 EZPO). Danach soll zunächst eine Pfändung der Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis oder anderer Geldforderungen des Schuldners erfolgen. Wenn diese erfolglos ist oder nicht zu einer vollständigen

---

1 Verordnung zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz (Angleichungsverordnung) vom 4.1o.52 (GBl, S. 988)
2 Vgl. dazu auch Schlicht, a.a.O., S. 232 ff

Befriedigung des Gläubigers führt, soll in die beweglichen Sachen vollstreckt werden. Erst zuletzt soll auf Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte Zugriff genommen werden. Nach § 282 Abs. 2 EZPO ist allerdings eine Abweichung von dieser Regelung möglich, wenn es im Interesse der Beteiligten liegt. Auch können mehrere Maßnahmen gleichzeitig ergriffen werden.

bb) Die enumerative Aufzählung der unpfändbaren Gegenstände ist durch eine Generalklausel (§ 313 EZPO) ersetzt: "Die Pfändung von Sachen, deren Entziehung die Lebenshaltung des Schuldners oder seiner Familie unzumutbar beeinträchtigt oder die Berufsausübung des Schuldners gefährden würde, ist unzulässig."

Abs. 2: "Es sollen nur solche Sachen gepfändet werden, deren voraussichtlicher Erlös in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Gebrauchswert und zu den Kosten der Vollstreckung steht."

cc) Weiterhin ist der nach dem derzeitigen Rechtszustand häufigste Abschluß eines Vollstreckungsverfahrens, die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände, nicht mehr möglich. Sie werden vom Vollstreckungsorgan zu einem festgesetzten Schätzwert verkauft (§ 322 EZPO).

V Besonderheiten

1) Vollstreckung in Volkseigentum

In Anbetracht der großen Bedeutung des Volkseigentums für den wirtschaftlichen Aufbau und den des Sozialismus (vgl. Art. 9 der Verfassung der DDR) [1] genießt es gegenüber 'normalem' Eigentum einen erhöhten Schutz. Bezeichnend und grundlegend dafür ist der Grundsatz der Unantastbarkeit [2].

Für die Vollstreckung ergeben sich aus dem erforderlichen Schutz des Volkseigentums folgende Konsequenzen:

Volkseigentum unterliegt grundsätzlich nicht der Zwangsvollstreckung [3], da dadurch die planmäßigen Aufgaben seiner Rechtsträger gefährdet würden [4]. Auf der anderen Seite hat aber auch der Gläubiger ein berechtigtes Interesse, Forderungen gegen Träger von Volkseigentum zu realisieren. Um dies zu ermöglichen, unterscheidet man beim Volkseigentum Anlage- und Umlaufvermögen. Das Anlagevermögen ist völlig unantastbar und unterliegt keiner Vollstreckung. In das Umlaufvermögen kann vollstreckt werden, wenn überplanmäßige Bestände vorhanden sind. Diese können durch

---

1 "(1) Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln. Sie entwickelt sich gemäß den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Die sozialistischen Produktionsverhältnisse entstanden als Ergebnis des Kampfes gegen das monopolkapitalistische Wirtschaftssystem, dessen aggressive und abenteuerliche Politik der deutschen Nation bisher nur Unglück gebracht hat. Durch die Entmachtung der Monopole und der Großgrundbesitzer, durch die Abschaffung der kapitalistischen Profitwirtschaft wurde die Quelle der Kriegspolitik und der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt.
Das sozialistische Eigentum hat sich bewährt."

2 Vgl. zur Bedeutung und Auswirkung dieses Grundsatzes: Wiedemann, Das sozialistische Eigentum in Mitteldeutschland, S. 54 ff

3 LB II, S. 15; Sachenrecht LB, S. 228

4 Panzer, NJ 61, 821

das staatliche Vermittlungskontor veräußert werden und aus dem Erlös kann der Gläubiger sich befriedigen [1].
Wenn eine solche Möglichkeit nicht besteht und freie Mittel im Betrieb nicht vorhanden sind, so muß sich der Gläubiger an das übergeordnete Organ wenden und dort um Zahlung nachsuchen. Die Vollstreckung , die der Gläubiger auf Grund seines Titels betreiben könnte, wird ersetzt durch Zahlung des übergeordneten Verwaltungsorgans [2]. Eine andere Form der Vollstreckung in Volkseigentum ist nicht möglich.

Das Verfahren der Vollstreckung gegen die Träger von Volkseigentum, sozialistische Betriebe und ihnen gleichgestellte Organisationen "geschieht im Wege der Einziehung durch Abbuchung vom Konto des Schuldners. Zu diesem Zwecke erteilt das Gericht dem Kreditinstitut des Schuldners einen Einziehungsauftrag. Dem Auftrag ist eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung beizufügen. Erhebt das Kreditinstitut Einwendungen gegen den Einziehungsauftrag, so kann das Gericht bis zur Entscheidung hierüber die Vollziehung des Auftrags aussetzen. Anderenfalls hat das Kreditinstitut den im Einziehungsauftrag festgestellten Betrag vom Konto des Schuldners abzubuchen und an den Gläubiger zu überweisen" (§ 31o EZPO).

2) Vollstreckung bei Ehegatten

In besonderer Weise ist die Vollstreckung in das Eigentum und Vermögen von Ehegatten in den §§ 37 - 4o

---

1 Panzer, NJ 61, 821
2 Rundverfügung 36/53 vom 2o.4.53 des Ministers der Justiz. Angeführt in LB II, S. 15

FVerfO [1] geregelt. Gemäß § 48 Abs. 2 Ziff. 2 FVerfO sind die Bestimmungen der §§ 606 - 641, 739 - 746 und 860 - 862 ZPO außer Kraft gesetzt worden.

a) Bei der Betrachtung der eingetretenen Änderungen ist von § 13 FGB auszugehen, wonach es bei Ehegatten, die in gesetzlichem Güterstand leben, Alleineigentum und gemeinschaftliches Eigentum und Vermögen gibt. Alleineigentum sind alle Gegenstände und Vermögenswerte, die von einem Ehegatten vor der Ehe erworben wurden, alle erhaltenen Schenkungen, Erbschaften und erworbenen Auszeichnungen, sowie die der persönlichen Bedürfnisbefriedigung dienenden Gegenstände. Dagegen gehören alle während der Ehe durch Arbeit erworbenen Sachen, Vermögensrechte und Ersparnisse beiden Ehegatten gemeinsam. Grundsätzlich und primär haftet für Schulden eines Ehegatten sein Alleineigentum. Unter zwei Voraussetzungen kann, nach Erschöpfung dieses Alleineigentums, sofort und ohne einen besonderen (Duldungs)titel [2] gegen den anderen Ehepartner in das gemeinschaftliche Vermögen vollstreckt werden: wenn es sich um eine Unterhaltsverpflichtung handelt, oder wenn die Schulden, wegen derer vollstreckt wird, im Verlauf der Ehe entstanden sind.
Zugunsten des Gläubigers und zur Erleichterung der Vollstreckung wird gemäß § 37 Abs. 2 FVerfO widerlegbar vermutet, daß alle Gegenstände, die der gemeinsamen Lebensführung dienen, auch gemeinschaftliches Eigentum sind.

---

1 Verordnung zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik 17.2.66 (GBl, II S. 171). Diese Bestimmung entspricht in etwa der Regelung in § 1362 BGB. Jedoch greift die Vermutung des § 1362 Abs. 2 BGB nach § 97 EVerfO nicht mehr zugunsten des besitzenden Ehepartners ein.

2 Nr. 9 des Beschlusses des Präsidiums des OG vom 18.5.66 - I Pr 112 5/66.
"Zur einheitlichen Anwendung der zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch erlassenen Verordnung v. 17.2.66" in NJ 66, 411 (412).

b) Da bei dieser Vollstreckung auch in das Eigentum des nichtschuldenden Ehepartners vollstreckt werden kann, sind die Rechtsbehelfe von besonderer Bedeutung, durch die der andere Partner zu seinem Recht kommen kann [1].

aa) Zunächst kann der nichtschuldende Teil gegen die Vollstreckung Widerspruch einlegen (§ 38 FVerfO), der dem Vollstreckungsgericht gegenüber zu erklären ist. Dieses hat daraufhin die Vollstreckung einstweilen einzustellen. Innerhalb einer Frist von 2 Wochen kann der Gläubiger die Fortsetzung beantragen, anderenfalls die Vollstreckung endgültig eingestellt wird (§ 38 Abs. 3 FVerfO).
Bei der im Fall eines Fortsetzungsantrags obligatorischen mündlichen Verhandlung vor der Kammer für Familiensachen am Vollstreckungsgericht hat das Gericht besonders sorgfältig zu ermitteln und unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des nicht schuldenden Ehegatten zu prüfen, ob wirklich schon das ganze Alleinvermögen des schuldenden Partners erschöpft ist. Dann soll es eine Einigung mit dem Gläubiger herbeizuführen versuchen [2].

bb) Weiterhin ist dem nichtschuldenden Ehegatten, genau wie dem anderen, die Möglichkeit gegeben, nach § 766 ZPO Erinnerung einzulegen. Besonders wird das der Fall sein, wenn der Gerichtsvollzieher Schutzbestimmungen des § 811 ZPO, die auch dem Schutz der Familie des Schuldners dienen, verletzt hat.

---

1 Vgl. dazu
Eberhardt, NJ 67, 57
Peter, NJ 67, 384
Krüger, NJ 66, 135 f
2 BG Gera, Beschluß vom 11.1o.66, NJ 68, 379

cc) Dem Ehepartner steht - natürlich - auch die Drittwiderspruchsklage zur Verfügung. Allerdings muß er dafür, soweit es sich um Vollstreckung in Bedarfsgegenstände handelt, die Vermutung des § 37 Abs. 2 FVerfO widerlegen und beweisen, daß die Sachen, in die vollstreckt werden soll, in seinem Alleineigentum stehen.

dd) Als letzte Möglichkeit, die Vollstreckung in das gemeinsame Eigentum zu verhindern, kann der nichtschuldende Ehegatte gemäß § 16 Abs. 3 FGB die Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft verlangen. Dies jedoch nur, wenn es zum Schutz der Interessen eines Ehegatten oder minderjähriger Kinder erforderlich ist.
Bei der Vollstreckung in Grundstücke, die gemeinschaftliches Eigentum sind, kommt es bei den Vollstreckungs- und Abwehrmöglichkeiten darauf an, ob der Gläubiger aus persönlichem oder dinglichem Recht vorgeht.

Die Zwangsvollstreckung aus einem eingetragenen Grundpfandrecht kann nur gegen den eingetragenen Eigentümer erfolgen, unbeschadet, ob das Grundstück inzwischen (über § 4 EGFGB [1] oder durch Heirat) gemeinschaftliches Eigentum geworden ist. Eine Haftungseinschränkung ist durch den Eheschluß nicht eingetreten [2].

Wird aus einem persönlichen Titel vollstreckt, so haftet zunächst nur der Schuldner. Eine Vollstreckung in das gemeinsame Grundstück ist dann nur unter den - oben bereits genannten - Voraussetzungen (§ 37 Abs. 1 FVerfO) möglich. Sind beide Ehegatten als Eigentümer eingetragen, so muß sich das Verfahren gegen beide richten.

---

1 "Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik" vom 2o.12.65 (GBl 1966 I, 19)

Um die Rechte des nichtschuldenden Partners umfassend zu schützen, damit eine Vollstreckung in gemeinsames Eigentum nicht erst begonnen wird, obwohl sie nachher wieder eingestellt werden muß, ist Ullrich [1] der Auffassung, daß der Gläubiger schon beim Antrag auf Einleitung der Zwangsvollstreckung anzugeben hat, ob der Schuldner verheiratet ist und ob das Grundstück während der Ehe erworben wurde. Falls der Gläubiger dazu keine Angaben macht oder machen kann, solle der Schuldner schon in diesem Stadium dazu gehört werden.

Diese Anforderungen erscheinen jedoch unzweckmäßig und auch nicht notwendig. Die geforderten Angaben sind vom Gläubiger schwer zu erbringen, da er nur selten so genaue Kenntnisse über seinen Schuldner haben wird. Und wenn man den Schuldner erst hört, wird das Verfahren dadurch u. U. nicht unerheblich verzögert. Vor allem sind diese Angaben auch gar nicht erforderlich. Die Angaben können zwar eine Vollstreckung in das gemeinsame Vermögen verhindern. Aber es ist ja Aufgabe des Schuldners bzw. dessen Ehegatten, die erforderlichen Schritte zur Abwehr von nicht berechtigten Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen und nicht die des Gläubigers, alle Möglichkeiten der Schuldnerschutzbestimmungen von sich aus gleich beim Antrag zu prüfen. Daher wird dieser Vorschlag von der Praxis auch nicht aufgenommen und durchgeführt [2].

VI Konkurs

1) Grundsätzliches

"Das Konkursverfahren bietet ein anschauliches Beispiel für den Zusammenhang und die Wechselwirkung, die zwischen ökonomischen Gesetzen einerseits und juristischen Kategorien andererseits bestehen. Der Konkurs ist das

---

1 Ullrich, NJ 66, 554
2 Vgl. Peter, NJ 67, 385

notwendige Attribut der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, in der die wirtschaftliche Vernichtung von Existenzen auf Grund des elementaren Wirkens der ökonomischen Gesetze des Kapitalismus unausbleiblich ist. ... Das Konkursrecht ist eine der juristischen Ausdrucksformen dieses Konflikts, es ist das Recht des Vermögensverfalls" [1].

Wenn man von dieser Bescheibung des Konkurses, die zweifellos einen wahren Kern hat, ausgeht, dann ist es recht einleuchtend, daß in der DDR die Zahl der Konkurse sehr stark zurückgegangen ist und sie praktisch kaum noch stattfinden [2]. Die ökonomischen Bedingungen, die im Kapitalismus zu Krisen und wirtschaftlichem Verfall führen, sind in der DDR weitgehend beseitigt. An ihre Stelle ist die planmäßige proportionale Entwicklung aller Wirtschaftszweige getreten und zwar inzwischen auch über den sozialistischen Sektor hinaus.

Die genossenschaftlichen, halbstaatlichen und z. T. sogar die privaten Unternehmen sind in die Erfüllung der Wirtschaftspläne einbezogen. Auf Grund dieser

---

1 LB II, 625

2 Um zu zeigen, wie gering die Bedeutung der Konkurse in der DDR ist, werden im folgenden die Zahlen der Konkurse und Zwangsvergleiche angeführt:

Jahr	Insgesamt	davon Nachlaßkonkurse
1953	908	--
54	455	--
55	475	--
56	538	--
57	330	--
58	383	179
59	267	167
60	203	137
61	141	112
62	129	104
63	114	91
64	105	82
65	103	89
66	76	64
67	72	60
68	62	44
69	56	43
70	69	47
71	53	38

Angabe nach 'Statistisches Jahrbuch der DDR' 1972, S. 490

Pläne sind ihnen festumrissene Produktionsaufgaben hinsichtlich der Qualität und der Quantität zugewiesen. Dadurch ist weitgehend ausgeschlossen, daß ein Betrieb mangels Aufträge in Konkurs gerät, als auch, daß er infolge von Überproduktion und Absatzschwierigkeiten die Produktion einstellen muß und illiquide wird.
Daher hat der Konkurs, als typisch kapitalistische Erscheinung, in der DDR praktisch keine Bedeutung mehr. Dennoch sollen - der Vollständigkeit halber - die Bestimmungen erwähnt werden, durch die sich das Konkursverfahren, soweit es durchgeführt werden muß, von dem der BRD unterscheidet.

2) Bevorrechtigte Gläubiger

Dabei ist eigentlich nur ein einziger Punkt erheblich und von Interesse, nämlich welche Stellung und welche Rechte staatliche und halbstaatliche Betriebe haben, die bei einem Konkurs zu den Gläubigern gehören. Im übrigen sind keine Unterschiede festzustellen.

a) Gehören staatliche Betriebe, die Träger von Volkseigentum sind, zu den Gläubigern, so sind deren Rechte, wegen des Grundsatzes der Unantastbarkeit des Volkseigentums, besonders zu schützen. So ist durch verschiedene Gesetze festgelegt [1], daß alle Forderungen, die ins Volkseigentum fallen, bevorrechtigt sind. Sie sind in die Rangklasse 2 in § 61 Abs. 2 KO einzuordnen.

---

1 1) Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners vom 25.1o.51 (GBl, S. 955)
2) Änderungsverordnung zur Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners vom 25.1o.51 vom 13.3.53 (GBl, S. 46o)
3) Verordnung zur Veränderung der Besteuerung vom 23.7.56 (GBl I, S. 889)
Siehe dazu auch Hauschild, NJ 56, 2o8

Innerhalb dieser Rangklasse sind sie wiederum bevorrechtigt und vorab und nicht anteilsmäßig zu befriedigen.
Dieses Vorrecht ist nicht, wie sonst erforderlich, nur auf Antrag hin zu berücksichtigen, sondern soll, um einen lückenlosen Schutz zu garantieren, von Amts wegen bei der Errichtung der Konkurstabelle [1] beachtet werden.

b) Neben der Bevorrechtigung der volkseigenen Forderungen sind auch die Träger sozialistischen Eigentums niederer Stufe, die Genossenschaften, gegenüber sonstigen Gläubigern durch Gesetz begünstigt. Ihre Forderungen gehören ebenso zu den Vorrechten des § 61 Abs. 2 KO. Jedoch rangieren sie innerhalb dieser Klasse hinter den volkseigenen Forderungen, die vorab befriedigt werden.

c) Durch die Rechtsprechung wurde dieses Vorrecht auch auf die halbstaatlichen Betriebe [2] und auf genossenschaftliche Verbände, in denen ein Teil der Mitgliedergenossenschaften nicht sozialistisch organisiert sind, ausgedehnt [3]. Der Grund dafür ist, daß die halbstaatlichen Betriebe und die gemischten Genossenschaftsverbände nur Übergangserscheinungen auf dem Weg zur Vollsozialisierung der Wirtschaft darstellen und, da sie weitgehend in die Wirtschaftspläne eingespannt sind, auch des Schutzes bedürfen. Andererseits gereicht eine solche Bevorzugung auch zum Anreiz für die privaten Unternehmen, staatliche Beteiligung aufzunehmen, falls sie in Schwierigkeiten geraten.
Diese Rechtsprechung kann auch wieder als Beispiel dafür herangezogen werden, wie durch ausdehende Anwendung eines Gesetzes das Ziel, die Wirtschaft von allen kapitalistischen Überresten zu befreien, gefördert werden kann.

---

1 Peter, NJ 59, 276
2 BG Erfurt, Urt. vom 22.6.62 (NJ 63, 256)
3 OG-Urt. vom 27.5.6o (NJ 6o, 735)

VII Zusammenfassende Würdigung

Eine Neuregelung des Vollstreckungsrechts, die ursprünglich als eine besonders wichtige und vordringliche Aufgabe dargestellt worden war, hat bis heute zu wirklich einschneidenden Änderungen lediglich bezüglich der Vollstreckung in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie gegen Genossenschaften geführt. Zu ihren Gunsten sind erhebliche Schutzbestimmungen erlassen worden.
Dagegen sind die durch die Arbeitslohnpfändungsverordnung eingeführten Bestimmungen im wesentlichen nicht anders als die der ZPO. Sie gewähren den Schuldnern keinen Schutz, der erheblich über den hinausgeht, den sie auch in der Bundesrepublik genießen. Die Schutzmaßnahmen sind z. T. nur im Interesse der Erhöhung der Arbeitsproduktivität geschaffen worden.

Erst durch den Entwurf von 1970 ist das Vollstreckungsverfahren umgestaltet worden. Die darin getroffenen Regelungen ermöglichen in erster Linie seine Vereinfachung und Straffung. In materieller Hinsicht sind jedoch keine umfassenden Neuerungen eingetreten.
Eine nicht unbedeutende Änderung ergibt sich lediglich durch die Generalklausel in § 313 Abs. 1 EZPO, wonach das Vollstreckungsorgan große Möglichkeit hat, bei der Beschränkung der Pfändung auf die konkreten Bedürfnisse des Schuldners Rücksicht zu nehmen und nicht mehr an die Kasuistik des § 811 ZPO gebunden ist.
Auffällig ist auch, daß man sich in der Rechtswissenschaft, im Gegensatz zu Fragen im übrigen Verfahrensrecht, nur wenig mit den Grundlagen eines sozialistischen Vollstreckungsrechts beschäftigt hat. Anfangs mag dies mit der Anschauung begründet gewesen sein, daß man im Sozialismus ohne Zwangsvollstreckung

auskommen könne, da die Bürger ihre Verpflichtungen freiwillig einhielten. Für die Übergangsphase bis zur Erreichung dieses Zustands hielt man das bestehende Recht für ausreichend und meinte, sich eine Neukodifizierung sparen zu können.
Da dieser Zustand jedoch offensichtlich auch heute noch nicht eingetreten ist, mußte auch das Vollstrekkungsrecht neu geregelt werden. Wenn Nathan [1] auch der Auffassung ist, in ihm komme die "Sorge um den Menschen" besonders deutlich zum Ausdruck, so finden sich meines Erachtens keine Bestimmungen, die diesen Anspruch rechtfertigen könnten. Besonders dann nicht, wenn man bedenkt, wie sehr das Vollstreckungsrecht in der Bundesrepublik, das sich hinsichtlich des Schuldnerschutzes nicht gravierend von dem der DDR unterscheidet, in der DDR angegriffen und als Ausdruck der Ausbeutung bezeichnet wird.
Nicht neu gestaltet wurde durch den Entwurf das Konkursrecht. Eine mögliche Aufnahme in die Zivilprozeßordnung hätte ihren Rahmen gesprengt [2]. Deshalb bleibt - besonders angesichts der immer geringer werdenden Bedeutung des Konkurses - das alte Gesetz bis auf weiteres in Kraft.

---

1 NJ 7o, 183
2 Nathan, NJ 7o, 183

Schlußbetrachtung

Bei einer Betrachtung des Entwurfs von 197o zur neuen Verfahrensordnung, der die Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsstreitigkeiten zusammenfaßt, fällt zunächst rein äußerlich die Kürze auf.

Die gesamte Verfahrensordnung umfaßt - einschließlich der Regelung der Kosten, des schiedrichterlichen Verfahrens, der Bestimmungen über das Verfahren im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr, die in der vorliegenden Arbeit nicht angesprochen wurden, 43o Paragraphen. Dabei sind sogar noch - im 5. Teil - besondere Verfahrensarten geregelt. Darunter fallen: Prüfung der Wahlberechtigung (§§ 224 f); Todeserklärung, Aufhebung der Todeserklärung, Feststellung des Todeszeitpunkts (§§ 226 - 234); Entmündigung und deren Aufhebung (§§ 235 - 243); Gerichtliche Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke oder deren Aufhebung (§§ 244 - 25o); Kraftloserklärung von Urkunden, Ausschluß von Gläubigern (§§ 251 - 259). Es sind also Regelungen enthalten, die bei uns z. T. außerhalb der Zivilprozeßordnung getroffen sind. Die Verfahrensordnung ist also straff, kurz und übersichtlich gestaltet.

Außerdem fällt in vielen Punkten die Abkehr von Forderungen und Thesen auf, die für den neuen, den sozialistischen Zivilprozeß als wesentlich und schlechthin unabdingbar hingestellt worden waren.

Solche Vorstellungen vom Zivilprozeß waren hauptsächlich in den Jahren 195o bis etwa 1966 entwickelt worden. In diesen Jahren hat sich die Auseinandersetzung über die Gestaltung des neuen Zivilprozesses in Form von Aufsätzen und Büchern in der Öffentlichkeit abgespielt. Eine Änderung der Vorstellungen und eine Abkehr in vielen Thesen hat sich erst langsam in den

letzten Jahren vollzogen. Dieser Wandel ist z. T. in der Öffentlichkeit nur andeutungsweise bekannt geworden.
Ursprünglich sollte auch der Zivilprozeß in erster Linie die Erziehung zum neuen, dem sozialistischen Menschen, fördern und die Entwicklung zum Sozialismus vorantreiben. Nachdem der Sozialismus weitgehend erreicht ist, soll nunmehr auch der Zivilprozeß mehr der Erhaltung des erreichten Zustandes dienen und nicht mehr eine Umwandlung und Weiterentwicklung vorantreiben.
Vor allem ist in den letzten Jahren eine Rückbesinnung auf die Individualität und Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen eingetreten. Der Staat und seine Organe sollen nicht mehr ausschließlich den Bürger bevormunden und gängeln, sondern ihm die Wahrnehmung seiner Rechte selbst überlassen. Diese Änderung der Anschauung tritt im Zivilprozeß besonders bei der - gegenüber der vorherigen Meinung eingeschränkten - Klagemöglichkeit des Staatsanwalts und der Bindung der Gerichte an die Anträge der Parteien, zutage.
Im Zivilprozeß wird also wieder stärker der Streitcharakter, das individuelle gegeneinander betont und nicht mehr ausschließlich die 'kameradschaftliche Zusammenarbeit' zwischen den Parteien und dem Gericht, die aus der Auffassung der Interessenidentität entstanden war.
Einige Verfahrensvorstellungen, die zwischenzeitlich schon in der Arbeitsgerichtsordnung und der Familienverfahrensordnung verwirklicht wurden, sind für den gesamten Zivilprozeß übernommen worden. Viele Regelungen sind jedoch, obwohl sie zeitweise in der Literatur heftig kritisiert worden waren, wieder in die neue Verfahrensordnung aufgenommen. Sie unterscheiden sich von den im bürgerlichen Zivilprozeß getroffenen kaum. Bei einigen mag dies darauf beruhen, daß manche

Verfahrensregeln durch die Notwendigkeit zur praktischen und vernünftigen Handhabung im Prozeß - unabhängig von der weltanschaulichen Position und der ökonomischen Struktur der Gesellschaft - zwingend bedingt sind. Z. T. wird es aber auch darauf zurückzuführen sein, daß sich das Rechtsdenken in der DDR noch nicht ganz - so wie es oftmals behauptet wird - von den 'bürgerlichen Fesseln' befreit hat, sondern noch in den alten Bahnen verläuft.
Zum Schluß ist zu vermerken, daß es noch fraglich ist, wie weit der Entwurf zur ZPO Gesetz wird. Er ist am 15.1.7o für die Rechtswissenschaft und die Gerichte zur Stellungnahme und Diskussion veröffentlicht worden. Nach den Angaben von Krüger [1] sind bei dieser Diskussion über 4ooo (!) Änderungsvorschläge eingegangen. Die Vorschläge betreffen nicht nur Detailfragen, sondern sollen in einigen Punkten auch grundsätzlicher Art sein.
Wie die Zivilprozeßordnung endgültig aussehen wird, ist also noch ungewiß. Der Spielraum und die Grenzen, in denen Änderungen noch vorgenommen werden, dürften sich aber im Rahmen der Vorschläge und Meinungen halten, die in dieser Arbeit dargestellt und gewürdigt wurden.

---

1 NJ 7o, 737

L e b e n s l a u f

Am 14. August 1944 wurde ich als Sohn des jetzigen Vorsitzenden Richters am Landgericht Hans Hückel und seiner Ehefrau Dr. jur. Ilse, geb. Lorenz, in Wien geboren.

Nach Besuch der Volksschule in Brilon und Essen und des altsprachlichen Staatlichen Burggymnasiums in Essen legte ich am 26. Februar 1964 die Reifeprüfung ab. Danach studierte ich vom Sommersemester 1964 bis zum Sommersemester 1966 an der Philipps-Universität in Marburg, anschließend bis zum Sommersemester 1968 an der Westfälischen-Wilhelms-Universität in Münster Rechtswissenschaft. Am 14. Dezember 1968 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht Hamm. Seit Anfang 1969 befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst. Daneben studierte ich vier Semester Betriebswirtschaftslehre an der Universität in Münster.